Sammlung
der
Verordnungen
der freien
Hanse-Stadt Hamburg,
seit 1814.

Neunundzwanzigster Band.

Verordnungen von 1860,
nebst Register
über den zehnten bis neunundzwanzigsten Band,
bearbeitet
von

J. M. Lappenberg,
B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1861.
Gedruckt und verlegt von Theodor Gottlieb Meißner,
Eines Hohen Senats Buchdrucker.

Inhalt.

Verordnungen vom Jahre 1860.

9.

24.

No.		Seite
24.	Desgl. betr. die Aufnahme von Kostkindern zu Hamm und Horn. Juni 28	45
25.	Verfügung zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfschiffe Hansa und Hannover. Juni ...	48
26.	Desgl. zur Verhütung der Ueberfüllung des Dampfschiffes Delphin. Juni	49
27.	Bekanntmachung, betr. Ausschreibung einer Neuwahl für den 41. Wahlbezirk. Juli 2 ...	50
28.	Desgl. betr. die Vornahme der Neuwahl für den 41. Wahlbezirk. Juli 2	50
29.	Hamburger revidirte Droschkentaxe. Juli 6.	52
30.	Bekanntmachung, betr. Schließung der Landstube an einigen Tagen im Johannistermin. Juli 25	56
31.	Verfügung zur Verhütung der Ueberfüllung des Dampfschiffes Telegraph. Juli	56
32.	Instruction für die zur Anlegung von Gas-Leitungen admittirten Mechaniker. Juli	57
33.	Verordnung in Betreff der bei den verstatteten Tanzmusiken in den Schenkwirthschaften im Kirchspiel Ochsenwärder zu beobachtenden Ordnung. August 6	67
34.	Vertrag zwischen dem Senate der freien Hansestadt Hamburg und dem Könige von Dänemark, betr. die Herstellung einer Hamburg-Altonaer Verbindungs-Eisenbahn vom 30. April 1860. August 8	69
35.	Bekanntmachung, betr. die Einlösung der Köthen-Bernburger Eisenbahnscheine. Aug. 25.	75
36.	Desgl. betr. das Aufhören des Kalender-Privilegii. Sept. 3	77
37.	Collecte am 18. October. Sept. 19	77
38.	Bekanntmachung, betr. die Publication der hamburgischen Verfassung und verschiedene bezügliche Gesetze. Sept. 26	77
39.	Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg. Sept. 28	79

40.

54.

67.

No. Seite

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahre 1860.

I.

Bekanntmachung,

einige Abänderungen der Ordnung für die öffentliche Schule in Bergedorf, vom 28. März 1856, betreffend.*) — Publicirt den 9. December 1859.

Nachdem die von den Hohen Senaten von Lübeck und Hamburg am 28. März 1856 verkündete neue Ordnung für die öffentliche Schule in Bergedorf seit Michaelis 1856 in Wirksamkeit getreten ist, haben sich für verschiedene Bestimmungen derselben Abänderungen als nothwendig ergeben. Die gemeinsame Visitation des beiderstädtischen Amtes Bergedorf, welcher es von den Hohen Senaten überlassen ist, zweckmäßige Aenderungen der gedachten Ordnung zu verfügen, bringt hierdurch die nachfolgenden, nach gepflogener Berathung mit der in §. 19 der Schulordnung eingesetzten Schulcommission beschlossenen Aenderungen zur öffentlichen Kunde.

Der

§. 1

Einrichtung der Schule und Lehrerpersonal im Allgemeinen

wird geändert wie folgt:

Die öffentliche Schule in Bergedorf ist für Knaben wie auch für Mädchen bestimmt, zu-

*) S. dieselbe oben Bd. XXV. S. 356—381.

zunächst der Schulcommission (s. Abschnitt II.) untergeordnet und nach sieben Klassen abgetheilt.

Als Lehrer sind bei derselben angestellt:

der Rector,
der Cantor,
eine Lehrerin,*) zunächst für weibliche Handarbeiten,
zwei Hülfslehrer und
ein Elementarlehrer.

Der Unterricht an die Knaben wird ertheilt:

a) in zwei Classen unter dem Rector,
b) in zwei Classen unter dem Cantor.

Der Unterricht an die Mädchen erfolgt in zwei Classen unter den Lehrern der Knabenschule und der Lehrerin.

Die Anfänger (Knaben und Mädchen) werden in einer gemeinsamen Elementar-Classe vorbereitet.

Dem

§. 2

Wahl und Entlassung der Lehrer und Lehrerin

wird angefügt:

Auch der Elementarlehrer muß eine seinem Unterrichte entsprechende Vorbildung genossen haben.

*) Anmerkung: Da künftig statt zweier nur eine Lehrerin angestellt wird, so ist in den §§. 3, 7, 8, 20, 32, 34, 35 der Plural Lehrerinnen auf den Singular „Lehrerin" zu beschränken.

Im

Im

§. 3

Fortsetzung

wird der zweite Absatz dahin geändert:

Die Prüfung, über deren Resultat zu berichten ist, geschieht durch den Pastor in Gegenwart der Schulcommission.

Der

§. 4

Schulzeit, Arbeitstunden

wird dahin abgeändert und ergänzt:

Die Schulstunden in den Knaben-Classen werden Morgens von 7 bis 10 Uhr im Sommer, von 8 bis 11 Uhr im Winter und Nachmittags, mit Ausnahme der Mittwochen und Sonnabende, von 1 bis 3 Uhr gehalten.

In gleicher Stundenzahl, nämlich des Morgens in drei Stunden und des Nachmittags, mit Ausnahme der Mittwochen und Sonnabende, in zwei Stunden, wird auch in den beiden Mädchen-Classen der Unterricht ertheilt, welcher jedoch eine Stunde später beginnt, als der in den Knaben-Classen.

Der Elementar-Unterricht findet in einer der größeren Classen, wo solche nicht anderweitig benutzt wird, in wöchentlich durchschnittlich 15 Stunden statt.

Ausserdem sind nach näherer Bestimmung in dem Stunden-Verzeichnisse täglich Stunden anzusetzen, in welchen die Knaben der Rector-Classen und, so weit es der Raum ge-

gestattet, auch die der ersten Cantor-Classe, die ihnen aufgegebenen Schularbeiten unter Aufsicht eines Lehrers zu machen haben.

Im

§. 5

Schulpflichtigkeit

wird der erste Absatz näher dahin bestimmt:

Die Söhne und Töchter sämmtlicher Bürger und Einwohner des Städtchens, insoweit nicht eine ausdrückliche Befreiung stattfindet, sind von vollendetem siebenten Lebensjahre bis zu ihrer erfolgten Confirmation (s. §. 6) schulpflichtig und haben während dieser Zeit die Schule pünktlich und regelmäßig zu besuchen, wie auch die Schüler der Rector-Classen, der ersten Cantor- und der ersten Mädchen-Classe zur rechten Zeit in der Kirche zur öffentlichen Katechisation sich einzufinden haben. Ob Schüler aus den andern Classen dazu verpflichtet sind, wird von deren Befähigung abhängen, über welche der Prediger und der Rector in jedem einzelnen Falle zu entscheiden haben.

Im

§. 7

Aufnahme und Versetzung der Schulkinder

wird der erste Absatz dahin erweitert:

Aufnahme neuer Schulkinder und Uebergang der Elementarschüler in die Cantor- und Mädchen-Classen findet zweimal jährlich statt, um Ostern und Michaelis, Versetzung von

von den Cantor-Classen in die Rector-Classen aber nur um Ostern. Ein Uebergang von der zweiten Classe in die erste kann jedoch auch um Michaelis stattfinden.

Im

§. 14

Schulgeldbetrag

wird der erste Absatz dahin geändert:

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich:

für jeden Schüler der ersten Rector-Classe	8 ℔ Ct.
für jeden Schüler der zweiten Rector-Classe	5 „ „
für jeden Schüler der ersten Cantor-Classe	3 „ „
für jede Schülerin der ersten Mädchen-Classe	3 „ „
für jeden Schüler der zweiten Cantor-Classe	2 „ „
für jede Schülerin der zweiten Mädchen-Classe	2 „ „
für jeden Schüler oder Schülerin der Elementar-Classe	2 „ „

Für fremde Kinder, d. h. diejenigen, welche an sich, nach ihren persönlichen Verhältnissen, der öffentlichen Schule in Bergedorf nicht pflichtig sind, beträgt das Schulgeld das Doppelte, mit Ausnahme desjenigen für die erste Rector-Classe, welches für die gedachten Kinder auf 12 ℔ vierteljährlich festgesetzt ist.

Für Kinder des Pastors und der Lehrer wird kein Schulgeld entrichtet.

Der

Der

§. 17

Zulassung in die Rector-Classen gegen Zahlung des Schulgeldes der ersten Cantor-Classe

wird genauer dahin bestimmt:

Söhne unbemittelter Eltern können, um auch ihnen den höheren Unterricht zugänglich zu machen, auf Vorschlag des Rectors oder auf Ansuchen der Eltern oder Vormünder für das Schulgeld der ersten Cantor-Classe in die Rector-Classen aufgenommen werden. Doch hat hierüber nur die Schul-Commission zu entscheiden und dabei vorzüglich die Vermögensumstände der Eltern und wenn diese oder die Vormünder jene Aufnahme beantragen, auch die Fähigkeiten des Schülers zu berücksichtigen, indessen nicht zu entscheiden, ohne des Rectors Meinung gehört zu haben.

Im

§. 20

Wirkungskreis und Stellung der Schul-Commission im Allgemeinen

sind die mit Bezugnahme auf §. 17 gebrauchten Worte: „für die Cantor-Classen" zu ändern in: „für die erste Cantor-Classe."

Dem

§. 31

wird unter der Ueberschrift:

Elementar-Classe

als besonderer §. 31 a, so daß der bisherige §. 31 als §. 31 b zu bezeichnen ist, folgende Bestimmung vorangestellt:

Die

Die Anfänger, sowohl Knaben als Mädchen, etwa 40 an der Zahl, erhalten Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen in der Elementar-Classe.

Im

§. 34
Vorschriften für Lehrer und Lehrerin, Aufsicht des Rectors, Urlaub

wird der Schlußsatz des ersten Absatzes dahin gefaßt:

Auch die Mädchenschule, sowie die Elementarschule stehen unter Aufsicht des Rectors.

Der

§. 35
Gehalte der Lehrer und Lehrerin, Wohnung

wird geändert wie folgt:

Das jährliche Gehalt beträgt:

für den Rector	1400	₰ Ct.
„ „ Cantor	1250	„ „
„ jeden der beiden Hülfslehrer:		
a) in den beiden ersten Jahren ihrer Anstellung	650	„ „
b) in den dann folgenden beiden Jahren	700	„ „
c) in den darauf folgenden Jahren	750	„ „
für den Elementarlehrer	500	„ „
„ die Lehrerin	450	„ „
Der Lehrer, welcher die Turnübungen leitet (§. 31 b), erhält dafür eine Vergütung von jährlich	25	„ „

Die

Die Gehalte, sowie die Vergütung für den Turn-Unterricht, werden vierteljährlich von dem Führer der Schul-Casse in guter Münze ausgezahlt.

Neben dem Gehalte haben der Rector und der Cantor die Leichengebühren und der Rector die mit der Führung der Kirchenbücher verbundenen Gebühren zu beziehen.

Der Rector und der Cantor genießen freie Wohnung im Schulgebäude.

II.

Jan. 2.

Verordnung
die Brandsteuer betreffend.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß des Senates und der Bürgerschaft die Prolongation der Brandsteuer für das Jahr 1860 beliebt worden ist, verordnet der Senat hiedurch, daß die gedachte Steuer in unveränderter bisheriger Weise, nach Maßgabe der Verordnung vom 30. December 1853, auch für das Jahr 1860 ausgeschrieben und erhoben werde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. Januar 1860.

III.

Jan. 9.

Instruction
für die Kornmesser über das beim Füllen und dem Transport von Wiegesäcken nach der Rathswaage zu beobachtende Verfahren.

§. 1.

Wenn der Schiffer oder wer sonst Getraide abzuliefern oder zu empfangen hat, einen Wiege-

Wiegesack haben will, so hat er dieses den Messern anzuzeigen und ihnen den Sack zu überreichen, in welchen das Getraide geschüttet werden soll. Jan. 9.

§. 2.

Einer der Messer untersucht den Sack sorgfältig und läßt denselben nicht eher füllen, bis er sich überzeugt hat, daß derselbe ganz leer und der Einschlag der Nath nach Innen ist.

§. 3.

Weder die Schiffer, noch irgend andere Personen, als nur allein die beeidigten Messer, dürfen sich bei der Untersuchung des Wiegesackes betheiligen. Die Messer selbst und ganz allein haben den Sack zu untersuchen, dafür zu sorgen, daß das Getraide vollständig und ohne Verspillen in den Sack kommt, einen Schein mit dem Namen des Schiffers und Bezeichnung der Parthie in den Sack zu legen, solchen zuzubinden und dann sofort mit einer Plombe zu verschließen, welche das hamburger Wappen und die Bezeichnung „Kornverwaltung" trägt.

§. 4.

Sollte irgend ein zufälliges Ereigniß während des Messens des für den Wiegesack bestimmten Getraides auf das Gewicht desselben eingewirkt haben können, etwa wenn an das Maaßfaß gestoßen oder durch ein vorüberfahrendes Fahrzeug an die Schute angefahren wurde ꝛc. ꝛc., so darf ein solcher Sack als Wiegesack nicht benutzt werden.

§. 5.

Jan. 9.

§. 5.

Wird das Getraide in Säcken verladen, so ist auf gleiche Weise zu verfahren. Es hat auch dann der Schiffer seinen Wunsch, einen Wiegesack zu erhalten, auszusprechen; aber vorher, ehe Maaß und eventualiter Sack gefüllt sind, damit der letztere erst zuvor gehörig untersucht werden kann.

§. 6.

Auf der Rathswaage sind die Probesäcke genau zu wiegen und zu thariren und ist kein Ausschlag zu gestatten.

In die Bescheinigung der Waagemeister ist die Bezeichnung der Parthie und Name des Schiffers, laut dem im Sack enthaltenen Scheine der Messer, und die Bemerkung, ob der Sack mit unversehrter Plombe eingeliefert worden, aufzunehmen.

§. 7.

Die Messer haben, wenn ein Wiegesack für den Schiffer gefordert wird, auf Verlangen des Ablieferers einen zweiten mit der gleichen Vorsicht zu füllen, zu plombiren und wiegen zu lassen, um das richtige Durchschnittsgewicht zu erhalten. Uebrigens haben sie auch unaufgefordert bei Parthien von 6 Last und darüber, am Anfange, in der Mitte und am Ende jeder Ablieferung Wiegesäcke zu nehmen.

§. 8.

Wird Getraide auf Gewicht geliefert und von Messern gewogen, so haben sie auf Verlangen in ganz gleicher Weise die

zur

zur Rathswaage bestimmten Säcke zu be- scheinigen und mit Plombe zu versehen. Jan. 9.

Hamburg, den 9. Januar 1860.

Sthamer Dr.,
p. t. Kornherr.

IV.

Polizei-Verfügung

Jan. 12.

wider das Baden und Fischen in der Nähe der Elbbade-Anstalt.

Das öffentliche Baden in der Nähe der Elbbade-Anstalt, so wie alles Umherfahren und Fischen in der Gegend, wo sie befindlich, und besonders innerhalb der Grenzpfähle derselben, imgleichen der unnöthige Aufenthalt an dem Abfahrplatze auf dem Grasbrook ist verboten.

Alle Jollenführer sind verpflichtet, zum öffentlichen Baden fahrende Personen darauf aufmerksam zu machen, und die Annäherung derselben nach der Bade-Anstalt, über die bezeichnete Stelle hinaus, durchaus nicht zu gestatten, bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall.

Uebrigens sind den Polizei-Officianten und der Hafenrunde gemessene Instructionen ertheilt worden, auf die Befolgung der obigen Verfügung zu achten und jedwede Ungebührlichkeit und Contravention, welche nach Umständen, Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich zieht, sofort zur Anzeige zu bringen und diejenigen, die der Ordnung sich nicht fügen wollen, sofort zu inhaftiren.

Die Polizei-Behörde.

V.

V.

Jan. 16. **Bekanntmachung,**

betr. Wahlen-Ausschreibung für die Wahlbezirke 34, 38 und 42.

Nachdem die Erwählung mehrerer Mitglieder der Bürgerschaft durch allgemeine direkte Wahlen, und zwar eines Mitgliedes für den 34. Wahlbezirk, zweier Mitglieder für den 38. Wahlbezirk und eines Mitgliedes für den 42. Wahlbezirk erforderlich geworden ist, und die Central-Commission dem Senate angezeigt hat, daß die Wählerlisten in Gemäßheit der §§. 19 und 20 des Wahlgesetzes ausgelegt gewesen und festgestellt seien, werden hiedurch die bezeichneten Neuwahlen ausgeschrieben.

Die Central-Commission wird das Nähere wegen Zeit und Ort der Wahlen und wegen der Legitimation der Wähler bekannt machen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Januar 1860.

VI.

Jan. 17. **Bekanntmachung,**

betr. Vornahme von Neuwahlen für die Bezirke 34, 38 und 42.

Nachdem die erforderlich gewordenen Neuwahlen zur Bürgerschaft durch allgemeine direkte Wahlen, nämlich eines Mitgliedes der Bürgerschaft für den 34. Wahlbezirk, zweier Mitglieder für den 38. Wahlbezirk und eines Mitgliedes für den 42. Wahlbezirk

bezirk nunmehr von E. H. Rath ausge- Jan. 17.
schrieben sind, macht die Central-Commission hiemit Folgendes bekannt:

1) Die Wahl wird stattfinden am Sonnabend den 28. Januar.

2) Die Bezirks-Wahlbüreaus und beziehentlich die Unterwahlbüreaus im 34. und 38. Wahlbezirk werden an diesem Tage von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr zur Entgegennahme der Legitimation und der Stimmzettel der Wähler geöffnet sein.

3) Zur Theilnahme an der Wahl sind nur Diejenigen berechtigt, die in die Wählerlisten eingetragen sind (§. 20 des Wahlgesetzes am Ende).

4) Die Wähler haben zum Nachweis ihrer Eigenschaft als Bürger (§. 13 des Wahlgesetzes) ihren Bürgerbrief, und zum Nachweis ihres vollendeten 25jährigen Alters (§. 13 des Wahlgesetzes), sofern dasselbe sich nicht etwa schon daraus ergiebt, daß der Bürgerbrief drei Jahre alt ist, den Taufschein, beziehungsweise den Geburtsschein oder einen Taufzettel vorzuzeigen. Ohne diese Legitimation kann Niemand zur Abstimmung zugelassen werden.

5) Der einzureichende Stimmzettel, auf welchem im 34. Wahlbezirk die eine Person, für welche der Wähler stimmen will, im 38. Wahlbezirk die beiden Personen, denen der Wähler seine Stimme geben will, namhaft gemacht sein müssen, wird verdeckt gestempelt und in den verschlossenen Stimmkasten gesteckt (§. 22 des Wahlgesetzes).

Für

Jan. 17. Für den 34. Wahlbezirk befinden sich das Wahlbüreau und beziehungsweise die Unterwahlbüreaus

a) für die Vogtei Eppendorf: beim Vogte Timmermann daselbst;
b) für die Vogtei Harvestehude: beim Vogte Timm daselbst;
c) für die Vogtei Eimsbüttel: beim Vogte Schacht daselbst.

Für den 38. Wahlbezirk befinden sich das Wahlbüreau und beziehungsweise das Unterwahlbüreau

a) für die Vogtei Billwärder an der Elbe und Bille: bei dem Gastwirth J. W. von Have zu Moorfleth;
b) für die Vogtei Billwärder-Ausschlag an der Elbe und Bille, Billwärder-Neuendeich, Steindamm, Canalstraße und Röhrendamm: bei dem Gastwirth Möller auf der Bullenhusener Schleuse.

Hamburg, den 17. Januar 1860.

Die Central-Commission
für die allgemeinen direkten Wahlen.

VII.

Febr. 29.

Bekanntmachung,

betr. einige Abänderungen in Hinsicht der Warnungsschüsse bei zu erwartendem und bei schon eingetretenem hohen Wasser.

Die im März 1855 zum Versuch getroffene Verfügung, welche dahin ging, daß, sobald von Cuxhaven durch den Telegraphen eine Meldung eintrifft, nach welcher hier eine

eine mittlere Sturmfluth zu erwarten ist, Febr. 29.
dieses durch zwei schnell auf einander folgende von den beiden jetzt bei dem Wilhelminenbade und Groß-Ericus befindlichen Batterien abzufeuernde Kanonenschüsse angezeigt, wenn aber der aus Cuxhaven eingehende Bericht der Art war, daß eine große Sturmfluth hier zu erwarten, dieses Signal nach einer Zwischenzeit von 20 Secunden wiederholt werden sollte, — diese Verfügung wird deswegen, weil sich in Cuxhaven nicht immer beurtheilen läßt, ob hier eine mittlere oder hohe Sturmfluth zu erwarten ist, wie folgt abgeändert:

Sobald von Cuxhaven telegraphirt wird, daß die Fluth dort eine Höhe von 14 Fuß erreicht hat (worauf hier in der Regel eine Fluth von 12 Fuß erfolgt), werden hier von einer jeden der beiden Batterien bei dem Wilhelminenbade und bei Groß-Ericus drei schnell auf einander folgende Kanonenschüsse abgefeuert, und wird dieses Signal bei jeder folgenden Meldung aus Cuxhaven, daß die Fluth dort noch um einen Fuß höher gestiegen sei, wiederholt.

Sobald aber die Fluth hier eine Höhe von 12 Fuß erreicht hat, was in der Regel ungefähr $3\frac{3}{4}$ Stunden nach Abfeuerung der ersten drei Wärnungsschüsse zu erwarten ist, werden die auf den Wasserstand in Cuxhaven bezüglichen Warnungsschüsse nicht weiter wiederholt; sondern es wird dieser hiesige Wasserstand

Febr. 29. nicht wie bisher durch drei Kanonenschüsse, sondern durch nur Einen von einer jeden der beiden Batterien abzufeuernden Kanonenschuß angezeigt, und wird dieses Signal bei einer jeden Steigerung des hiesigen Wasserstandes um Einen Fuß wiederholt.

Auf diese Weise wird das hiesige Publicum möglichst früh in den Stand gesetzt es zu ermessen, ob hier eine mittlere oder sehr hohe Fluth zu erwarten ist, denn je öfter die Signale über das Steigen der Fluth in Cuxhaven sich wiederholen, und je schneller dieselben auf einander folgen, eine desto höhere Fluth ist hier zu erwarten.

Hiebei muß indessen ausdrücklich wieder darauf aufmerksam gemacht werden, daß manche Umstände es veranlassen können, daß die Meldungen aus Cuxhaven hier nicht rechtzeitig eintreffen, und daß daher nicht mit voller Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß die angegebenen Warnungs-Signale in jedem Falle wirklich gegeben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Februar 1860.

VIII.

Februar.

Revidirtes Regulativ

für die in der Stadt und auf dem Landgebiete fahrenden Omnibus, zugleich Instruction für die Inhaber von Omnibus-Linien, so wie die Omnibus-Kutscher und Conducteure.

Da nach den bisherigen Erfahrungen das Om-

Omnibusfuhrwerk sich als ein gemeinnützliches Institut bewährt, auch den an dasselbe gemachten Ansprüchen durch die jetzigen Einrichtungen genügend entsprochen worden ist, wird nunmehr, auf Grund früherer Verfügungen, im Interesse des diese Einrichtung benutzenden Publikums, und der sonstigen Straßen-Passage, nachstehendes Regulativ für solches Fuhrwerk hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Februar.

1.

Zum Fahren mit Omnibus in der Stadt, durch dieselbe, oder auf dem Landgebiete ist eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Diese Erlaubniß ist widerruflich und kann nach Umständen modificirt oder verändert werden.

2.

Omnibus, welche regelmäßige Fahrten durch die Stadt, nach dem Landgebiete oder nach benachbarten Orten machen, müssen mit einer von der Polizei-Behörde ausgegebenen Nummer versehen sein, welche sowohl inner- als außerhalb des Omnibus leserlich anzubringen ist. Solche Omnibus dürfen in der Regel nur mit 2 Pferden bespannt werden. Bei starkem Schneefalle können indeß 4 Pferde, je zwei und zwei neben einander, vorgelegt werden.

3.

Die Inhaber jeder der verschiedenen Linien, haben eine Tabelle ihrer täglichen Touren, mit genauer Angabe der Abgangsstunden bei der Polizei-Behörde einzureichen und selbige

Februar. nach erfolgter Genehmigung dieser Behörde, an beiden Endpunkten der Linie zu affigiren. Die festgestellten Abgangsstunden müssen genau eingehalten werden und jede der angesetzten Touren ohne Ausnahme pünktlich gefahren werden. Kein Omnibus darf von der Linie ab und nach Hause fahren, noch viel weniger auf derselben umkehren. Vielmehr ist eine jede der in der Tabelle bestimmten Touren vom Anfangs- bis zum Endpunkte ohne irgend eine Unterbrechung zu vollenden. Das Wegfahren von dem Endpunkte der Linie zum Stalle, nach Beendigung der Touren, darf nur mit verlöschter Laterne und ohne Conducteur auf dem hinteren Wagentritte geschehen.

4.

Die Abfahrt muß nach Maaßgabe der Tabelle und regelmäßig nach der Uhr des nächsten Kirchthurms oder einer anderen von der Polizei-Behörde aufgegebenen Uhr, stattfinden und darf deshalb weder auf Passagiere gewartet, noch früher abgefahren werden. Die Unternehmer haben die Beobachtung dieser, für das Publikum besonders wichtigen, Verfügung ihren Leuten mit möglichster Strenge einzuschärfen.

5.

Ein Anhalten der Omnibus auf der Tour ist nur zu dem Zwecke, um Passagiere ein- oder aussteigen zu lassen, statthaft, und darf dadurch jedesmal nur ein Aufenthalt von höchstens einer Minute veranlaßt werden; der Vorwand, an diesem oder jenem Orte be-

bestellt zu sein und deshalb warten zu müssen, ist durchaus unzulässig. Das Ein- und Aussteigen von Passagieren darf nur an der rechten Seite, nie in der Mitte der Straße, geschehen. Der Kutscher hat zu dem Ende, wenn er das Zeichen zum Anhalten empfängt, rechts einzubiegen. Februar.

6.

Wenn in irgend einer Straße mehrere Omnibus zusammen treffen, die nach einer und derselben Richtung fahren, so muß, zum Schutz der anderweitigen Wagen-Passage, dem voranfahrenden jederzeit ein angemessener Vorsprung gelassen werden. Alles Vorbeifahren der Omnibus unter einander ist, als der allgemeinen Passage und Sicherheit gefährlich, schlechterdings untersagt. Wenn aber der vordere Omnibus anhält, so ist dem Kutscher das Vorbeifahren, jedoch nur im Schritte, verstattet, und hat der anhaltende Wagen den letzteren dann vorbei zu lassen, ehe er wieder anfährt.

7.

In den Thören oder in deren unmittelbarer Nähe darf nicht angehalten werden. Dieses muß vielmehr in solcher Entfernung von denselben geschehen, daß die sonstige Passage dadurch in keinerlei Art behindert wird.

8.

Jedes Abweichen von der vorgeschriebenen Linie, unter welchem Vorwande oder unter welcher Benennung dasselbe auch geschehen möge,

Februar. möge, ist durchaus untersagt, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, wo selbiges durch außerordentliche Umstände, z. B. Sperrung einer Straße, zur Nothwendigkeit wird. Bei längerer Dauer eines solchen Hindernisses als 24 Stunden hat der Unternehmer der Polizei-Behörde eine Anzeige davon zu machen und wird diese ihm dann den Weg bezeichnen, den er, bis zur Beseitigung des Hindernisses, zu befahren hat.

9.

Wenn bei einer Omnibus-Linie mehrere Unternehmer concurriren, so haben selbige sich über die Touren der verschiedenen Wagen mit einander zu verständigen. Nöthigenfalls wird die Polizei-Behörde dies Verhältniß von Amtswegen reguliren. Jeder Theilnehmer hat dann die ihm obliegenden Touren streng einzuhalten. Tritt ein Theilnehmer aus, so hat er sein Anrecht auf die Linie verloren, welches die Polizei-Behörde dann entweder einem Anderen oder den übrigen Theilnehmern übertragen wird. Letztere haben in einem solchen Falle die Touren des Ausgetretenen mitzuübernehmen und die nöthigen Wagen dazu einzustellen, dergestalt, daß die Tabelle (No. 3) keine Aenderung erleidet.

Die Uebertragung einer Omnibus-Linie oder der Theilnahme daran abseiten einer der Unternehmer, findet nur mit Genehmigung der Polizei-Behörde, welche jedoch auch die übrigen Theilnehmer darüber hören wird, und vorbehältlich der im Art. 1 dieses Regulativs enthaltenen Bestimmungen, statt.

10.

10. Februar.

Die Omnibus dürfen nur im kleinen Trabe, und, wo hemmende Umstände eintreten, nur im Schritte fahren. Die Kutscher haben sich stets an der rechten Seite der Passage zu halten.

11.

Kein Omnibus darf zur Zeit mehr als die von der Polizei-Behörde erlaubte Zahl von Personen aufnehmen, und ist außerdem die Zahl der für den inneren Raum bestimmten Personen im Omnibus zu affigiren. Neben dem Conducteure auf dem Wagentritte Platz zu nehmen oder sich wohl gar an den Wagen anzuhängen, ist nicht gestattet.

12.

Passagiergut, als Reisekoffer und anderes größeres Gepäck darf mit dem Omnibus nicht befördert, eben so auch keine accisepflichtigen Gegenstände in demselben transportirt werden.

13.

Da einige Omnibus-Linien auf mehreren Strecken sich berühren, so haben zur Bequemlichkeit des Publikums die Unternehmer solcher Linien bei Abendzeiten in ihren Omnibus-Laternen von einander verschiedenes farbiges Glas anzubringen, und sich die zu benutzende Farbe des Glases von der Polizei-Behörde aufgeben zu lassen.

14.

Für jeden Schaden, der durch einen Omnibus angerichtet wird, eben so für die Be-

Februar. Bezahlung aller wegen Contraventionen gegen diese Verfügungen erkannten Strafen, wenn selbige auch unmittelbar den Kutscher oder Conducteur treffen sollten, haftet der Eigner des Fuhrwerks.

15.

Das gewöhnliche Fahrgeld für Fahrten innerhalb der Stadt beträgt 4 Schill., woran mit Ausnahme eines etwanigen Abonnements, ohne Genehmigung der Polizei-Behörde nichts geändert werden darf.

16.

Contraventionen gegen diese Verfügungen werden durch Geldstrafen von 2 bis 5 Rthlr. und bei häufigen, das Publikum belästigenden Wiederholungen, durch Entziehung der Concession geahndet, in Fällen besonderer Strafbarkeit der Kutscher und Conducteure aber mit schärferen namentlich Arrest- und event. selbst Criminal-Strafen belegt werden.

17.

Die Omnibus sind übrigens auch allen für das sonstige Fuhrwerk in der Stadt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen und Verfügungen unterworfen. Die Führer derselben haben sich jedoch immer besonderer Vorsicht zu befleißigen, und sich die Verhütung eines jeden Unfalles durch dies Fuhrwerk mit größter Sorgfalt angelegen sein zu lassen. Sie sind auch verpflichtet, den polizeilichen Anordnungen jederzeit und ungesäumt Folge zu leisten.

18.

18. Februar.

Das gegenwärtige Regulativ ist an allen Endpunkten der Linien zu affigiren. Ein jeder Conducteur hat ein Exemplar desselben stets bei sich zu führen.

Hamburg, Februar 1860.

Die Polizei-Behörde.

IX.

Krahn-Ordnung und Tarif für die Benutzung der verschiedenen Stadtkrähne.

Februar.

1.

Die Benutzung des großen Wägekrahns bei der Rathswaage, sowie der übrigen kleinen Krähne darf nur in Gegenwart der Krahnmeister stattfinden, an die man sich in ihren resp. Geschäftslocälen zu wenden hat, und welchen die Aufsicht über die Anschlagung der Lasten, sowie über den Gebrauch der Krähne und die Eincassirung der dafür zu entrichtenden Gebühren übertragen worden.

2.

Die Krähne können täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, im Sommer von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr, und im Winter so lange es Tag ist, mit Ausnahme der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr, vom Publicum benutzt werden.

In dringenden Fällen und ausnahmsweise können auch vor und nach dieser bestimmten Zeit, und Sonn- und Festtags unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften,

Februar. schriften, Beförderungen stattfinden, worüber indessen Tags zuvor eine Verabredung mit dem betreffenden Krahnmeister zu nehmen ist.

3.

Größere Lasten als bis 30,000 ℔ dürfen überall nicht mit dem großen Krahn aufgenommen oder hinuntergelassen noch gewogen werden. Mit den kleinen Krähnen sind nur Lasten bis zu 3000 ℔ aufzunehmen oder hinunterzulassen. — Das Gewicht der mit den Krähnen zu befördernden Lasten ist vorher den Krahnmeistern aufzugeben, für dessen Richtigkeit derjenige, welcher den Krahn benutzen läßt, verantwortlich ist.

4.

Die Arbeit des Aufbringens und Absetzens mit dem großen Krahn wird staatsseitig besorgt; jedoch geschieht das Anschlagen der Lasten und das Verladen derselben durch die den Krahn Benutzenden; dagegen ist bei den kleinen Krähnen nicht allein das Anschlagen und Verladen der Lasten, sondern auch die Arbeit des Aufbringens und Absetzens durch diejenigen, welche die kleinen Krähne benutzen wollen, zu beschaffen.

5.

Bei etwa vorkommenden Unglücksfällen, sei es durch Brechen der Ketten, Maschinentheile, Haken rc. oder durch mangelhafte Befestigung der Last, trägt zwar der Staat die Kosten, welche für die Wiederherstellung der Krähne und deren Zubehör erfordert werden,

werden, dagegen übernimmt derselbe keine Februar. Gewähr für Schaden, welcher Fahrzeug und Ladung ꝛc. treffen sollte, und kann nie für irgend einen Schaden Ersatz in Anspruch genommen werden. Sollte jedoch ein Schaden an den Krähnen dadurch entstanden sein, daß von dem Anmeldenden das Gewicht zu niedrig angegeben, oder die Last eigenmächtig und nicht nach Anweisung der Krahnmeister angeschlagen ward, oder auch, bei den kleinen Krähnen, unvorsichtig mit denselben umgegangen wäre, so bleiben dem Staate die daraus zu entnehmenden Ansprüche auf Schaden-Ersatz gegen denjenigen, für dessen Rechnung oder in dessen Auftrag der Krahn benutzt ward, vorbehalten.

6.

Auf dem freien Platze bei der Rathswaage können schwerere Gegenstände (Maschinentheile, Dampfkessel ꝛc.), welche mit den dortigen Krähnen gehoben sind, ausnahmsweise und so weit der Raum es zuläßt, auf kurze Zeit gelagert werden; jedoch ist solches lediglich als eine Vergünstigung anzusehen und müssen solche Gegenstände einen Tag vorher beim Krahnmeister angemeldet werden. Die nach Anweisung des Krahnmeisters vorzunehmende Lagerung besorgt der Empfänger selbst, auf dessen alleinige Gefahr und Risico auch die Gegenstände auf dem freien Platz beim Krahn lagern. Vorkommendenfalls müssen die Gegenstände auf die erste erhaltene Aufforderung Seitens

des

Februar. des Krahnmeisters fortgeschafft und reiner Platz geliefert werden, widrigenfalls dieselben aus dem Wege geschafft und nur gegen Ersatz aller dadurch entstandenen Kosten, sowie Zahlung einer Strafe von täglich Crt. ℳ 1 pr. 1000 ℔ ausgeliefert werden. Selbstverständlich ist bei wiederholter Benutzung des Krahns für solche gelagerte Gegenstände jedesmal das tarifmäßige Krahngeld zu entrichten. — Eine Lagerung bei den übrigen Krähnen ist indessen überall nicht gestattet.

7.

Für die Benutzung des großen Krahns zum Aufbringen, Absetzen oder Uebersetzen ist zu entrichten, incl. der Arbeit des Aufbringens und Absetzens:

Für ein Pferd	1 ℳ —	ß
„ eine Kutsche, Chaise ꝛc. . .	1 „ —	„
„ einen kleinen Wagen . . .	— „ 12	„
„ Sand- und Mühlensteine, sowie für Felsen bis 50 Cubic-Fuß . . . . . à Cubic-Fuß	— „ — ½	„
darüber bis 100 Cubic-Fuß, à Cubic-Fuß	— „ — ¾	„
darüber bis 150 Cubic-Fuß, à Cubic-Fuß	— „ 1	„
Für sonstige Lasten nach dem Gewichte:		
pr. Collo bis 3000 ℔	1 „ —	„
„ „ darüber bis 4000 ℔	1 „ 8	„
„ „ „ „ 5000 „	2 „ 4	„
„ „ „ „ 6000 „	3 „ —	„

pr.

Februar.

					pr. 1000 ℔	
pr. Collo, darüber	bis		8000 ℔	— ₰	12 ß	
„	„	„	„ 10000 „	1 „	— „	
„	„	„	„ 15000 „	1 „	4 „	
„	„	„	„ 20000 „	1 „	8 „	
„	„	„	„ 25000 „	2 „	— „	
„	„	„	„ 30000 „	2 „	8 „	

Bei denjenigen Lasten, für welche die Zahlung pr. 1000 ℔ geschieht, werden die überschüssigen hundert Pfunde, wenn selbige unter 500 ℔, für volle fünf Hundert Pfund, dagegen wenn sie über 500 ℔ sind, für ein volles Tausend Pfund gerechnet.

Für Auffsetzen oder Ausheben von Masten nach ihrer Größe und Schwere . . . . 8 ß bis 4 ₰ — ß

Für eine Ramme aufzusetzen oder niederzulegen . . . . 1 „ 8 „

Für die Benutzung dieses Krahns zum Wägen.

Bei gleichzeitiger Angabe des Gewichts außer obigem Hebegelde . . 1 ß pr. 500 ℔

Für Angabe des Gewichts durch den Krahn, ohne gleichzeitiges Aufbringen oder Absetzen der Lasten, außer dem Wägegeld von 1 ß pr. 500 ℔, das halbe Hebegeld nach obiger Taxe.

Bei Angabe des Gewichts durch den großen Krahn sind 3 ℔ Differenz pr. 1000 ℔ gegen das Waagebalkengewicht zulässig.

Für die Benutzung der kleinen Krähne, bei welchen, wie in §. 4 bemerkt, die

Februar. die Arbeit des Aufbringens oder Absetzens jeder die Krähne Benutzende selbst besorgen zu lassen hat.

Für Lasten nach dem Gewichte, nämlich:

pr. Collo od. Länge voll bis zu	300 ℔	schwer	1 ß
„ „ „ „ darüber „ „	600	„ „	2 „
„ „ „ „ „ „ „	1000	„ „	3 „
„ „ „ „ „ „ „	1500	„ „	4 „
„ „ „ „ „ „ „	2000	„ „	6 „
„ „ „ „ „ „ „	2500	„ „	9 „
„ „ „ „ „ „ „	3000	„ „	12 „

Bei größeren Parthien, wobei jedoch keine Colli über 2000 ℔ sein dürfen 3 ß pr. 1000 ℔

Für Wägen mit der zum kleinen Krahn bei der Rathswaage gehörenden Decimalwaage, wobei alle vorkommenden Arbeiten von dem die Waage Benutzenden zu beschaffen sind . . . . 1 ß pr. 500 ℔

Wird jedoch der Krahn dabei mitbenutzt, so ist außer dem Wägegelde das ganze Hebegeld nach obiger Taxe zu bezahlen,

Bei Angabe des Gewichts durch diese Decimalwaage sind gleichfalls 3 per mille Differenz gegen das Waagebalkengewicht zulässig.

Benutzung der Balkenwaage im Rathswaage-Gebäude.

Für jede Wägung mittelst der Balkenwaage ist zu entrichten: 1 ß pr. 100 ℔, wobei ein Bruchtheil von 100 ℔ bei der Zahlung für ein volles Hundert Pfund berechnet wird.

Alle

Alle bei dieser Wägung vorkommenden Arbeiten sind von dem die Balkenwaage Benutzenden zu beschaffen. Februar.

Bei allen Wägungen werden Waagezettel in duplo unentgeltlich ertheilt; für jeden ferner beanspruchten Waagezettel ist 1 ß zu vergüten.

8.

Durch vorstehendes Regulativ, welches hiermit im Auftrag E. H. Raths bekannt gemacht wird, werden sämmtliche über die Benutzung der Krähne und der Rathswaage früher erlassene Bekanntmachungen außer Kraft gesetzt.

Hamburg, im Februar 1860.

Verordnete der Kämmerei.

X.

Krahn-Ordnung und Tarif für die Benutzung der kleinen Stadtkrähne.

Februar.

1.

Die Benutzung der Krähne darf nur in Gegenwart der Krahnmeister stattfinden, an die man sich in ihren resp. Geschäftslocälen zu wenden hat, und welchen die Aufsicht über die Anschlagung der Lasten sowie über den Gebrauch der Krähne und die Eincassirung der dafür zu entrichtenden Gebühren übertragen worden.

2.

Die Krähne können täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, im Sommer von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr, und im Winter so lange es Tag ist, mit Ausnahme

Februar. nahme der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr, vom Publicum benutzt werden.

In dringenden Fällen und ausnahmsweise können auch vor und nach dieser bestimmten Zeit, und Sonn- und Festtags unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, Beförderungen stattfinden, worüber indessen Tags zuvor eine Verabredung mit dem betreffenden Krahnmeister zu nehmen ist.

3.

Größere Lasten als bis 3000 ℔ dürfen überall nicht mit den Krähnen aufgenommen oder hinuntergelassen werden. — Das Gewicht der mit den Krähnen zu befördernden Lasten ist vorher den Krahnmeistern aufzugeben, für dessen Richtigkeit derjenige, welcher den Krahn benutzen läßt, verantwortlich ist.

4.

Die Arbeit des Aufbringens und Absetzens ist durch diejenigen, welche die Krähne benutzen wollen, zu beschaffen.

5.

Bei etwa vorkommenden Unglücksfällen, sei es durch Brechen der Ketten, Maschinentheile, Haken 2c. oder durch mangelhafte Befestigung der Last, trägt zwar der Staat die Kosten, welche für die Wiederherstellung der Krähne und deren Zubehör erfordert werden, dagegen übernimmt derselbe keine Gewähr für Schaden, welcher Fahrzeug und Ladung 2c. treffen sollte, und kann nie für irgend einen Schaden Ersatz in Anspruch genommen werden. Sollte jedoch ein Schaden an den Krähnen dadurch entstanden sein,

daß

daß von dem Anmeldenden das Gewicht zu niedrig angegeben, die Last eigenmächtig und nicht nach Anweisung der Krahnmeister angeschlagen ward, oder auch unvorsichtig mit den Krähnen umgegangen wäre, so bleiben dem Staate die daraus zu entnehmenden Ansprüche auf Schaden-Ersatz gegen denjenigen, für dessen Rechnung oder in dessen Auftrag der Krahn benutzt ward, vorbehalten. Februar.

6.

Die mit den Krähnen beförderten Gegenstände dürfen daselbst überall nicht gelagert werden.

7.

Für die Benutzung der Krähne zum Aufbringen oder Absetzen ist zu entrichten:

Für Lasten nach dem Gewichte, nämlich:

pr. Collo od. Länge voll bis zu	300 ℔	schwer	1 ß	
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ darüber ⸗ ⸗	600	⸗ ⸗	2	⸗
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	1000	⸗ ⸗	3	⸗
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	1500	⸗ ⸗	4	⸗
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	2000	⸗ ⸗	6	⸗
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	2500	⸗ ⸗	9	⸗
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	3000	⸗ ⸗	12	⸗

Bei größeren Parthien, wobei jedoch keine Colli über 2000 ℔ sein dürfen: 3 ß pr. 1000 ℔.

8.

Durch vorstehendes Regulativ, welches hiermit im Auftrag E. H. Raths bekannt gemacht wird, werden sämmtliche über die Benutzung der Krähne früher erlassene Bekanntmachungen außer Kraft gesetzt.

Hamburg, im Februar 1860.

Verordnete der Kämmerei.

XI.

März 12. **Bekanntmachung,**

betr. Streitigkeiten zwischen den Schiffszimmer-Baasen und den Schiffszimmerleuten.

Die neuerdings zwischen den Schiffszimmer-Baasen und den Schiffszimmerleuten stattgefundenen Streitigkeiten haben zu bedauerlichen Excessen geführt, indem fremde Schiffbau-Arbeiter von hiesigen mißhandelt worden sind. Die Untersuchung hierüber ist eingeleitet und die Uebelthäter werden einer nachdrücklichen Strafe nicht entgehen.

Der Senat sieht Sich durch diesen Vorgang veranlaßt, dem gesammten betheiligten Publikum: Rhedern, Baasen wie Schiffszimmerleuten die für den Schiffbau bestehenden gesetzlichen Verhältnisse in Erinnerung zu bringen.

Der Schiffbau ist ein freies Gewerbe. Alle Vereinigungen und Vereine, unter Baasen sowohl als unter Schiffszimmerleuten, welche diesem Grundsatz zuwider laufen, sind ungesetzlich und können nicht geduldet werden. Jedem Baas und jedem Arbeiter steht es völlig frei, nach seinem Ermessen und seiner Convenienz die Bedingungen festzustellen, unter welchen der Erstere Arbeit geben und der Letztere in Arbeit treten will. Von keiner Seite darf in dieser Beziehung irgend ein Zwang ausgeübt werden.

Es werden die Baase sowohl als die Schiffszimmerleute aufgefordert, das Gesetz gewissenhaft zu achten und zur Beseitigung der

der eingetretenen Zerwürfnisse, Jeder an seinem März 12.
Theile, nach Kräften beizutragen, die Schiffszimmerleute aber insbesondere, und zwar am meisten in ihrem eignen Interesse, ermahnt, der Wiederaufnahme der Arbeit, wo dieselbe eingestellt ist, sich nicht zu entziehen. Jedenfalls bleibt es den Baasen unbenommen nach ihrem Belieben auch fremde Arbeiter anzustellen und wird gegen die Schiffszimmerleute, welche sich ferner herausnehmen sollten, in dieser Hinsicht die Baase oder die fremden Arbeiter irgend wie zu molestiren, sofort auf das ernstlichste eingeschritten werden.

Gegeben in der Versammlung des Senates. Hamburg, am 12. März 1860.

XII.

Notification, März 12.

betr. die Benutzung des Krahns am Mönkedamms-Quai.

In Verfolg der im Februar d. J. publicirten Krahn-Ordnung und Tarif für die Benutzung der verschiedenen Stadt-Krähne, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Gewicht der mit dem Krahn am Mönkedamms-Quai aufzunehmenden oder herunterzulassenden Lasten auf 2000 ℔ beschränkt worden ist.

Verordnete der Kämmerei.

XIII.

Die Polizei-Verfügung, betreffend das März 17.
am 20. März d. J. in der Hauptkirche St. Petri von der hiesigen Bach-Gesellschaft

März 17. zum Besten des Sieveking'schen Vereins für Armen- und Krankenpflege zu gebende geistliche Concert, vom 17. März d. J., ist völlig gleichlautend derjenigen vom 14. October 1856, s. Bd. XXV. S. 607.

XIV.

März 21. Die Notification einer, am Charfreitage, den 6. April 1860, in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zum Besten der Allgemeinen Armen-Anstalt, ist am 21. März 1860 publicirt.

XV.

März 31. Die Polizei-Verfügung, betreffend das am 2. April d. J. in der Hauptkirche St. Petri zum Besten der Warteschulen stattfindende geistliche Concert, vom 31. März d. J., ist völlig gleichlautend derjenigen vom 14. October 1856, s. Bd. XXV. S. 607.

XVI.

April 25.

Bekanntmachung,

betr. Beitritt der Stadt Lübeck, so wie des Amtes Bergedorf zu dem Gothaer Vertrage, betr. Uebernahme der Auszuweisenden.

Der Senat bringt hiedurch zur allgemeinen Kunde, daß

der Senat zu Lübeck für die freie und Hansestadt Lübeck

so wie die beiden Senate zu Lübeck und Hamburg für das gemeinschaftliche Amt Bergedorf

dem zwischen Preußen und mehreren an-

anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage und den sämmtlichen, in Beziehung auf diesen Vertrag, zwischen den betheiligten Regierungen getroffenen, seiner Zeit hieselbst publicirten, ergänzenden Verabredungen April 25.

in der Art beigetreten sind, daß dieser Vertrag mit den dazu gehörigen Ergänzungen — welcher nunmehr mit Ausnahme von Oestreich, Holstein, Lauenburg, Limburg und Liechtenstein zwischen sämmtlichen deutschen Bundesstaaten besteht — für die obgedachten neuangeschlossenen Gebiete am 1. Mai d. J. in verbindliche Kraft tritt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 25. April 1860.

XVII.

Bekanntmachung, April 30.

betr. Abänderungen der General-Feuercassen-Ordnung v. J. 1847.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Gesetzeskraft der neurevidirten General-Feuercassen-Ordnung vom 28. Mai 1847 durch übereinstimmenden Beschluß des Senates und der Bürgerschaft bis zum 30. April 1861 prolongirt ist, jedoch mit folgenden, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 11. August v. J. bedingten, Abänderungen:

1) daß im dritten Absatze des §. 19 das Obergericht als die entscheidende Behörde bezeichnet wird;

2)

April 30. 2) daß die Bestimmung sub 2 des §. 24, und

3) in dem zweiten Absatze des §. 27 die Worte:

„der jedesmalige älteste Deputirte aus dem Oberalten-Collegio"

delirt werden;

4) daß die zweite Hälfte der vierten Bestimmung des §. 24 von den Worten an:

„der abtretende Bürger"

zu deliren, und Statt derselben, nach Maaßgabe des Art. 25 des Verfassungs-Abschnittes, betreffend die Bürgerschaft, vom 11. August v. J., folgende neue Vorschrift für die Neuwahl an der bezeichneten Stelle in das Gesetz aufgenommen werde:

„Zur Wahl seines Nachfolgers, sowie zu der Neuwahl eines jeden dieser zwölf bürgerlichen Mitglieder der Deputation übergiebt diese dem Senate einen von sämmtlichen bürgerlichen Mitgliedern der Deputation zu entwerfenden Wahlaufsatz von drei Personen, welchen der Senat an die Bürgerschaft zur Vornahme der Neuwahl gelangen läßt."

5) daß in dem ersten Absatze des §. 28 die Worte:

„auf Vorschlag der General-Feuercassen-Deputation von dem Senate unter Zuziehung Ehrb. Oberalten zu bestimmenden"

delirt werden.

6)

6) daß die Bestimmungen in dem vierten Satze nach 3 des §. 5 und am Ende des §. 18, nach welchen etwaige Beschwerden der Interessenten über die Taxen der Feuercassen-Deputation auf dem Wege der Supplication bei dem Senate angebracht werden sollen, aufgehoben, und Statt derselben in beiden Paragraphen das Obergericht als diejenige Behörde bezeichnet werde, bei welcher die Supplication anzubringen ist, und welche in zweiter Instanz zu erkennen hat. April 30.

Gegeben in der Versammlung des Senates. Hamburg, den 30. April 1860.

XVIII.

Bekanntmachung,

Mai 4.

betr. bevorstehende Neuwahl für den 36. Wahlbezirk.

Nachdem für den 36. Wahlbezirk eine Neuwahl zur Bürgerschaft erforderlich geworden, bringt die Central-Commission für die allgemeinen directen Wahlen hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die betreffende Wählerliste vom 8. bis zum 15. Mai einschließlich, mit Ausschluß des dazwischen fallenden Sonntags, täglich zwischen 9 und 4 Uhr, zur Einsicht und Behuf etwaiger nach Maaßgabe §. 20 des Wahlgesetzes zu erhebender Einsprache

beim Vogt **Dencker** am **Borgfelde**

aufgelegt sein wird.

Die Central-Commission macht hiebei auf folgende Punkte aufmerksam:

1)

Mai 4. 1) Nach §. 20 am Ende des Wahlgesetzes sind nur diejenigen zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche (schließlich) in diese Listen aufgenommen sind.

2) Eine Einsprache gegen die aufgelegten Wählerlisten muß binnen den acht Tagen vom 8. bis zum 16. Mai einschließlich bei der Central-Commission unter Beibringung des Bürgerbriefes und der Quitung der Steuer-Deputation für das Jahr 1859, angebracht werden.

Das Bureau der Central-Commission ist auf dem Rathhause im Conferenzzimmer des Geheges, linker Hand, und täglich von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Hamburg, den 4. Mai 1860.

Die Central-Commission
für die allgemeinen directen Wahlen
zur Bürgerschaft.

XIX.

Mai 7. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 7. Mai d. J. ist derjenigen vom 8. November 1858, s. oben Bd. XXVII. S. 243 flgd., völlig gleichlautend.

XX.

Mai 21. **Bekanntmachung,**

betr. die Einziehung der großherzoglich sächsischen Kassenanweisungen v. J. 1848.

Der Senat bringt nachstehende, Ihm von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium

sterium mitgetheilte Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der im Jahre 1848 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, in der Zeit bis zum 31. Mai 1861, und deren Außerkurssetzung mit dem 1. Juni 1861, hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten: Mai 21.

Ministerial-Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Gesetze vom 27. August 1847 und vom 20. April 1859 wird, zur vollständigen Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, für die Inhaber derselben eine Frist

bis einschließlich den 31. Mai 1861

zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 1. November 1859 angefertigte hierdurch anberaumt.

Bis zum 1. März 1861 können die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung verwendet, außerdem aber nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungsämtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen.

Während der letzten drei Monate hingegen — vom 1. März 1861 bis einschließlich den 31. Mai 1861 — können die gedachten

Mai 21. dachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit dem Eintritte des 1. Juni 1861 werden alle nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebene Großherzoglich Sächsische Kassenanweisungen völlig werthlos und es findet dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Es werden deshalb die Inhaber solcher Kassenanweisungen, zu Vermeidung von Verlusten, aufgefordert, dieselben spätestens bis zum

31. Mai 1861

bei den genannten Kassestellen zum Umtausche zu bringen; die öffentlichen Kassen aber haben dergleichen ältere Kassenanweisungen schon von jetzt an nicht weiter auszugeben, sondern unter den Geldablieferungen an die Central-Kassen mit einzusenden.

Weimar, am 5. Mai 1860.

Großherzogl. Sächsisches Staatsministerium, Departement der Finanzen.

(gez.) G. Thon.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 21. Mai 1860.

XXI.

Mai 21.

Bekanntmachung,

betr. Ausschreibung einer Neuwahl für den 36. Wahlbezirk.

Nachdem die Erwählung eines Mitgliedes der

der Bürgerschaft durch allgemeine directe Wahl für den 36. Wahlbezirk erforderlich geworden ist, und die Central-Commission dem Senate angezeigt hat, daß die Wählerlisten in Gemäßheit der §§. 19 und 20 des Wahlgesetzes ausgelegt gewesen und festgestellt seien, wird hiedurch diese Neuwahl ausgeschrieben. Mai 21.

Die Central-Commission wird das Nähere wegen Zeit und Ort der Wahl und wegen der Legitimation der Wähler bekannt machen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 21. Mai 1860.

XXII.

Bekanntmachung,

Mai 22.

betr. Vornahme der Neuwahl für den 36. Wahlbezirk.

Nachdem die erforderlich gewordene Neuwahl eines Mitgliedes zur Bürgerschaft für den 36. Wahlbezirk durch allgemeine directe Wahlen nunmehr von E. H. Rath ausgeschrieben ist, macht die Central-Commission hiemit Folgendes bekannt:

1) Die Wahl wird stattfinden am Donnerstag den 31. Mai.

2) Das Wahlbüreau befindet sich bei dem Vogt Dencker am Borgfelde und wird an diesem Tage von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr zur Entgegennahme der Legitimation und der Stimmzettel der Wähler geöffnet sein.

3) Zur Theilnahme an der Wahl sind nur Diejenigen berechtigt, die in die Wählerlisten eingetragen sind (§. 20 am Ende des Wahlgesetzes).

4)

Mai 22. 4) Die Wähler haben zum Nachweis ihrer Eigenschaft als Bürger (§. 13 des Wahlgesetzes) ihren Bürgerbrief, und zum Nachweis ihres vollendeten 25jährigen Alters (§. 13 des Wahlgesetzes), sofern dasselbe sich nicht etwa schon daraus ergiebt, daß der Bürgerbrief drei Jahre alt ist, den Taufschein, beziehungsweise den Geburtsschein oder einen Taufzettel vorzuzeigen. Ohne diese Legitimation kann Niemand zur Abstimmung zugelassen werden.

5) Der einzureichende Stimmzettel, auf welchem die eine Person, für welche der Wähler stimmen will, namhaft gemacht sein muß, wird verdeckt gestempelt und in den verschlossenen Stimmkasten gesteckt (§. 22 des Wahlgesetzes).

Hamburg, den 22. Mai 1860.

Die Central-Commission
für die allgemeinen directen Wahlen.

XXIII.

Juni 20.

Bekanntmachung,

betr. bevorstehende Neuwahl für den 41. Wahlbezirk.

Nachdem für den 41. Wahlbezirk eine Neuwahl zur Bürgerschaft erforderlich geworden, bringt die Central-Commission für die allgemeinen directen Wahlen hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die betreffende Wählerliste vom 22. bis zum 29. Juni einschließlich, mit Ausschluß des dazwischen fallenden Sonntags, täglich zwischen 9 und 4 Uhr, zur Einsicht und Behuf etwaiger nach Maaßgabe

§. 20

§. 20 des Wahlgesetzes zu erhebender Einsprache Juni 20.

beim Gastwirth H. C. F. Flohr im Fährhause an der Chaussee auf dem kleinen Grasbrook

aufgelegt sein wird.

Die Central-Commission macht hiebei auf folgende Punkte aufmerksam:

1) Nach §. 20 am Ende des Wahlgesetzes sind nur diejenigen zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche (schließlich) in diese Listen aufgenommen sind.

2) Eine Einsprache gegen die aufgelegten Wählerlisten muß binnen den acht Tagen vom 22. bis zum 30. Juni einschließlich bei der Central-Commission unter Beibringung des Bürgerbriefes und der Quitung der Steuer-Deputation für das Jahr 1859, angebracht werden.

Das Bureau der Central-Commission ist auf dem Rathhause im Conferenzzimmer des Geheges, linker Hand, und täglich von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Hamburg, den 20. Juni 1860.

Die Central-Commission
für die allgemeinen directen Wahlen
zur Bürgerschaft.

XXIV.

Bekanntmachung, Juni 28.

betr. die Aufnahme von Kostkindern zu Hamm und Horn.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisherige Art und Weise, wie die sogenannten Kost-

Juni 28. Kostkinder im Landgebiete auf die Brust oder sonst in Pflege gegeben worden, an wesentlichen Mängeln leidet und namentlich aller Aufsicht und Controlle entbehrt, und es sich gezeigt hat, daß dadurch nicht nur mancher Nachtheil für diese Kinder selbst, sondern auch für die betreffende Dorfgemeinde erwächst, so werden hiedurch, auf Ansuchen des Hammer und Horner Armen-Collegiums und bis zur Erlassung einer allgemeinen Verordnung über das Kostkinder-Wesen, folgende Bestimmungen in dieser Beziehung für die zum Hammer Kirchspiel gehörenden Vogteien getroffen und den Betheiligten zur Nachachtung bekannt gemacht.

1. Es darf Niemand sogenannte Kostkinder auf die Brust oder sonst in Pflege nehmen, der nicht im Stande ist, solchen Kindern auch die gehörige Kost und Pflege angedeihen zu lassen. Es ist daher ein Jeder, der solche Kinder in Kost nehmen will, verpflichtet, zuvor einen vom Pastor in Hamm im Namen des Hammer und Horner Armen-Collegiums ausgestellten Erlaubnißschein sich ertheilen zu lassen. Der Betreffende hat sich zu dem Ende an den Armenpfleger des Districts zu wenden, welcher den Fall sofort zur Berathung an das Armen-Collegium zu bringen hat. In eiligen Fällen kann der Betreffende sich direct an den Pastor als Vorsteher des Armen-Collegiums wenden. Vor der Ertheilung des Erlaubnißscheins ist jedesmal ein Gutachten des District-Arztes über den Gesundheitszustand der die Erlaubniß Nachsuchenden

suchenden vom Armen-Collegium zu veranlassen. Juni 28.

2. Es darf kein Kind auf die Brust oder in Kost genommen werden, welches mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, und jedes Kind muß daher mit einem Gesundheits-Attest versehen sein.

Eine Aufnahme von Kostkindern aus dem Auslande findet nur, wenn selbige mit Heimathscheinen versehen sind, und nur mit specieller Genehmigung des Landherrn Statt.

3. Es darf ferner kein solches Kind in Pflege genommen werden, ohne daß die Eltern oder sonstigen Angehörigen desselben dem Armen-Collegium eine genügende Bürgschaft dafür stellen, daß die der Commüne durch den Aufenthalt des Kindes in derselben, namentlich durch Krankheit oder Todesfall etwa verursacht werdenden Kosten sofort ersetzt werden.

4. Das Armen-Collegium, in Verbindung mit dem Districts-Arzt, hat die Verpflichtung übernommen, durch seine Mitglieder eine Aufsicht über die auf die Brust oder in Kost gegebenen Kinder zu führen. Diese sind daher berechtigt, zu jeder Zeit die Kinder in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen, ob denselben das zu ihrer Gesundheit und Pflege Erforderliche gehörig geleistet werde. Die Vögte sind angewiesen bei der Umschreibung eine genaue Liste aller im Kirchspiel vorhandenen Kostkinder anzufertigen.

Soll-

Juni 28. Sollten Pflege-Eltern in Krankheitsfällen der Kostkinder deren Pflege und ärztliche Behandlung verabsäumen, so ist das Armen-Collegium verpflichtet, diese Pflege auf Kosten der Angehörigen des Kindes oder deren Bürgen sofort anzuordnen.

5. Alle Diejenigen, welche gegenwärtig in den zum Hammer Kirchspiel gehörenden Vogteien solche Kostkinder haben, sind bei 6 ℔ Strafe verbunden, innerhalb acht Tagen nach geschehener Publication dieser Verordnung, hiervon dem Pastor oder Armenpfleger des Districts eine Anzeige zu machen; auch finden die Vorschriften dieser Verordnung auf diese Kinder bereits ihre Anwendung.

Die Uebertretung dieser Verordnung wird mit einer vom Landherrn nach den Umständen zu ermessenden Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Hamburg, den 28. Juni 1860.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

XXV.

Juni.

Verfügung

zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfschiffe Hansa und Hannover.

Eine amtlich vorgenommene Besichtigung hat ergeben, daß ein jedes der Hamburger Dampfschiffe Hansa und Hannover mit Einschluß der Kajüten nur 350 Personen mit Sicherheit fassen kann.

Es wird demnach den Eignern und den Führern der gedachten Schiffe auf das strengste ver-

verboten, eine größere Personenzahl, als die obige, zuzulassen, so wie den Passagieren, sich nicht hinaufzudrängen, wenn sie abgewiesen werden. Juni.

Die Nichtbeachtung dieser Verfügung, welche leicht großes Unglück herbeiführen kann, wird eine den Umständen angemessene ernste Bestrafung nach sich ziehen und ist an dem Landungsplatze auf dem Grasbrook der Brückenmeister und der dortige Polizei-Officiant, so wie an dem Landungsplatze zu Moorfleth der Polizei-Officiant daselbst angewiesen, der Ueberfüllung zu steuern und Widerspenstige zu denunciiren und nöthigenfalls zu arretiren.

Hamburg im Juni 1860.

Arning Dr.,
Landherr der Marschlande.

XXVI.

Verfügung

zur Verhütung der Ueberfüllung des Dampfschiffes Delphin. Juni.

Eine amtlich vorgenommene Besichtigung hat ergeben, daß das Dampfschiff Delphin mit Einschluß der Kajüten nur 210 Personen mit Sicherheit fassen kann.

(Das Folgende gleich wie vor bis arretiren.)

Hamburg im Juni 1860.

Arning Dr.,
Landherr der Marschlande.

XXVII.

Juli 2.

Bekanntmachung,

betr. Ausschreibung einer Neuwahl für den 41. Wahlbezirk.

Nachdem die Erwählung eines Mitgliedes der Bürgerschaft durch allgemeine direkte Wahl für den 41. Wahlbezirk erforderlich geworden ist, und die Central-Commission dem Senat angezeigt hat, daß die Wählerlisten in Gemäßheit der §§. 19 und 20 des Wahlgesetzes ausgelegt gewesen und festgestellt seien, wird hiedurch diese Neuwahl ausgeschrieben.

Die Central-Commission wird das Nähere wegen Zeit und Ort der Wahl und wegen der Legitimation der Wähler bekannt machen.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 2. Juli 1860.

XXVIII.

Juli 2.

Bekanntmachung,

betr. die Vornahme der Neuwahl für den 41. Wahlbezirk.

Nachdem die erforderlich gewordene Neuwahl eines Mitgliedes zur Bürgerschaft für den 41. Wahlbezirk durch allgemeine direkte Wahlen nunmehr von E. H. Rath ausgeschrieben ist, macht die Central-Commission hiemit Folgendes bekannt:

1) Die Wahl wird stattfinden am Sonnabend den 14. Juli.

2) Das Wahlbüreau befindet sich bei dem Gastwirth H. C. F. Flohr im Fährhause,

hause, an der Chaussée auf dem kleinen Grasbrook, und wird an diesem Tage von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr zur Entgegennahme der Legitimation und der Stimmzettel der Wähler geöffnet sein. Juli 2.

3) Zur Theilnahme an der Wahl sind nur Diejenigen berechtigt, die in die Wählerlisten eingetragen sind (§. 20 am Ende des Wahlgesetzes).

4) Die Wähler haben zum Nachweis ihrer Eigenschaft als Bürger (§. 13 des Wahlgesetzes) ihren Bürgerbrief, und zum Nachweis ihres vollendeten 25jährigen Alters (§. 13 des Wahlgesetzes), sofern dasselbe sich nicht etwa schon daraus ergiebt, daß der Bürgerbrief drei Jahre alt ist, den Taufschein, beziehungsweise den Geburtsschein oder einen Taufzettel vorzuzeigen. Ohne diese Legitimation kann Niemand zur Abstimmung zugelassen werden.

5) Der einzureichende Stimmzettel, auf welchem die eine Person, für welche der Wähler stimmen will, namhaft gemacht sein muß, wird verdeckt gestempelt und in den verschlossenen Stimmkasten gesteckt (§. 22 des Wahlgesetzes).

Hamburg, den 2. Juli 1860.

Die Central-Commission
für die allgemeinen directen Wahlen.

XXIX.

Hamburger revidirte Droschken=Taxe.

Juli 6.

Dieselbe ist für eine bis zwei Personen:

	ℳ ß
Für einen Weg in der Stadt	—. 8
= eine Stunde in der Stadt	1.—
= = halbe Stunde	—.10
= = Stunde außerhalb der Stadt	1. 4
= eine und eine halbe Stunde außerhalb der Stadt	1.12
= zwei oder mehrere Stunden, die Stunde	1.—
nach Altona	—.12
= Rainville	1.—
= dem Altonaer Eisenbahnhof incl. eines Koffers und Gepäck	1.—
für jeden Koffer mehr	—. 4
nach der Altonaer Dampfschiffsbrücke	—.12
= Barmbeck	1. 8
= Billwärder an der Bille bis zur Billwärderhude	2. 8
= Billwärder a. d. Bille bis zum Heckkathen	4.—
= dem Billwärder=Deich und Billwärder=Neuendeich	1.—
= Borstel	1.12
= Eidelstädt	2. 4
= Eimsbüttel	1. 4
= Eppendorf	1. 4
= dem Eppendorferbaum	1.—

nach

	ℳ ß	
nach klein Flottbeck und Teufelsbrücke	2. 4	Juli 6.
: St. Georg	—.10	
: dem Grasbrook	—.12	
: der Grindelallee bis zum Grindelhof	—.10	
: weiter bis zum Schlump . . .	—.12	
: dem Grünendeich	1.—	
: Hamm	1. 4	
: dem Hammerbaum	1.—	
: dem Hammerdeich	1.—	
: Harvestehude	1.—	
: Hohenluft	1.—	
: Horn	1. 8	
: der Kuhmühle	1.—	
: Langenfelde	1. 8	
: Langenhorn	2. 8	
: dem Lübschen Baum	1.—	
: Othmarschen	1.12	
: dem Dorfe Ottensen	1. 4	
: der Oelmühle	—.12	
: St. Pauli, und dem Landungsplatz der Dampfschiffe	—.12	
: Pöseldorf	—.12	
: Rittscher's Wirthshaus	1. 8	
: dem Rothenbaum bis zum Grindelhof	—.10	
: weiter bis zur Fintelschen Meierei	—.12	
: Rothenburgsort	1. 8	
: Schäferkamp bis zum Chausseebaum und Weiden-Allee	1.—	
: Schiffbeck	2.—	
: dem Schulterblatt	—.12	

nach

		ℳ ß
Juli 6.	nach Uhlenhorst	1.—
	= Wandsbeck	1. 8
	von St. Georg oder einem Orte außerhalb des Dammthors (wo die Fahrt keine halbe Stunde überschreitet) nach dem Altonaer Eisenbahnhofe incl. eines Koffers und Gepäck	1. 4
	für jede $\frac{1}{4}$ Stunde mehr	—. 4
	von St. Georg oder einem Orte außerhalb des Dammthors (wo die Fahrt keine halbe Stunde überschreitet) nach der Altonaer Dampfschiffsbrücke . .	1.—
	für jede $\frac{1}{4}$ Stunde mehr	—. 4
	vom Grasbrook, Landungsplatz der Dampfschiffe, nach der Stadt . . .	—.14
	nach St. Georg	1. 2
	= St. Pauli	1. 4
	= Altona bis Rainville	1. 8
	= dem Dorfe Ottensen	1.12
	von dem Landungplatz in St. Pauli nach der Stadt	—.14
	= St. Georg	1. 2
	= St. Pauli bis zum Schulterblatt (incl.)	—.12
	= dem Grasbrook	1. 4
	= Altona bis Rainville	—.12
	= dem Dorfe Ottensen	1.—
	Für jede Person über 2 in der Stadt	—. 2
	= = = = 2 außerhalb der Stadt	—. 4
	Für alles kleinere Gepäck, worunter namentlich Nachtsäcke, Hutschachteln	

und

	℔	ß
und dgl. Reisegepäck begriffen, zusammen, ohne Rücksicht auf die Stückzahl	—.	2
Für jeden Koffer	—.	4

Juli 6.

Des Abends von 10 bis 11 Uhr und des Morgens von 5 bis 7 Uhr wird die Hälfte der Taxe mehr bezahlt, in der Nacht von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens wird die doppelte Taxe bezahlt.

Sperr- und Chausseegelder, so wie etwanige Rücksperre, bezahlen die Fahrenden.

Wenn eine Droschke für eine Fahrt außerhalb der Stadt auf bestimmte Zeit engagirt wird, so ist bei Berechnung der Zeit die Rückkehr der Droschke in die Stadt mit in Anschlag zu bringen.

Der Droschkenkutscher ist auf Verlangen verpflichtet, an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, 10 Minuten zu warten, um die dahin gebrachten Personen vorkommenden Falls nach dem Punkt wieder mit zurück zu nehmen, von wo sie ausgefahren sind, für solche Rückbeförderung erhält er die Hälfte der Taxe. Nach Ablauf dieser Zeit aber muß die volle Taxe erlegt werden. Steigen auf solchem Rückwege noch andere Personen mit ein, so ist für jede Person 4 ß zu vergüten.

Etwanige Beschwerden sind baldmöglichst im Polizei-Bureau anzubringen.

Hamburg.

Die Polizei-Behörde.

XXX.

XXX.

Juli 25. **Bekanntmachung,**

betr. Schließung der Landstube an einigen Tagen im Johannistermin.

Es wird hiemittelst bekannt gemacht, daß im diesjährigen Johannistermin von den gewöhnlichen Geschäftstagen der Landstube folgende sechs Dienstage für Geschäfte des Hypothekenwesens ausfallen und an solchen Tagen die Landstube geschlossen sein wird, als:

am Dienstage, den 7. August,
" " " 14. "
" " " 21. "
" " " 28. "
" " " 4. September und
" " " 11. "

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 25. Juli 1860.

XXXI.

Juli. **Verfügung**

zur Verhütung der Ueberfüllung des Dampfschiffes Telegraph.

Eine amtlich vorgenommene Besichtigung hat ergeben, daß das Dampfschiff Telegraph mit Einschluß der Kajüten nur 250 Personen mit Sicherheit fassen kann.

Es wird demnach dem Eigner und dem Führer des gedachten Schiffes auf das strengste verboten, eine größere Personenzahl, als die obige, zuzulassen, so wie den Passagieren,

sich

sich nicht hinaufzudrängen, wenn sie abgewiesen werden. Juli.

Die Nichtbeachtung dieser Verfügung, welche leicht großes Unglück herbeiführen kann, wird eine den Umständen angemessene ernste Bestrafung nach sich ziehen und sind an den Landungsplätzen auf dem Grasbrook und in Moorfleth der Brückenmeister und die Polizei-Officianten angewiesen, der Ueberfüllung zu steuern und Widerspenstige zu denunciiren und nöthigenfalls zu arretiren.

Hamburg, im Juli 1860.

Arning Dr.,
Landherr der Marschlande.

XXXII.

Instruction

für die zur Anlegung von Gas-Leitungen admittirten Mechaniker. Juli.

§. 1.

Hiesige Mechaniker, welche beabsichtigen, sich mit der Anfertigung von Gasfittings zu beschäftigen, haben sich des Endes unter Beibringung ihres Bürgerbriefes und einer Bescheinigung von ihrem früheren Prinzipal, daß sie mindestens 2 Jahre als Gehülfe in Gasanlagen gearbeitet haben, bei der Polizeibehörde zu melden.

Dieselben werden vor dem Polizeiherrn auf die Beobachtung der in dieser Instruction enthaltenen, so wie der künftig etwa zu erlassenden Verordnungen (siehe §. 8 des Mandats vom 29. November 1847) beeidigt und

Juli. und werden demnächst ihre Namen öffentlich bekannt gemacht.

§. 2.

Die beeidigten Mechaniker sind für die durch sie ausgeführten Arbeiten, für die Herstellung einer in jeder Beziehung fehlerlosen Anlage, so wie für die genaue Befolgung aller bestehenden Vorschriften persönlich verantwortlich.

Bei vorkommenden Versehen oder Nachlässigkeiten in den Arbeiten, so wie bei anderweitigen Contraventionen gegen eine der bestehenden Vorschriften wird vom Polizeiherrn gegen den betreffenden Mechaniker auf eine angemessene Strafe (bis zu 25 Thaler) erkannt, und unter Umständen, namentlich bei wiederholten Contraventionsfällen, zugleich die Entziehung der Befugniß zur Anfertigung von Fittings, unter öffentlicher Bekanntmachung, daß dies geschehen, verfügt werden.

Jedenfalls wird die Concession demjenigen sogleich entzogen, der eine Anlage, die er nicht übernommen und angefertigt hat, auf seinen Namen zur Besichtigung präsentirt.

In Beziehung auf die, wegen nachlässiger oder fehlerhafter Arbeit, gegen den Mechaniker erkannten Strafen, bleibt diesem der Regreß gegen denjenigen oder diejenigen seiner Arbeiter, welchen oder welche etwa die Schuld des begangenen Versehens trifft, vorbehalten.

Wegen eines erweislich durch Fehler der Anlage oder durch nachlässige Arbeit entstandenen Schadens, bleiben der betheiligten Privat-

Privatperson alle gegen den Verfertiger der Anlage im Civilwege geltend zu machenden Ansprüche vorbehalten. Juli.

Sofern mit den vorkommenden Contraventionen weitere gemeinrechtlich strafbare Handlungen concurriren, werden solche im polizeilichen, event. im criminalrechtlichen Wege verfolgt und bestraft.

§. 3.

Alle der polizeilichen Controlle unterworfenen Privat-Gasleitungen, sie mögen in Häusern, Hofplätzen, Gärten oder wo immer sich befinden, müssen gleich von der Haupt-Uhr an den folgenden Bestimmungen auf das Genaueste entsprechen. Die zu verwendenden Gasröhren müssen vorzugsweise von geschmiedetem Eisen sein; es können indessen auch Röhren von Kupfer angewendet werden, sofern die Anwendung von Eisen mit besonderen Schwierigkeiten, namentlich der Biegung, verbunden ist. Wo schmiedeeiserne Röhren der Feuchtigkeit ausgesetzt sind, müssen dieselben durch einen Ueberzug von Theer oder dergleichen gegen Oxydation geschützt werden. Compositionsröhren sind unter allen Umständen untersagt.

Der polizeilichen Controlle unterworfen sind außer den neuen Gas-Anlagen, und zwar diese von der Haupt-Uhr an, namentlich folgende:

Sobald eine alte Anlage 4 Wochen außer Gebrauch, resp. mit dem Hauptrohr der Straße nicht verbunden war, muß der Mechaniker

Juli. niker, falls die Leitung wieder benutzt werden soll, dieselbe dicht und vorschriftsmäßig herstellen und zur Besichtigung präsentiren. Es darf dabei nur Material beibehalten bleiben, welches bei neuen Anlagen anzuwenden erlaubt ist.

Muß eine alte Leitung theilweise verändert werden, so darf an diesen veränderten Theil unmittelbar nur mit solchem Material angeschlossen werden, welches auch bei neuen Leitungen zu verwenden vorgeschrieben ist. Es darf demnach beispielsweise nicht von altem Compositionsrohr aus eine Ableitung weiter hinzugelegt, noch ein bereits liegendes altes Rohr dieses Metalls an eine neue Leitung angeschlossen werden.

Das Einschalten einer Privat-Uhr ist lediglich bei der Gas-Compagnie anzuzeigen, es sei denn, daß die Leitung dabei über 10 Fuß verändert wird.

§. 4.

Die Verbindungen der Röhren müssen auf eine durchaus dauerhafte und solide Weise beschafft werden, durch Verschraubung oder Verlöthung. Ein Ineinanderschieben der Röhren mit bloßer Verkittung oder eine andere leichte Verbindungsart ist nicht zulässig. Rücksichtlich der Dimension der zu legenden Leitungsröhren wird folgende Tabelle als maaßgebend festgestellt, welche für verschiedene Flammenzahlen und Röhrenlängen die zu wählenden Röhrenweiten angiebt.

Dimension.

Juli.

Dimension.	Länge der Röhren.									
	10 Fuß	20 Fuß	30 Fuß	40 Fuß	50 Fuß	60 Fuß	70 Fuß	80 Fuß	90 Fuß	100 Fuß
Innerer Durchmesser der Röhren (engl. Maaß).	Flammen.									
1/4 Zoll....	1									
3/8 Zoll....	4	3	2	1						
1/2 Zoll....	10	7	5	4	3	2	1			
3/4 Zoll....	25	14	10	8	6	5	4	3	3	2
1 Zoll....	60	38	26	19	15	12	10	8	7	6
1 1/4 Zoll....	100	64	42	32	25	20	16	13	10	8
1 1/2 Zoll....	150	95	65	48	37	30	25	20	16	13
2 Zoll....	350	228	156	114	90	70	60	50	40	35

Bei Vergrößerungen von Leitungen ist darauf zu sehen, daß die Dimensionen der alten Leitung für die beabsichtigten Erweiterungen noch genügen.

Engere Röhren, als $\frac{1}{4}$zöllige Eisenröhren oder $\frac{3}{8}$zöllige Kupferröhren sind überall nicht, und diese nur auf 10 Fuß Länge bei einzelnen Flammen zu benutzen. Leitungen unter dem Fußboden dürfen nicht enger als $\frac{3}{8}$zöllige Eisen genommen werden.

§. 5.

Die Leitungsröhren sind mit gehörigem Gefälle und so zu legen, daß sie möglichst leicht zugänglich, und da, wo sie frei liegen, vor zufälliger Beschädigung durch äußere Gewalt geschützt zu erachten sind. Bei der Befestigung der Röhren ist thunlichst darauf zu achten, daß sie an solchen Stellen freien Spielraum behalten, an welchen, wie z. B. beim

Juli. beim Durchgehen durch eine Wand, durch ein Setzen des Gebäudes, eine Beschädigung oder ein Brechen des Rohres bewirkt werden könnte.

Wo locale Schwierigkeiten die Innehaltung des erforderlichen Gefälles nicht gestatten und die Anbringung sogenannter Wassersäcke nothwendig machen, ist der, zum Ablassen der in der Leitung sich ansammelnden Flüssigkeit bestimmte, Hahn mit einem Wasserschlüsse zu versehen. Zu dem Ende ist das Abschlußrohr bis nahe auf den Boden eines etwas weiteren, unten und oben geschlossenen Rohres zu leiten und dieses, am obern Ende luftdicht zu verschließende Rohr an der Seite, circa 3—4 Zoll vom Boden, mit einem kleinen Hahne zu versehen. Dieses kleine Reservoir ist anfänglich einige Zoll hoch mit Wasser zu füllen. (Siehe Verordnung vom 21. November 1849.)

Wenn Röhren unter den Fußboden gelegt werden müssen, ist dahin zu sehen, daß die das Rohr bedeckenden Dielen, namentlich an den Verbindungsstellen, leicht weggenommen werden können.

Das Legen der Röhren durch verschlossene und unzugängliche Zwischenräume ist wenn irgend möglich zu vermeiden.

§. 6.

Die Hähne, welchen mit den Röhren eine gleiche Weite zu geben ist, müssen so eingerichtet werden, daß sie mittelst Anschlages nur ¼ Wendung machen und nicht aus der Hülse gezogen werden können. Sie sind, so

wie

wie die Gelenke an den Röhrenleitungen, vollkommen luftdicht einzuschleifen und, wie im §. 4 angegeben, auf eine solide Weise mit den Leitungen zu verbinden. Juli.

§. 7.

Die von der Gas-Compagnie zu liefernden und vom Justiz-Amte nachzusehenden und zu stempelnden Gasuhren (Gaszähler, Gasmeter) sind an einem geeigneten Platze, die Haupt-Uhr stets direct an das Straßenzuflußrohr, wo sie gegen starken Temperaturwechsel, so wie gegen äußere Beschädigung, geschützt sind, vollkommen horizontal aufzustellen und nöthigen Falls mit einem hölzernen Kasten zu umgeben. Der Gas-Compagnie steht das Recht zu, dieselben auf jede geeignete Weise gegen etwaigen Mißbrauch zu schützen. Die Verbindung der Gasuhr mit der Zu- und Ableitung kann, wegen der oft unvermeidlichen mehrfachen Biegungen, durch Bleiröhre hergestellt werden, jedoch müssen dieselben so kurz als möglich sein und ist der unten zu erwähnende Haupthahn stets vor derselben anzubringen.

§. 8.

Zur Sicherung bei Feuersgefahr ist die Vorkehrung zu treffen, daß alle Leitungen vermittelst eines am Aeußeren des Gebäudes oder im Innern zunächst dem Eingange anzubringenden Hahnes, leicht von der Hauptleitung abgeschlossen werden können. Werden in einem Gebäude mehrere Gasuhren von einer Leitung gespeist, so ist vor jeder Gasuhr ein solcher Hahn anzubringen.

§. 9.

Juli. §. 9.

Keine Anlage darf benußt werden, ehe nicht eine sorgfältige Probe ihrer Dichtigkeit mittelst eines Druckes einer Quecksilbersäule von 1 Zoll Englisch, oder einer Wassersäule von 14 Zoll von dem Verfertiger angestellt worden ist. Bei dieser Probe ist besonders darauf zu achten, daß alle Theile der Leitung mit dem angebrachten Druckmesser in Verbindung stehen, da bei einer nachfolgenden Besichtigung gefundene Verstopfungen durch Kitt oder dergleichen nicht nur keine Entschuldigung für gefundene Undichtigkeiten gewähren kann, sondern dem Verfertiger wegen ungewissenhafter Probirung noch eine entsprechende Strafe zuziehen. Eine gleiche Probe kann von Staatswegen, wo es erforderlich erachtet wird, angestellt werden. Ueberhaupt bleiben den betreffenden bau- und feuerpolizeilichen Behörden alle und jede Untersuchungs-, Aufsichts- und Sicherheitsmaaßregeln jederzeit freigestellt.

Der Verfertiger der Anlage hat, nach Vollendung derselben, sowohl dem vom Staate bestellten Inspector der öffentlichen Beleuchtung, als auch dem Bureau der Gascompagnie, mittelst eines gedruckten, beim Rathsbuchdrucker vorräthigen, Formulars, in welchem er auf geleisteten Eid erklärt, die vorgeschriebene Dichtigkeitsprobe vorgenommen, und keine Undichtigkeit entdeckt zu haben, Anzeige zu machen, und darf vor Ablauf von drei Tagen, in den Districten außerhalb der Stadt und Vorstädte binnen acht Tagen, Behufs etwa vor-

vorzunehmender Untersuchung durch den Inspector, die Verbindung der Gasuhr mit der Straßenleitung nicht herstellen. Eine gleiche Verpflichtung zu solcher eidlichen Anzeige findet Statt bei ausgeführter Abänderung oder Erweiterung bestehender Gasleitungen, oder sobald vier Wochen außer Gebrauch gewesene Anlagen wieder aufs Neue benutzt werden sollen. Bei einer abgeänderten oder erweiterten Gasleitung ist der Mechaniker jedoch in der Regel nur für die Dichtigkeit des veränderten oder erweiterten Theiles verpflichtet; es ist indeß dem Ermessen des Inspectors anheimgegeben, auch die Dichtigkeit der alten Leitung ꝛc. zu verlangen. Juli.

In den Fällen, wo die Besichtigung und Probirung neu angemeldeter Gasleitungen für angemessen erachtet wird, hat der zu solcher Besichtigung convocirte Anfertiger derselben sich jeder Zeit mit dem benöthigten Werkzeuge zu versehen, um, falls es verlangt wird, einzelne Theile der Leitung losschrauben zu können.

Im Monate August werden keine Besichtigungen abgehalten, es sei denn, daß solches circa 14 Tage vorher in den Hamburger Nachrichten bekannt gemacht sei. Die Anlagen in dieser Zeit dürfen deshalb nur interimistisch benutzt werden und ist der Mechaniker gehalten, dieselben am 1. September zur Besichtigung mit Monometer vorzubereiten und anzumelden.

Die Gas-Compagnie darf ohne Einreichung einer solchen eidlichen Erklärung

Juli. kein Gas in eine neue oder veränderte oder neu in Gebrauch gesetzte Anlage resp. keine Gasuhr verabfolgen lassen, bei 25 Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall. Sie hat ein Register aller angemeldeten sowohl als der im Gebrauch befindlichen Anlagen unter Hinzufügung des Namens der Verfertiger, zu halten, und muß alle 4 Wochen ein Verzeichniß der geschehenen Anmeldungen dem vom Staate bestellten Inspector zustellen. Vernachlässigungen dieser Vorschriften haben eine angemessene, in Wiederholungsfällen zu verschärfende, Geldstrafe zur Folge.

§. 10.

Da die Garantie für die sichere und gute Ausführung der Gasleitungen wesentlich auf den im §. 9 vorgeschriebenen eidlichen Anzeigen der Mechaniker und auf deren gewissenhafter Abgabe beruht, so wird die Unterlassung oder die Umgehung derselben oder deren wahrheitswidrige Angabe, abgesehen von der sonst etwa verwirkten Strafe und vorbehältlich der Schadenersatz-Pflicht, in der Regel durch die sofortige Entziehung der Befugniß zur Anfertigung von Gasfittings, und unter öffentlicher Bekanntmachung, daß solches geschehen, bestraft werden.

§. 11.

Nach Vollendung jeder Gasleitungs-Anlage hat deren Verfertiger den betreffenden Eigner oder Bewohner des Hauses mit allen Einzelnheiten derselben bekannt zu machen, namentlich aber denselben über die bei Benutzung

nutzung des Gases im Allgemeinen sowohl, als über die zur Sicherung der Gasuhr und die bei Entleerung etwa vorhandener Wassersäcke zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln gehörig zu unterrichten. Juli.

§. 12.

Es darf der beeidigte Mechaniker keine Gasuhr abnehmen oder aufstellen, auch kein Straßen-Zuleitungsrohr öffnen oder schließen, ohne dem Bureau der Gas-Compagnie noch an demselben Tage schriftlich Anzeige davon zu machen. Beim Abnehmen einer Gasuhr muß der Verschluß durch eine eiserne Kappe geschehen und muß selbige direct an die service-pipe angeschraubt werden.

Bei vorkommender Nichtbeachtung dieser Verordnung oder deren Versäumung wird vom Polizeiherrn gegen den betreffenden Mechaniker auf eine angemessene Geldstrafe oder im Wiederholungsfalle auf Entziehung der Befugniß zur Anfertigung von Fittings erkannt.

Hamburg, im Juli 1860.

Die Polizei-Behörde.

XXXIII.

Verordnung

Aug. 6.

in Betreff der bei den verstatteten Tanzmusiken in den Schenkwirthschaften im Kirchspiel Ochsenwärder zu beobachtenden Ordnung.

Da aus dem üblich gewordenen s. g. Verdingen der Musik mit den Musikern, dem

Aug. 6. Fordern der zu spielenden Tänze und dem Mangel an einer Tanz-Ordnung wiederholt Streitigkeiten und Unordnung hervorgegangen sind und eine Beschränkung einer großen Zahl von Tänzern an der Theilnahme am Tanzen stattgefunden hat, so wird auf desfallsigen Antrag folgende Ordnung vorgeschrieben:

1. Das Verdingen der Musik mit den Musikern ist nicht verstattet.

2. Die Reihefolge der Tänze ist so zu ordnen, daß allemal vier kleine s. g. Rundtänze, als Walzer, Gallopp, Schnellwalzer, Redowa, Polka, Schottische Walzer, und dann ein s. g. großer Tanz, Contratanz oder Française getanzt werden.

3. Für einen s. g. kleinen Tanz ist 1 ß, für einen Contratanz 2 ß, für eine Française 3 ß von jedem tanzenden Paare an die Musiker zu zahlen.

4. Es müssen bei den Tanzmusiken in den Schenkwirthschaften wenigstens vier Musiker spielen.

Diese Verordnung ist in den Tanzlocalen der Schenkwirthschaften zu Jedermanns Nachachtung anzuschlagen und sind den Musikern mehrere Exemplare zuzustellen.

Hamburg, den 6. August 1860.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

XXXIV.

XXXIV.

Vertrag

Aug. 8.

zwischen dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Hamburg und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, betr. die Herstellung einer Hamburg-Altonaer Verbindungs-Eisenbahn; unterzeichnet zu Kopenhagen, den 30. April 1860.

Die Ratificationen sind am 2. August d. J. zu Kopenhagen ausgewechselt.

Bekanntmachung.

Nachdem die Ratificationen des am 30. April 1860 zwischen dem Senate und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark über die Herstellung einer Hamburg-Altonaer Verbindungs-Eisenbahn abgeschlossenen Staatsvertrages am 2. August d. J. zu Kopenhagen ausgewechselt sind, bringt der Senat denselben nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senates. Hamburg, den 8. August 1860.

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg und Se. Majestät der König von Dänemark 2c., in dem Wunsche übereinstimmend, den Verkehr zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten, sowie auch zwischen sämmtlichen mit Hamburg und Altona durch Eisenbahnen verbundenen Ländern mittelst einer Verbindungsbahn zwischen diesen beiden Städten zu erleichtern, und zugleich den Bestimmungen des Art. 6 des Vertrags vom 8. November 1841, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend, eine erweiterte

An-

Aug. 8. Anwendung zu geben, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

Seinen Ministerresidenten am Königlich Dänischen Hofe, Herrn Dr. Friedrich Krüger, Commandeur des Dannebrogordens 2c. 2c.

Seine Majestät der König von Dänemark:

Allerhöchstihren Departementschef im Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Herrn Willibald Paul Emil von Rumohr

und

Allerhöchstihren Kammerjunker und Chef des Expeditions-Secretariats des Finanzministeriums, Herrn Frederik Emanuel Ramus, Ritter des Dannebrogordens und Dannebrogsmann 2c. 2c.

welche nach vorangegangener Verhandlung mit Vorbehalt der Ratification über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Die Hohen Contrahenten werden ein Jeder für sein Gebiet die Herstellung und den Betrieb einer Eisenbahn zwischen dem Altonaer Bahnhofe der König Christian VIII. Ostseebahn und dem Hamburger Bahnhofe der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn gestatten und die dazu nöthige Concession ertheilen.

Art. 2.

Art. 2. Aug. 8.

Jeder der Hohen Contrahenten erläßt hinsichtlich des Baues und der gesammten Verwaltung der Bahn, sowie auch hinsichtlich ihres Verhältnisses zu öffentlichen Behörden und Einrichtungen und zu Privatpersonen innerhalb seines Gebiets die erforderlichen Vorschriften.

Die Spurweite der Bahn wird auf 4′ 8½″ englischen Maaßes im Lichten der Schienen festgesetzt.

Art. 3.

Die Unternehmer der Verbindungsbahn haben sich jederzeit die Einmündung anderer bei Hamburg oder Altona ihren Endpunkt erreichenden Eisenbahnen in dieselbe gefallen zu lassen, und verpflichtet sich eine jede der Hohen contrahirenden Regierungen, die zu solcher Einmündung etwa auf ihrem Gebiete erforderlich werdenden Schienenverbindungen in ihr geeignet erscheinender Weise zu gestatten.

Art. 4.

Als leitenden Grundsatz für die Ordnung des Betriebes und die Feststellung des Fahrplans der Verbindungsbahn werden die Hohen Contrahenten den möglichst unmittelbaren Anschluß an die Züge der bei Hamburg und bei Altona ausmündenden Bahnen gleichmäßig resp. nach und von Altona, sowie nach und von Hamburg demnächst annehmen.

Art. 5.

Zwischen den Angehörigen der freien und Hansestadt Hamburg und den Unterthanen

Sr.

Aug. 8. Sr. Majestät des Königs von Dänemark, sowie auch zwischen den Verwaltungen der in die Verbindungsbahn einmündenden Bahnen soll mit Bezug auf die Benutzung der Verbindungsbahn überhaupt, sowie insbesondere bei Festsetzung der Beförderungspreise und hinsichtlich der Zeit und Art der Abfertigung für Personen und Güter irgend ein Unterschied nicht gemacht werden. Die Verpflichtung bestehender Eisenbahngesellschaften, die Einwohner Altonas mit denen Hamburgs rücksichtlich des unentgeltlichen Gütertransports von und nach ihren bei letzterer Stadt belegenen Bahnhöfen gleichzustellen, wird jedoch hiedurch nicht abgeändert, noch auch die Auferlegung derselben Verpflichtung mit Bezug auf etwa künftig zu concessionirende Gesellschaften ausgeschlossen.

Art. 6.

Die Gütertransporte, welche aus dem Gebiete Sr. Majestät des Königs von Dänemark kommend oder dahin gehend, auf der Verbindungsbahn und den an dieselbe sich anschließenden Bahnen das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg transitiren, werden ohne Rücksicht auf ihren ersten Abgangs- und endlichen Bestimmungsort, und darauf, daß sie auch das Gebiet Sr. Majestät des Königs etwa nur im Durchgange berühren, von Seiten des Hohen Senats der freien und Hansestadt Hamburg zu keiner Zeit und unter keiner Form irgend einer Abgabe unterworfen, auch wird rücksichtlich derselben keine Transitoclarirung verlangt, sondern wird die

Durch-

Durchgangscontrolle, welche mit Rücksicht auf anderweitige Einrichtungen in dem Gebiete der freien Stadt Hamburg etwa erforderlich werden möchte, sei es durch zollamtlichen Verschluß der betreffenden Eisenbahngüterwagen während ihres Durchgangs durch das Hamburgische Gebiet oder in einer anderen, keine größere Belästigung des Verkehrs in sich schließenden Form ausgeübt werden. Aug. 8.

Art. 7.

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird in die Seinerseits zu ertheilende Concession die Verpflichtung für die Unternehmer der Verbindungsbahn aufnehmen, die Königlich Dänische Post gegen eine billige Vergütung mit jedem Zuge zu befördern, und wird den bei der Beförderung dieser Post verwendeten Postbeamten den Aufenthalt in Hamburg unter denselben Bedingungen, wie sie für die bei dem Königlich Dänischen Oberpostamte daselbst angestellten Beamten bestehen, gestatten.

Art. 8.

Einem jeden der Hohen Contrahenten steht es frei, die Verbindungsbahn auch zum Behuf der Durchführung von Truppen und Militairtransporten durch das Gebiet des anderen zu benutzen, jedoch wird eine jede Durchführung der genannten Art in angemessener Frist vorher gegenseitig angezeigt werden.

Art. 9.

Vor Ablauf der zum Bau und Betriebe der Verbindungsbahn von den Hohen Contra-

Aug. 8. trahenten ertheilten Concessionen oder einer derselben oder im Fall eines früheren Erlöschens derselben aus anderen Gründen soll über die Fortsetzung des Betriebes auf der gedachten Bahn zwischen den Hohen Contrahenten eine nähere Verabredung stattfinden.

Art. 10.

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird den Artikel 6 des Vertrages vom 8. November 1841, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend, vom Tage der Eröffnung der Verbindungsbahn an und für die Dauer ihres Betriebes auch auf diejenigen Waarentransporte zur Anwendung bringen, welche nach dem Depothofe der Hamburg-Bergedorfer Bahn gehend oder daher kommend die Stadt Altona lediglich im Durchgange berühren.

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg erklärt sich überdies bereit, von demselben Tage an und für die Dauer des Betriebes der Verbindungsbahn auch den von oder nach den auf Hamburgischem Gebiet etwa anzulegenden Bahnhöfen anderer Eisenbahnen zunächst nach dem Gebiete Sr. Majestät des Königs von Dänemark gehenden oder von daher kommenden Gütertransporten, für welche nicht schon anderweitig besondere Verabredungen getroffen sind, in Lastwagen in ungebrochener Ladung einen unmittelbaren Durchzug durch das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg auf dafür nach Be-

dürf-

dürfniß näher zu bestimmenden Wegen abgabenfrei und ohne Transitoclarirung zu verstatten und die bezüglichen Control-Maaßregeln im Sinne möglichster Erleichterung des fraglichen Verkehrs und ohne Unkosten für denselben anzuordnen. Aug. 8.

Art. 11.

Gegenwärtige Vereinbarung soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und den Hohen Contrahenten zur Ertheilung der Ratification vorgelegt werden, deren Auswechselung binnen zwei Monaten oder früher in Kopenhagen stattfinden wird.

Dessen zur Urkunde ist diese Vereinbarung von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

Geschehen zu Kopenhagen, den 30. April 1860.

(gez.) Krüger, Dr. (L. S.) (gez.) W. Rumohr. (L. S.)

(gez.) Ramus. (L. S.)

XXXV.

Bekanntmachung,

Aug. 24.

betr. die Einlösung der Köthen-Bernburger Eisenbahnscheine.

Der Senat bringt nachstehende, Ihm von der Herzoglich Anhaltischen Regierung zu Dessau mitgetheilte Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der in Appoints von 25 Thlr. coursirenden Köthen-Bernburger Eisen-

Aug. 24. Eisenbahnscheine, hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Nachdem gemäß §. 4 der Verordnung vom 20. Juni v. J. (No. 568 der Gesetz-Sammlung) die in Abschnitten von 25 Thlr. ausgegebenen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine von den Herzoglichen Kassen bereits bis auf 8000 Thlr. eingezogen sind und die nunmehrige Einziehung dieses noch im Umlauf befindlichen Restes binnen einer zwölfmonatlichen präclusivischen Frist die Höchste Genehmigung erhalten hat, so werden alle Inhaber dieser Scheine hierdurch aufgefordert, dieselben bis zum 1. September 1861 zur Einlösung zu bringen, indem nach Eintritt dieses Termins alle nicht eingelöseten Scheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Köthen-Bernburger Eisenbahnfonds, beziehentlich an die Herrschaftlichen Kassen erlöschen. Zugleich wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fraglichen Eisenbahnscheine bei der Herzoglichen Staats-Schulden-Verwaltungskasse, so wie bei allen übrigen Herrschaftlichen Kassen nicht allein, wie bisher, in Zahlung angenommen, sondern auch auf Verlangen eingetauscht werden.

Dessau, den 17. August 1860.

Herzogl. Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Ploetz.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 24. August 1860.

XXXVI.

XXXVI.

Bekanntmachung, Sept. 3.

betr. das Aufhören des Kalender-Privilegii.

Der Senat bringt hierdurch zur Kenntniß des Publicums, daß das der Wittwe Melle, Inhaberin der Firma F. H. Nestler & Melle, interimistisch verliehene Kalender-Privilegium mit dem gegenwärtigen Jahre 1860 aufhört und für das Jahr 1861 nicht wieder erneuert werden wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 3. September 1860.

XXXVII.

Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste, zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 19. September 1860 publicirt. Sept. 19.

XXXVIII.

Bekanntmachung, Sept. 26.

betr. die Publication der hamburgischen Verfassung und verschiedener bezüglicher Gesetze.

Nach nunmehr erfolgter vollständiger Feststellung der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg hat der Senat die Publication derselben, so wie der folgenden von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Gesetze,

1) Gesetz über die Wahl und Organisation des Senates;
2) Gesetz, betreffend den Bürgereid;

3)

Sept. 26. 3) Provisorische Bestimmungen für die Organisation der Finanz-Verwaltung;
4) Provisorisches Gesetz, betreffend Veränderungen in der Organisation der Justiz;
5) Gesetz, betreffend die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche;
6) Gesetz, betreffend Aufhebung der dem Collegium der Sechziger hinsichtlich der Bildung neuer religiöser Gemeinschaften ertheilten Vollmacht;
7) Transitorische Bestimmungen, insbesondere für den Verfassungs-Abschnitt, betreffend den Senat und die in der Organisation des Senates, der Finanz- und der Justiz-Behörden, so wie in den Verhältnissen der evangelisch-lutherischen Kirche vorzunehmenden Abänderungen;

verfügt und werden diese Publicanda, nachdem der Druck derselben vollendet, am Freitag den 28. September d. J. im Amtsblatt und in einzelnen Abdrücken bei dem Rathsbuchdrucker erscheinen.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß, während die Verfassungs-Abschnitte 3 bis 5 bereits publicirt und eingeführt sind, die Verfassungs-Abschnitte 1, 2, 6, 8, 9, 10 und 12, so wie die sub 1 bis 6 angeführten Gesetze nach Maßgabe der Transitorischen Bestimmungen an einem vom Senate, nachdem die dazu erforderlichen Einleitungen getroffen sein werden, zu bestimmenden und bekannt zu machenden Tage in Wirksamkeit treten werden, die Einführung der Verfassungs-Abschnitte 7 und 11 jedoch, weil es

dazu

dazu einer vorgängigen Feststellung der betreffenden organischen Gesetze bedarf, bis zu der förderſamst vorzunehmenden Ausarbeitung und Beliebung dieser Gesetze ausgesetzt bleibt. Sept. 26.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 26. September 1860.

XXXIX.

Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg.

Sept. 28.

Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. September 1860.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Stadt Hamburg und das damit verbundene Gebiet bilden, unter der Benennung „die freie und Hansestadt Hamburg", einen selbstständigen Einzelstaat Deutschlands, welcher als solcher Mitglied des Deutschen Bundes ist.

Eine Feststellung der Verhältnisse des Amtes Bergedorf bleibt vorbehalten.

Art. 2.

Jede Gebietsveräußerung gilt als eine Veränderung der Verfassung, abgesehen von bloßen Grenzregulirungen, welche auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 61) bewirkt werden können.

Art. 3.

Angehöriger des Hamburgischen Staates

ist

Sept. 28. ist Jeder, welchem nach gesetzlicher Bestimmung das Heimathsrecht in demselben zusteht.

Art. 4.

Zu der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist der Besitz des Stadt- oder Landbürgerrechts erforderlich. Es bleibt der Gesetzgebung vorbehalten dieselben auch anderen Staatsangehörigen beizulegen.

Art. 5.

Bei der Gewinnung des Stadt- oder Landbürgerrechts, oder jedes anderen durch die Gesetzgebung festzustellenden Bürgerrechts, wird der Eid auf die Verfassung geleistet. Die Form dieses Eides bestimmt das Gesetz.

Art. 6.

Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

Die gesetzgebende Gewalt wird von Senat und Bürgerschaft,

die vollziehende vom Senat,

die richterliche von den Gerichten

ausgeübt.

Zweiter Abschnitt.

Der Senat.

Art. 7.

Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich aus neun, welche die Rechts- oder Cameralwissenschaften studirt haben, und aus neun sonstigen Mitgliedern, von welchen Letzteren wenigstens sieben dem Kaufmannstande angehören müssen.

Art. 8.

Wählbar zum Senatsmitgliede ist, jedoch

unter

unter Berücksichtigung des Art. 7, jeder zur Bürgerschaft wählbare Bürger. Die im ersten Satz des Art. 36 enthaltene Beschränkung kommt hier nicht in Betracht. Sept. 28.

Ausgeschlossen von der Wahl ist Derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senates in auf- oder absteigender Linie oder als Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

Art. 9.

Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft aus einem Wahlaufsatze von zwei Personen.

Zur Herbeiführung dieses Aufsatzes werden vom Senat vier Seiner Mitglieder und von der Bürgerschaft vier ihrer Mitglieder mit relativer Stimmenmehrheit zu Vertrauensmännern erwählt und demnächst auf Verschwiegenheit beeidigt.

Die acht Vertrauensmänner haben einen Aufsatz von vier Personen in der folgenden Weise zu formiren.

Jeder Vertrauensmann bezeichnet die ihm geeignet erscheinenden Personen, und wird aus den so in Vorschlag Gebrachten, nach sorgfältiger Beredung über dieselben, zunächst ein größerer Aufsatz gebildet. Aus diesem sind durch geheime Abstimmung vier Personen auf den engeren Aufsatz zu bringen.

Sept. 28. Die bürgerschaftlichen Vertrauensmänner können nicht auf den Aufsatz gebracht werden. Um auf den Aufsatz zu kommen, bedarf es wenigstens fünf Stimmen.

Ist dies für vier Candidaten auch durch wiederholte Abstimmung nicht zu erreichen, so wird dem Senat und der Bürgerschaft die Anzeige gemacht, daß den Vertrauensmännern die Formirung eines Aufsatzes nicht gelungen sei, ohne Angabe, ob überall Candidaten oder eventuell wie viele bereits zum Aufsatz gebracht worden sind.

Es wird sodann in der vorgedachten Weise sofort zur Wahl von acht neuen Vertrauensmännern, vier vom Senat und vier von der Bürgerschaft, geschritten und mit der Beeidigung derselben verfahren.

Dieser neuen Commission wird eine von allen Mitgliedern der ersten Commission unterschriebene und demnächst versiegelte, von ihr zu eröffnende Aufgabe der bis dahin zum Aufsatz gebrachten Personen oder eine Mittheilung, daß Niemand die erforderliche Stimmenzahl erhalten habe, behändigt. Die neue Commission verfährt zum Behuf der Vervollständigung, beziehungsweise der Formirung des Wahlaufsatzes wie die erste Commission.

Erzielt auch diese zweite Commission kein genügendes Resultat, so treten die beiden Commissionen, also acht Vertrauensmänner des Senats und acht Vertrauensmänner der Bürgerschaft, zusammen. Diese haben sodann die noch erforderlichen Candidaten zu wählen.

Durch

Durch jede Abstimmung ist nur Ein Candidat zu wählen. Jeder Vertrauensmann schreibt zu dem Ende den Namen eines Candidaten auf einen Zettel. Hiebei genügt relative Majorität der Abstimmenden, um einen Candidaten auf den Aufsatz zu bringen. Die Abstimmung wird, so oft es erforderlich ist, wiederholt. Sept. 28.

Nachdem in dieser Weise ein Wahl-Aufsatz von vier Personen gebildet ist, wird derselbe dem Senate, ohne daß dieser erfährt, in welcher Weise die einzelnen Candidaten auf den Aufsatz gelangt sind, von Seinen Commissarien übergeben. Der Senat präsentirt von den vier in Vorschlag Gebrachten zwei der Bürgerschaft, welche von diesen Zweien Einen zu wählen hat.

Wenn bei Erwählung der zweiten Commission von Vertrauensmännern von der Bürgerschaft ein Vertrauensmann erwählt wird, welcher schon als Candidat auf den Aufsatz gebracht ist, hindert ihn dies nicht, an der ferneren Bildung des Wahlaufsatzes Theil zu nehmen. Es ist sodann von diesem Sachverhalt dem Senate bei Uebergabe des Wahlaufsatzes, und, wenn jener Vertrauensmann sich auf dem Aufsatz von zwei Personen befinden sollte, den der Senat der Bürgerschaft übergiebt, auch dieser letzteren Anzeige zu machen.

Die Beobachtung der Verschwiegenheit erstreckt sich auch darauf, daß weder die beiderseitigen Vertrauensmänner, noch die Mitglieder des Senates sich irgendwie dar-

Sept. 28. über äußern dürfen, welche vier Personen auf dem Aufsatz gewesen sind, so daß nur die zwei Personen des engeren Aufsatzes bekannt werden.

Die Wahl, welche von der Bürgerschaft gleich nach Ueberreichung des Wahlaufsatzes vorzunehmen ist, geschieht mittelst Stimmzettel. Der zu Erwählende muß die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine abermalige Abstimmung, und wenn auch diese Stimmengleichheit ergiebt, so entscheidet das Loos.

Die ganze Wahlhandlung erfolgt in ununterbrochener Sitzung sowohl des Senates als der Bürgerschaft.

Die Wahl zum Senatsmitgliede muß von dem Erwählten, bei Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und des Rechtes in Stadt oder Gebiet ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben, angenommen werden.

Art. 10.

Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslänglich, unter folgenden Beschränkungen:

Nach mindestens sechsjähriger Amtsdauer ist jedes Senatsmitglied berechtigt seine Entlassung zu verlangen, ohne jedoch Anspruch auf Pension zu haben.

Hat der Abtretende das sechzigste Lebensjahr vollendet und das Amt mindestens zehn Jahr verwaltet, so hat derselbe eine Pension zum Belauf der Hälfte seines Honorars zu genießen.

Jedes

Jedes Senatsmitglied, welches das siebzigste Lebensjahr überschritten hat, ist berechtigt mit einer Pension zum Belauf von zwei Drittheilen seines Honorars aus dem Senat auszutreten. Sept. 28.

Art. 11.

Die Fälle, in denen ein Senatsmitglied austreten muß, bestimmt das Gesetz.

Art. 12.

Eine erledigte Stelle im Senate ist regelmäßig binnen vierzehn Tagen wieder zu besetzen.

Art. 13.

Mit dem Amte eines Senatsmitgliedes ist jedes andere öffentliche Amt unvereinbar. Eine sonstige Berufsthätigkeit, mit Ausnahme der Advocatur und des Notariats, dürfen Senatsmitglieder fortsetzen, in so weit dieselbe der Erfüllung ihrer Amtspflichten keinen Abbruch thut.

Art. 14.

Jedes Senatsmitglied muß in der Stadt oder in deren nächster Umgebung auf Hamburgischem Gebiete seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder sofort nach seiner Erwählung nehmen.

Art. 15.

Jedes Mitglied des Senates hat sich vor Antritt seines Amtes zur getreuen Führung desselben in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senates und der Bürgerschaft eidlich zu verpflichten. Die Form dieser eidlichen Verpflichtung bestimmt das Gesetz.

Sept. 28. Art. 16.

Die Mitglieder des Senates erhalten ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Art. 17.

Der Senat wählt, in geheimer Abstimmung, aus Seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden.

Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nach einander fungiren.

Art. 18.

Der Senat schreibt die Wahlen zur Bürgerschaft aus und verfügt die Zusammenberufung derselben vermittelst ihrer Kanzlei nach ihrer gänzlichen oder theilweisen Erneuerung, sowie in Gemäßheit der Bestimmung Art. 50 unter 1.

Er hat das Recht, den Bürger-Ausschuß zu berufen.

Art. 19.

Der Senat, als Inhaber der vollziehenden Gewalt, ist die oberste Verwaltungsbehörde; er übt die Aufsicht aus über sämmtliche Zweige der Verwaltung. Auch steht ihm die Oberaufsicht zu über sämmtliche Justizbehörden.

Art. 20.

Der Senat hat die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Sicherheit des Staates im Innern wie nach Außen zu wahren.

Art. 21.

Der Senat verfügt innerhalb der gesetzlichen Schranken über die bewaffnete Macht.

Art. 22.

Art. 22. Sept. 28.

Der Senat vertritt den Staat in seinen Verhältnissen zum übrigen Deutschland und zum Ausland.

Er leitet die auswärtigen Angelegenheiten, führt die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen, ernennt die Bevollmächtigten bei anderen Staaten und beim deutschen Bunde. Er schließt Handelsverträge und andere Staatsverträge ab, hat aber vor Ratificirung derselben die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen.

Art. 23.

Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die bürgerlichen und religiösen Gemeinden wird vom Senat ausgeübt.

Art. 24.

Das Recht, eine Strafe durch Begnadigung zu mildern oder zu erlassen, steht dem Senate zu.

Eine Ausnahme findet statt in den Fällen des Art. 53, in welchen Fällen der Senat das Begnadigungsrecht nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Bürgerschaft ausüben kann.

Eine Amnestie kann nur durch die Gesetzgebung ertheilt werden.

Art. 25.

Die Gesetzgebung wird bestimmen, welche höhere Beamte vom Senate zu ernennen oder zu bestätigen, oder aus einem ihm von der betreffenden Deputation vorzulegenden Wahlaufsatz zu wählen sind. Ist durch die Verfassung

Sept. 28. fassung oder Gesetzgebung nichts darüber verfügt, so steht die Ernennung dem Senate zu.

Art. 26.

Die dem Staate zu leistenden Eide und die an deren Stelle tretenden Verpflichtungen werden, so weit die Verfassung oder die Gesetze nicht anderweitig darüber bestimmen, vor dem Senate abgelegt.

Art. 27.

Die Mitglieder des Senates sind dem Staat dafür verantwortlich, daß durch ihre Amtsführung weder die Verfassung noch die in anerkannter Gültigkeit bestehenden Gesetze verletzt werden.

Die Bestimmungen über den Umfang und die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit und die Theilnahme der Bürgerschaft an solcher Geltendmachung, sowie über die desfalls zuständigen Gerichte, sollen durch ein Gesetz festgestellt werden.

Ueber die etwaigen Ansprüche von Privatpersonen an Verwaltungsbehörden und Beamte bestimmt Art. 89.

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 28.

Die Bürgerschaft besteht aus ein Hundert und zwei und neunzig Mitgliedern.

Art. 29.

Von diesen werden vier und achtzig Mitglieder durch allgemeine directe Wahlen mit geheimer Stimmabgabe erwählt. Zu der Theil-

Theilnahme an dieser Wahl sind, mit Vor= Sept. 28.
behalt der Bestimmungen des Art. 31, alle diejenigen Stadt= und Landbürger berufen, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, eine Vermögens= oder Einkommen=Steuer bezahlen, und zur Zeit der Ausschreibung der Wahl mit derselben nicht im Rückstande sind. Das Nähere und die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 30.

Die übrigen ein Hundert und acht Mitglieder bestehen:

1) aus acht und vierzig Grundeigenthümern als solchen, welche in geheimer Abstimmung von und aus den Eigenthümern solcher städtischer oder vorstädtischer Grundstücke gewählt werden, deren Werth nach der Grundsteuertaxe die Summe der Beschwerung um wenigstens drei Tausend Mark Species übersteigt. Zur Wahlberechtigung ist das vollendete fünf und zwanzigste Lebensjahr erforderlich. Die Wahl geschieht districtsweise nach näherer Anordnung des Wahlgesetzes;

2) aus sechzig Abgeordneten der Gerichte, der Deputationen und Collegien, welche verfassungsgemäß den wichtigeren Zweigen der Verwaltung vorstehen und der zu diesem Behuf in ein Wahl=Collegium zusammentretenden Aelterleute der zünftigen Gewerbe. Die Wahl geschieht von den betreffenden Gerichten, Deputationen, Collegien und Aelterleuten. Die Senatsmitglieder in den Deputationen und Collegien haben jedoch bei

dieser

Sept. 28. dieser Wahl keine Stimme. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. Wenn in der Folge durch die Gesetzgebung neue Verwaltungsbehörden oder Deputationen, z. B. für die Gewerbe, geschaffen werden sollten, so ist über die Theilnahme derselben an der Bürgerschaft und eine demgemäße anderweitige Vertheilung dieser 60 Abgeordneten unter die verschiedenen Wahl-Collegien eine Bestimmung zu treffen.

Art. 31.

Von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind:

1) Diejenigen, denen entweder nach Anordnung der Verfassung oder durch strafrichterliches Urtheil die staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind, während des dafür festgesetzten Zeitraumes;

2) Diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden;

3) Diejenigen, welche unter Curatel stehen, sowie Diejenigen, welche von der zuständigen Behörde für geisteskrank erklärt sind, so lange die Cura dauert, oder die Wiederherstellung des Geisteskranken nicht anerkannt ist;

4) Diejenigen, über deren Vermögen Concurs ausgebrochen ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreiet sind.

Art. 32.

Zur Bürgerschaft wählbar ist nur der zur Theilnahme an der Wahl Berechtigte, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet

hat

hat und seit mindestens drei Jahren Stadt- oder Landbürger ist. Sept. 28.

Art. 33.

Kein Mitglied der Bürgerschaft kann hinsichtlich seines Verhaltens in derselben gültige Verpflichtungen gegen seine Wähler übernehmen; ebensowenig können einem Mitgliede der Bürgerschaft von seinen Wählern bindende Vorschriften ertheilt werden.

Art. 34.

Jeder in die Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, bei Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und des Rechtes, in Stadt oder Gebiet ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben, für die Dauer der nächsten zehn Jahre. Eine Befreiung von diesem Präjudiz, so wie die Entlassung eines bereits eingetretenen Mitgliedes der Bürgerschaft, kann, unbeschadet der in den Art. 35 und 36 enthaltenen Bestimmungen, nur durch Beschluß der Bürgerschaft erfolgen.

Art. 35.

Die Mitglieder des Senates können nicht in die Bürgerschaft gewählt werden. Gewesene Senatsmitglieder sind wählbar, können aber die Wahl ablehnen.

Art. 36.

Besoldete öffentliche Angestellte, deren amtliche oder dienstliche Functionen ihren ausschließlichen Geschäftsberuf bilden, sind zur Bürgerschaft nicht wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die rechtsgelehrten Richter, die Geistlichen aller Con-

Sept. 28. Confessionen und die Professoren des Gymnasiums, wenn sie den Erfordernissen des Art. 32 genügen. Doch haben Geistliche und die Professoren des Gymnasiums das Recht, die Wahl abzulehnen.

Art. 37.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürgerschaft.

Art. 38.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte, sowohl der durch allgemeine Wahlen, als der durch die Grundeigenthümer, als auch der durch die Gerichte, Deputationen, Collegien und Aelterleute erwählten Mitglieder aus.

Art. 39.

Die in Gemäßheit des Art. 38 aus der Bürgerschaft austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 40.

Sechs Wochen vor dem Termin der theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38) wird der Senat die neuen Wahlen anordnen.

Art. 41.

Bei der im Art. 38 bestimmten theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft ist der Senat verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach Eintritt des Erneuerungstermines und Vollendung der neuen Wahlen, die Bürgerschaft zusammen zu berufen.

Mit

Mit dem Tage des Zusammentritts der theilweise erneuerten Bürgerschaft hört die Function der bisherigen Bürgerschaft auf. Sept. 28.

Art. 42.

Ein Mitglied der Bürgerschaft, welches seine Wählbarkeit verliert, tritt aus der Bürgerschaft. Die von den Gerichten, Deputationen, Collegien und Aelterleuten erwählten Mitglieder treten aus, sobald sie das Amt niederlegen, vermöge dessen sie Mitglieder der Bürgerschaft sind.

Art. 43.

Bei eintretenden Vacanzen wird durch den Senat die Neuwahl ausgeschrieben; dieselbe geschieht nur für den noch übrigen Theil der Zeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war. Bei Vacanzen unter den durch allgemeine Wahlen und den von den Grundeigenthümern erwählten Mitgliedern können Neuwahlen, namentlich in den letzten sechs Monaten vor der regelmäßigen theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38), für einige Zeit ausgesetzt werden, falls Senat und Bürgerschaft darüber einverstanden sind.

Art. 44.

Die Mitglieder der Bürgerschaft verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Art. 45.

Die Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als hundert Mitglieder gegenwärtig sind. Ueber die Beschlußfähigkeit für Anberaumung der Sitzungszeiten, Tagesordnung,

so

Sept. 28. so wie für andere die Geschäftsbehandlung betreffende Fragen bestimmt die Geschäftsordnung.

Art. 46.

Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Ausnahmsweise tritt, auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern oder des Senates, die Bürgerschaft in geheimer Sitzung zusammen, in welcher sie nach Anhörung des Antrages, für welchen die geheime Sitzung verlangt wird, zuerst beschließt, ob die Sitzung für die Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll.

Einem Antrage des Senates auf geheime Sitzung muß, wenn der Antrag sich auf auswärtige Angelegenheiten bezieht, von der Bürgerschaft, ohne Weiteres, Folge gegeben werden. Auch sind die Sitzungen ausnahmsweise geheim, wenn der Bürgerausschuß dem Antrage des Senates auf eine geheime Sitzung, aus Rücksichten des Staatswohls oder der Delikatesse, beitritt.

Art. 47.

Ueber die Art der Abstimmung in der Bürgerschaft bestimmt die Geschäftsordnung. Jedoch muß die Abstimmung, falls mindestens zehn Mitglieder es verlangen, eine geheime sein.

Art. 48.

Kein Mitglied der Bürgerschaft kann von Staatswegen für seine Aeußerungen oder Abstimmungen in der Bürgerschaft oder deren Ausschüssen zur Verantwortung gezogen werden.

Die

Die Bürgerschaft hat, nach Maaßgabe der Geschäftsordnung, wegen Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen, gegen ihre Mitglieder auf disciplinarischem Wege zu verfahren. Sept. 28.

Art. 49.

Von dem Sitzungs-Protokoll der Bürgerschaft ist dem Senate baldthunlichst Abschrift mitzutheilen.

Art. 50.

Die Bürgerschaft wird vermittelst ihrer Kanzlei zusammen gerufen:

1) auf Anordnung des Senates;
2) auf Beschluß des Bürger-Ausschusses;
3) wenn seit ihrer letzten Sitzung mehr als volle drei Monate verflossen sind, auf das an den Präsidenten der Bürgerschaft zu richtende Verlangen von wenigstens vierzig Mitgliedern.

In den Fällen unter 2 und 3 ist dem Senate zwei Werktage vor der Sitzung die Tagesordnung mitzutheilen.

Art. 51.

Die von der Bürgerschaft erwählten Ausschüsse können sich, wegen der zur Vorbereitung legislativer Arbeiten erforderlichen Auskunft, direct an den Senat wenden, haben aber auch das Recht solche Auskunft von jedem Staatsangehörigen in eben dem Umfange, in welchem derselbe sie öffentlichen Verwaltungsbehörden zu ertheilen schuldig ist, und in so fern nicht besondere Amtspflichten entgegenstehen, zu verlangen.

Art. 52.

Sept. 28.

Art. 52.

Die Bürgerschaft erwählt für sämmtliche Verwaltungsbehörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem anderen Collegium deputirt sind, aus einem von dem betreffenden Verwaltungs-Collegium vorzulegenden Wahlaufsatz von drei Personen für jede erledigte Stelle. An der Entwerfung des Wahlaufsatzes nehmen die Senatsmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörden keinen Theil.

Bei den öffentlichen milden Stiftungen bleibt es bei der bisherigen Wahlart.

Art. 53.

Ueber die verfassungsmäßige Theilnahme der Bürgerschaft an der Geltendmachung der den Mitgliedern des Senates und der Behörden dem Staate gegenüber obliegenden Verantwortlichkeit, daß durch ihre Amtsführung die Verfassung und die in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetze nicht verletzt werden, ist, ebenso wie über den Umfang jener Verantwortlichkeit und über die desfalls zuständigen Gerichte, das Nähere durch ein Gesetz festzustellen.

An den Abstimmungen über Fragen der Controlle oder der Verantwortlichkeit nehmen die etwa in der Bürgerschaft sitzenden davon betroffenen Mitglieder der bezüglichen Verwaltungs-Deputation oder die etwa darin sitzenden von der Sache betroffenen Beamten keinen Theil.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Sept. 28.

Der Bürger-Ausschuß.

Art. 54.

Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte den aus zwanzig Mitgliedern bestehenden Bürger-Ausschuß, unter denen jedoch nur fünf Rechtsgelehrte sein dürfen.

Art. 55.

Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche aus der Bürgerschaft austreten, scheiden auch aus dem Ausschusse und werden durch neue Wahl ersetzt; können aber im Falle der Wiederwahl in die Bürgerschaft auch wieder in den Bürger-Ausschuß gewählt werden.

Art. 56.

Die in den Bürger-Ausschuß gewählten Mitglieder sind, vorbehältlich ihrer Entlassung durch die Bürgerschaft, zur einmaligen Annahme der Wahl und zur Führung dieses Amtes bis zu ihrem Austritte aus der Bürgerschaft verpflichtet; mit Ausnahme derer, die Mitglieder eines Gerichtes oder der Finanz-Deputation sind. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art. 34).

Art. 57.

Der Bürger-Ausschuß wird durch seinen Vorsitzenden oder durch den Senat zusammenberufen.

Art. 58.

Der Bürger-Ausschuß ist beschlußfähig, so-

Sept. 28. sobald wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sind.

Art. 59.

Die Sitzungen des Bürger-Ausschusses sind nicht öffentlich.

Art. 60.

Der Bürger-Ausschuß ist befugt:

1) auf Antrag des Senates ausserordentliche, im Budget nicht aufgeführte Ausgaben bis zu dem bei Beliebung des Budgets für unvorhergesehene Ausgaben festgestellten Totalbelauf, so wie solche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegende Veräußerungen von Staatsgut, welche den Belauf von Bco. ℔ dreitausend nicht übersteigen, mitzugenehmigen;

2) auf Antrag des Senates in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur künftigen Zustimmung der Bürgerschaft mitzugenehmigen;

3) vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen — die entsprechende Verpflichtung des Senates erleidet eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in äußeren Angelegenheiten —;

4) die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen;

5) der Bürger-Ausschuß ist verpflichtet die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen. Etwaige Verletzungen derselben hat der Bürger-Ausschuß, sofern Reclamationen beim Senate eine befriedigende Erledigung nicht herbeigeführt haben sollten,

der

der Bürgerschaft zur Erwägung und even- Sept. 28.
tuell zum Behuf der weiteren im Wege des für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahrens einzuleitenden Maaßregeln zur Anzeige zu bringen.

Fünfter Abschnitt.

Die Gesetzgebung.

Art. 61.

Die Gesetzgebung beruht auf dem übereinstimmenden Beschluß des Senates und der Bürgerschaft.

Das Vorschlagsrecht steht sowohl dem Senate als der Bürgerschaft zu.

Der Senat verkündet die Gesetze, vollziehet dieselben und erläßt die nöthigen Vollzugsverordnungen.

Art. 62.

Gegenstände der Gesetzgebung sind namentlich:

Die Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen über Gegenstände des öffentlichen und des Privatrechts;

Feststellung oder Abänderung der Geschäftsordnung des Senates, der Bürgerschaft und des Bürger-Ausschusses;

Auflegung, Prolongirung, Veränderung oder Aufhebung von Steuern und Abgaben;

Abschließung von Staatsanleihen;

Veräußerung von Staatsgut, welche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegt (unbeschadet der Bestimmung des Art. 60 sub 1);

 Grenz-

Sept. 28. Grenzregulirungen;

Ertheilung ausschließlicher Privilegien;

Enteignung von Privateigenthum;

Genehmigung des, vom Senate mit den Specialetats der Bürgerschaft vorzulegenden Voranschlages der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staates, für das nächste Jahr, im Ganzen und in den einzelnen Theilen, so wie etwaige Nachbewilligungen;

Ratification von Handelsverträgen, so wie von sonstigen Staatsverträgen.

Art. 63.

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Senat baldthunlichst die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres, der Bürgerschaft zur Prüfung vorzulegen.

Art. 64.

Die Versammlungen des Senates und der Bürgerschaft können unabhängig von einander stattfinden.

Die gegenseitigen amtlichen Mittheilungen erfolgen schriftlich. Dieselben werden, insofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft berathen zu werden bestimmt sind, in der Regel dem Druck übergeben.

Wenn der Senat es für angemessen erachtet, kann Er aus Seiner Mitte oder anderweitig zu ernennende Commissarien zu den Versammlungen der Bürgerschaft abordnen, welche alsdann befugt sind an den Berathungen Theil zu nehmen und welchen auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu

er-

ertheilen ist. Andererseits ist der Senat auf den Wunsch der Bürgerschaft verpflichtet, Commissarien abzuordnen, um über einen vorher speciell zu bezeichnenden Gegenstand Auskunft zu ertheilen; doch sind die Commissarien des Senates befugt, die verlangte Auskunft bis zu einer späteren Versammlung der Bürgerschaft auszusetzen. Die verlangte Auskunft kann, je nachdem der Senat es angemessen erachtet, mündlich oder schriftlich ertheilt werden. Die entsprechende Verpflichtung des Senates erleidet eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in äußeren Angelegenheiten. Sept. 28.

Art. 65.

Der Senat wird bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge, soweit thunlich, die zuständigen Verwaltungs-Deputationen zu Rathe ziehen.

Art. 66.

Ist in Betreff eines von der Bürgerschaft an den Senat zu bringenden Gegenstandes von einem oder mehreren Mitgliedern der Bürgerschaft ein Antrag eingebracht, so hat diese nach zuvor abgestattetem Gutachten des Bürger-Ausschusses darüber zu entscheiden, ob derselbe in Betracht zu ziehen sei.

Bei Anträgen des Senates an die Bürgerschaft findet eine Verhandlung über die Frage der Inbetrachtnahme nicht Statt.

Art. 67.

Die Bürgerschaft kann einen Antrag, den sie in Betracht zu ziehen beschlossen hat, oder

Sept. 28. oder der ihr vom Senate übergeben ist, durch einen Ausschuß oder in anderer geeigneter Weise einer vorbereitenden Prüfung unterziehen.

Art. 68.

Jeder Antrag, welcher vom Senate der Bürgerschaft vorgelegt ist, oder welchen sie in Betracht zu ziehen beschlossen hat (Art. 66), ist einer zweimaligen Berathung und Abstimmung zu unterziehen, bevor derselbe als von ihr angenommen zu betrachten ist, falls sich nicht bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Drittheile aller an derselben theilnehmenden Mitglieder und mehr als die Hälfte aller Bürgerschaftsmitglieder für den Vorschlag erklären.

Die zweite Berathung kann frühestens vierzehn Tage nach der Beendigung der ersten beginnen, falls sich nicht mindestens zwei Drittheile aller Anwesenden und mehr als die Hälfte aller Bürgerschaftsmitglieder für eine Abkürzung dieser Frist entscheiden. Jedoch darf auch in diesem Falle die zweite Berathung niemals früher, als am dritten Tage nach Beendigung der ersten beginnen.

Bei Anträgen des Senates kann die zweite Berathung und Abstimmung unterbleiben, wenn die Bürgerschaft, namentlich aus Rücksichten der Dringlichkeit, solches durch einfache Majorität der anwesenden Mitglieder beschließt.

Art. 69.

Wenn der Antrag des Senates von der Bürgerschaft nicht ohne Weiteres, sondern

nur

nur mit Modificationen oder Bedingungen Sept. 28.
angenommen worden ist, und der Senat beschließt, den letzteren Seine Zustimmung zu ertheilen, so kann dies durch eine einfache Mittheilung an den Bürger-Ausschuß geschehen, und dadurch der übereinstimmende Beschluß des Senates und der Bürgerschaft (Art. 61) herbeigeführt werden. Dasselbe abgekürzte Verfahren kann Statt finden, wenn der Senat einen selbstständigen Antrag der Bürgerschaft unverändert genehmigen will.

Wenn ein Antrag des Senates von der Bürgerschaft oder ein Antrag der Bürgerschaft vom Senate abgelehnt wird, so bleibt beiden Theilen die Erneuerung der Anträge in derselben oder in veränderter Form unbenommen, bis von dem einen oder dem anderen Theil eine Vermittelungs-Deputation (Art. 70) beantragt wird. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Antrag mit Modificationen oder Bedingungen angenommen worden, denen der andere Theil seine Zustimmung nicht ertheilen will.

Art. 70.

Zeigt sich, bei der Verhandlung über die wiederholten Anträge, zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine beharrliche Meinungsverschiedenheit, so wird auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles eine Deputation von neun Mitgliedern (falls man sich nicht etwa über eine andere Zahl einigt), bestehend zu einem Drittheile aus Mitgliedern des Senates und zu zwei Drittheilen

Sept. 28. theilen aus Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittelungsvorschläge zu berathen und demnächst zu berichten hat.

Art. 71.

Wird in Folge des von dieser Deputation zu erstattenden Berichtes oder der von ihr zu machenden Vorschläge, nachdem Senat und Bürgerschaft wiederum darüber berathen haben, die Meinungsverschiedenheit nicht ausgeglichen, so kommt es auf die Beschaffenheit des Gegenstandes an.

1) Betrifft die Meinungsverschiedenheit die Auslegung der Verfassung oder von Gesetzen, oder ein von dem Senate oder der Bürgerschaft auf den Grund der Verfassung oder eines Gesetzes behauptetes Recht oder die Frage, ob ein Mitglied des Senates oder der Behörden wegen Verletzung der Verfassung oder eines in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetzes zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen sei, so ist die Streitfrage durch das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte zu Lübeck zu entscheiden, und ist sowohl der Senat als auch die Bürgerschaft berechtigt zu verlangen, daß diese Entscheidung eintrete.

2) Betrifft die Meinungsverschiedenheit einen anderen Gegenstand, bei welchem die gemeinschaftliche Beschlußnahme des Senates und der Bürgerschaft erforderlich ist, so bleibt die Sache bis zu einer gegenseitigen Verständigung unerledigt. Stimmen aber beide Theile darin überein, daß die Entschei-

scheidung ohne wesentlichen Nachtheil für Sept. 28.
das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden dürfe, während sie sich nur über die Modalität derselben nicht verständigen können, so ist die Sache durch den Ausspruch der in den folgenden Artikeln näher bezeichneten Entscheidungs-Deputation zu erledigen.

Handelt es sich dabei um die Prolongation oder Erneuerung eines nur auf eine bestimmte Zeit bewilligten Gesetzes, und ist vor Ablauf dieser Zeit die Einsetzung einer Entscheidungs-Deputation beschlossen, so ist das Gesetz als bis zu der erfolgenden Entscheidung prolongirt anzusehen.

Eine Abänderung der Verfassung oder solcher gesetzlicher Bestimmungen, durch welche Rechte des Senates oder der Bürgerschaft festgestellt worden sind, darf niemals durch den Ausspruch einer Entscheidungs-Deputation herbeigeführt werden.

Art. 72.

Die Entscheidungs-Deputation besteht aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Senates und der Bürgerschaft, und zwar in der Regel aus sechszehn Mitgliedern, acht von jeder Seite. Mit beiderseitiger Zustimmung kann diese Zahl vermehrt oder vermindert werden.

Die Mitglieder des Senates werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe wird unter allen in Hamburg anwesenden Mitgliedern des Senates gezogen.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden in folgender Weise bestimmt.

Sämmt-

Sept. 28. Sämmtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft werden durch das Loos in so viele Abtheilungen von möglichst gleicher Anzahl getheilt, als bürgerschaftliche Mitglieder für die Deputation zu wählen sind. Jede dieser Abtheilungen wählt durch Stimmzettel aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit ein Mitglied für die Deputation. Ist eine etwa vorhandene Stimmengleichheit durch eine abermalige Abstimmung nicht zu beseitigen, so entscheidet das Loos.

Die Bildung der Entscheidungs-Deputation erfolgt in einer vom Senate anzusetzenden gemeinschaftlichen Sitzung des Senates und der Bürgerschaft, und zwar wird das Loos, um die Mitglieder des Senates für die Deputation zu bestimmen, durch die jüngsten Mitglieder des Bürger-Ausschusses, und das Loos für die in der Bürgerschaft zu bildenden Wahlabtheilungen durch die jüngsten Mitglieder des Senates gezogen.

Art. 73.

In derselben gemeinschaftlichen Sitzung des Senates und der Bürgerschaft, oder wenn nicht alle für die Deputation ausgeloosten Senatsmitglieder anwesend sein sollten, in einer des Endes vom Senate anzusetzenden anderen Sitzung, wird den sämmtlichen Mitgliedern der Deputation durch den ersten oder zweiten Präsidenten des Senates oder wenn dieser selbst in der Deputation sein sollte, durch das älteste nicht darin befindliche Senatsmitglied folgender Eid abgenommen:

„Ich

„Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich in der zwischen dem Senate und der Bürgerschaft wegen deren Meinungsverschiedenheit nicht erledigten Angelegenheit, zu deren Entscheidung ich verfassungsmäßig berufen bin, bei meiner Abstimmung und meinem Ausspruche nur das allgemeine Beste vor Augen haben, nur nach meinem besten Wissen und Gewissen handeln, mich weder durch Freundschaft noch durch Feindschaft gegen den Senat oder die Bürgerschaft, oder die einzelnen Mitglieder derselben oder gegen sonst Jemand, noch auch durch irgend eines Anderen Befehl, Autorität oder Ueberredung, geschweige denn durch meinen eigenen oder der Meinigen Privatvortheil, dabei leiten oder bestimmen lassen, vielmehr so wie ich es nach meinem Gewissen dem Staate nützlich und vor Gott verantwortlich befinden werde, thun und handeln, und auch, sowohl was ich selbst, als was meine Mitdeputirten bei der uns zur Entscheidung aufgetragenen Sache votiren, thun und lassen werden, niemals irgend einem Menschen innerhalb oder ausserhalb des Senates und der Bürgerschaft offenbaren, sondern solches Alles als ein theuer Geheimniß mit in das Grab nehmen will. So wahr mir Gott helfe!“ Sept. 28.

Art. 74.

Die so erwählte und beeidigte Entscheidungs-Deputation, in der das erste der dazu ge-

Sept. 28. gehörenden Senatsmitglieder den Vorsitz führt, hat innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Beeidigung in geheimer Sitzung durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß die streitige Sache endgültig zu entscheiden. Der von ihr behufs solcher Entscheidung zu fassende Beschluß hat ohne Weiteres mit einem Senats- und Bürgerschlusse völlig gleiche Kraft und Gültigkeit. Derselbe ist in zwei gleichlautenden Exemplaren niederzuschreiben und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, und, nachdem das eine Exemplar dem Präsidenten des Senates, das andere dem Vorsitzenden der Bürgerschaft durch ein Mitglied der Deputation zugestellt worden, durch den Senat zu publiciren.

Sollte es der Deputation auch bei wiederholter Umfrage nicht gelingen, eine etwa entstandene Stimmengleichheit zu beseitigen, so wird eine Sub-Deputation von fünf Mitgliedern durch das Loos und zwar in der Art gewählt, daß alle Mitglieder der Deputation ohne Unterschied, ob sie dem Senate oder der Bürgerschaft angehören, ins Loos gebracht und daraus fünf Namen gezogen werden. Die Mehrheit der Stimmen unter diesen fünf Sub-Deputirten entscheidet endgültig über die Punkte, über welche in der Deputation Stimmengleichheit Statt fand.

Art. 75.

Alle Mitglieder des Senates oder der Bürgerschaft, welche zu Mitgliedern der

De-

Deputation und eventuell der Sub-Deputation erwählt worden, sind verpflichtet diese Functionen anzunehmen, bei Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und des Rechtes in Stadt oder Gebiet ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben. Von der Verpflichtung in den Sitzungen zu erscheinen, befreien nur ärztlich bescheinigte Krankheit, Trauerfälle und ähnliche Verhinderungsgründe, über deren Triftigkeit die anwesenden Mitglieder der Deputation entscheiden. Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes wird ein Ersatzmann, beziehentlich von dem Senate in vorgedachter Weise, oder von der Bürgerschaft durch die betreffende Wahlabtheilung, welche zu diesem Behuf wiederum zusammentritt, erwählt. Sept. 28.

Sowohl die Deputation als die Sub-Deputation ist nur dann beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist.

Kein Mitglied der Deputation darf sich bei der Abstimmung seiner Stimme enthalten.

Weder die Deputation noch irgend ein Mitglied derselben kann für den gefaßten Beschluß oder die abgegebene Stimme zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 76.

Macht sich eine abweichende Ansicht zwischen Senat und Bürgerschaft darüber geltend, ob die Meinungsverschiedenheit zu der im Art. 71 unter 1) bezeichneten, dem Ober-Appellationsgerichte, oder zu der daselbst unter 2) bezeichneten, eventuell einer

Ent-

Sept. 28. Entscheidungs-Deputation zugewiesenen Kategorie von Meinungsverschiedenheiten gehört, so ist hierüber der Ausspruch des Ober-Appellationsgerichtes einzuholen, welches sich, auch wenn es sich competent erklärt, vorgängig nur auf jenen Ausspruch, ohne in die Sache selbst einzugehen, zu beschränken hat.

Art. 77.

Die vom Senate und der Bürgerschaft übereinstimmend beschlossenen oder auf dem in Art. 72 — 75 bezeichneten Wege zu Stande gekommenen Gesetze hat der Senat innerhalb 14 Tagen zu verkünden.

Sechster Abschnitt.

Die Verwaltung.

Art. 78.

Die Staatsverwaltung zerfällt, nach Beschaffenheit der Geschäfte und nach Maaßgabe des Bedürfnisses, in mehrere Abtheilungen. Das Gesetz hat die Zahl dieser Abtheilungen und den Wirkungskreis einer jeden zu bestimmen.

Art. 79.

Für jede Verwaltungs-Abtheilung ernennt der Senat eines seiner Mitglieder zum Vorstande. Demselben können noch ein oder zwei Senatsmitglieder beigeordnet werden. Auch kann, wenn die Verhältnisse es nöthig machen, ein Wechsel der Personen eintreten.

Art. 80.

Die Gesetzgebung verfügt, für welche Zweige der Verwaltung Deputationen be-

stehen

stehen sollen. Die Letzteren werden aus den dazu ernannten Senatsmitgliedern und einer Anzahl von Bürgern zusammengesetzt. Inwiefern besoldete Beamte Mitglieder solcher Deputationen sein können, bestimmt das Gesetz. Sept. 28.

Art. 81.

Die bürgerlichen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt während einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Jahren und verwalten dasselbe unentgeltlich.

Die Wahl dieser Mitglieder ist durch Art. 52 geregelt.

Art. 82.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation sind Alle, welche zur Bürgerschaft nicht wählbar sind, sowie die rechtsgelehrten Richter.

Art. 83.

Jeder Bürger ist, ausgenommen in den im Art. 84 bestimmten Fällen, zur Annahme der Wahl in eine Deputation und zur Fortführung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, vorbehältlich der Entlassung durch die Bürgerschaft oder durch die gesetzgebende Gewalt, wenn das betreffende Deputationsmitglied nicht von der Bürgerschaft gewählt wurde. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art. 34).

Ein Mitglied, welches seine Wählbarkeit zur Bürgerschaft verliert, muß aus der Deputation ausscheiden.

Art. 84.

Sept. 28.

Art. 84.

Zur Annahme der Wahl in eine Deputation oder in ein Gericht sind Diejenigen nicht verpflichtet, welche am Tage der Wahlhandlung ihr sechzigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, so wie Diejenigen, welche bereits Mitglieder derselben Deputation oder desselben Gerichts gewesen sind oder dem Bürger-Ausschuß angehören. Auch ist Niemand verpflichtet, Mitglied zweier Deputationen oder zweier Gerichte oder eines Gerichtes und einer Deputation zu gleicher Zeit zu sein. Welche Wahlen den Austritt des Gewählten aus anderen Deputationen oder Gerichten, deren Mitglied derselbe ist, nothwendig machen, oder ihn zu solchem Austritt berechtigen, bestimmt das Gesetz.

Art. 85.

In jeder Deputation führt ein Senatsmitglied den Vorsitz; in einzelnen Abtheilungen der Deputationen ist dies jedoch nicht nothwendig.

Art. 86.

Jede Deputation faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Jedoch ist der Vorsitzende der Deputation verpflichtet, gegen einen Beschluß, welcher nach seiner Ansicht der Verfassung oder einem Gesetz zuwiderläuft, oder eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Geldbewilligungen veranlassen würde, Einspruch zu thun und die Sache dem Senate vorzulegen, welcher Letztere sodann über das erhobene Bedenken entscheidet, unbeschadet der

Be-

Befugniß der Deputation, die Sache zur etwaigen Einleitung des im Art. 60 unter 5 bezeichneten Verfahrens dem Bürgerausschuß vorzulegen. Sept. 28.

Art. 87.

Nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist jedes Mitglied einer Deputation für die, ihm als Einzelnem obliegende Amtsführung dem Staate verantwortlich; der Vorsitzende ausserdem dafür, daß durch die Beschlüsse der Deputation die Verfassung nicht verletzt werde.

Art. 88.

Ueber Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet der Senat in letzter Instanz, unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung in dem im Art. 89 vorgeschriebenen Falle.

Art. 89.

Die Verwaltungsbehörden können, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf, von Jedem, der sich durch ihre amtlichen Handlungen in seinem Privatrechte verletzt glaubt, auf Entschädigung oder Genugthuung gerichtlich belangt werden; einzelne Mitglieder oder Beamte einer Verwaltungsbehörde nur nach voraufgegangener Beschwerde bei der betreffenden Behörde.

Das Nähere, und namentlich die Vorbeugungsmaaßregeln gegen den Mißbrauch dieses Rechtes, bestimmt das Gesetz.

Art. 90.

Die einzelnen Deputationen sind befugt, dem Senate Vorschläge über die in ihren Ge-

Sept. 28. Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten zu machen, und verpflichtet, demselben über solche ihnen vorgelegte Gegenstände Berichte und Gutachten zu ertheilen.

Art. 91.

Jeder Verwaltungszweig hat sein Special-Budget für das nächste Jahr und die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben für das verflossene Jahr so zeitig dem Senate einzureichen, daß dieser das General-Budget und die vollständige Jahresrechnung rechtzeitig der Bürgerschaft vorzulegen im Stande ist.

Art. 92.

Die Behörde, welche die Hauptstaatscasse zu verwalten hat, darf niemals einer anderen Behörde eine größere Summe auszahlen, als dieser letzteren im Ganzen verfassungsmäßig bewilligt ist. Ausnahmsbestimmungen für die Anfangszeit des Rechnungsjahres, falls das Budget alsdann noch nicht festgestellt sein sollte, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 93.

Zur Förderung der Interessen des Handels erwählt die Kaufmannschaft, zur Förderung des Gewerbebetriebs wählen die Gewerbetreibenden einen Ausschuß. Die Art der Wahl, der Wirkungskreis dieser Ausschüsse und deren Verhältnisse zu den Staatsbehörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 94.

Sämmtliche milde Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten stehen unter Oberaufsicht

sicht des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Sept. 28.

Siebenter Abschnitt.

Die Rechtspflege.

Art. 95.

Die richterliche Gewalt kann nur von den gesetzlich angeordneten Gerichten ausgeübt werden.

Art. 96.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte, insofern nicht die Betheiligten in einer Verwaltungs-Angelegenheit sich den Entscheidungen der Verwaltungsbehörde freiwillig unterwerfen oder von der künftigen Gesetzgebung Ausnahmen gemacht werden.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

Art. 97.

Im Zweifelsfalle, ob eine Sache im Verwaltungs- oder im Rechtswege zu erledigen sei, ist die darüber erfolgte rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für alle Behörden verpflichtend. Ob für solche Zweifelsfälle ein besonderer Instanzenzug bestehen soll, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Hierdurch sind jedoch unter dringenden Umständen vorläufige Verfügungen der Verwaltungsbehörden vor ausgemachter Sache nicht ausgeschlossen.

Art. 98.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Sept. 28. Die Oeffentlichkeit kann nur in einzelnen Fällen, soweit sie die Sittlichkeit gefährden würde, die Mündlichkeit, wo besondere Umstände es nothwendig machen, durch Beschluß des Gerichts beschränkt werden.

Art. 99.

In Strafsachen soll das Anklageverfahren stattfinden.

Art. 100.

In schwereren Strafsachen, so wie über alle Anklagen wegen politischer Vergehen, sollen Geschwornengerichte urtheilen.

Art. 101.

Die bürgerliche Rechtspflege soll, sofern sich ein Bedürfniß dafür herausstellt, in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen gewählte Richter mitgeübt werden. Namentlich wird ein Handelsgericht und ein Gewerbegericht bestehen.

Art. 102.

Auch bei den übrigen collegialisch besetzten Gerichten nehmen an der Entscheidung nichtrechtsgelehrte Mitglieder Theil.

Art. 103.

Die rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte beziehen ein gesetzlich bestimmtes Honorar, bekleiden ihr Amt lebenslänglich und dürfen neben demselben kein anderes Berufsgeschäft betreiben.

Art. 104.

Die Gesetzgebung hat die Wahlart der Richter, so wie die Fälle und Formen zu be-

bestimmen, in welchen ein Richter wegen körperlicher oder geistiger Schwäche in Ruhestand zu versetzen, oder wegen Unwürdigkeit vom Amte zu entfernen ist. Sept. 28.

Art. 105.

Jeder Bürger ist, ausgenommen in den im Art. 84 bestimmten Fällen, zur Annahme der Wahl zum nichtrechtsgelehrten Mitgliede eines Gerichts und zur Führung dieses Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, vorbehältlich der Entlassung durch die Bürgerschaft oder durch die gesetzgebende Gewalt, wenn er nicht von der Bürgerschaft gewählt wurde.

Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art. 34).

Art. 106.

Friedensgerichte zur Entscheidung der minder erheblichen, und zum vorgängigen Vergleichsversuch bei erheblichen Streitigkeiten sind in den Landgemeinden durch die Gesetzgebung einzuführen.

Art. 107.

Die Mitglieder der Gerichte haben beim Antritt ihres Amtes die getreue Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich zu geloben.

Art. 108.

Die Gesetzgebung hat das Nähere über die gerichtlichen Behörden, über deren Organisation, Verfahren und Zuständigkeit, so wie über die Anordnung der Rechtspflege für das Amt Ritzebüttel zu bestimmen.

Art. 109.

Sept. 28. Art. 109.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts haben keine Anwendung auf das mit den drei anderen freien Städten Deutschlands gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht.

Achter Abschnitt.

Die religiösen Gemeinschaften.

Art. 110.

Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Ueber die Bedingungen zur Bildung neuer religiöser Gemeinschaften entscheidet das Gesetz.

Die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, jedoch unter Oberaufsicht des Staates.

Neunter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen.

Art. 111.

Der Staat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen vermittelst einer Ober-Schulbehörde aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 112.

Das Unterrichtswesen soll durch ein Gesetz geordnet werden.

Zehn-

Zehnter Abschnitt.

Sept. 28.

Die bewaffnete Macht.

Art. 113.

Jeder Staatsangehörige ist wehrpflichtig. Die Ausnahmen von der Dienstpflicht, die Zeit für die Einstellung zum Dienst, die Dauer der Dienstzeit, so wie die Organisation der bewaffneten Macht überhaupt bestimmt das Gesetz.

Eilfter Abschnitt.

Die Gemeinden.

Art. 114.

Die Stadt Hamburg bildet mit der jetzigen Vorstadt St. Georg eine Gemeinde. In welchen Beziehungen die Vorstadt St. Pauli dieser Stadtgemeinde angehört und in wie fern sie eine eigene Gemeinde bildet, wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 115.

Die Landgemeinden behalten, so lange nicht eine anderweitige Bestimmung von der Gesetzgebung getroffen wird, ihre bisherige Begrenzung nach Vogteien.

Art. 116.

Zur Bildung einer neuen Gemeinde ist ein Beschluß der gesetzgebenden Gewalt erforderlich.

Art. 117.

Jeder Staatsangehörige soll Angehöriger einer Gemeinde sein. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Art. 118.

Die Bedingungen, unter denen das Gemeinde-

Sept. 28. meindebürgerrecht erworben wird, sind von der Gesetzgebung festzustellen.

Jeder, der das Gemeindebürgerrecht in der Stadt oder einer der Landgemeinden erwerben will, muß volljährig, oder von der hiesigen zuständigen Behörde für volljährig erklärt sein, und auf die Staatsverfassung sich eidlich verpflichten (Art. 5).

Art. 119.

Die Angelegenheiten der Stadtgemeinde werden in derselben Weise, wie die den ganzen Staat betreffenden, von dem Senat und der Bürgerschaft geleitet.

Art. 120.

Die für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung bestellten Behörden führen zugleich die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten; es bleibt jedoch der Gesetzgebung unbenommen, für einzelne städtische Verwaltungen besondere Behörden zu gestatten.

Art. 121.

Die Grundsätze für die Verfassungen der Landgemeinden werden durch eine, von der Gesetzgebung zu beschließende Gemeindeordnung bestimmt. Nach Anleitung dieses Gesetzes hat jede Landgemeinde selbstständig ihre Verfassung festzustellen.

Art. 122.

Jedenfalls stehen jeder Landgemeinde folgende Rechte zu, bei deren Ausübung der Staat die Oberaufsicht führt:

1) Freie Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter;

2)

2) Selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten; Sept. 28.

3) Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevertreter;

4) Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken;

5) Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes.

Das Recht, an der Wahl der Vertreter Theil zu nehmen und zum Vertreter gewählt zu werden, besitzt jeder Gemeindebürger, welchem das gleiche Recht in Bezug auf die Bürgerschaft zusteht. Das Gesetz kann jedoch den Kreis der Wähler erweitern.

Das Nähere bestimmt die Gemeindeordnung.

Zwölfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 123.

Zu einer die Verfassung abändernden Bestimmung ist erforderlich:

a) ein im Wege der Gesetzgebung, und zwar von der Bürgerschaft durch Zwei-Drittheils-Majorität aller Abgeordneten, gefaßter Beschluß;

b) die Bestätigung dieses Beschlusses durch die Bürgerschaft entweder:

1) durch Drei-Viertheils-Majorität aller Abgeordneten nach ihrer, in verfassungsmäßiger Zeit vollzogenen Erneuerung um die Hälfte;

oder:

2) durch Zwei-Drittheils-Majorität aller Abgeordneten nach ihrer zu den verfassungs-

Sept. 28. fassungsmäßigen Zeiten vollzogenen zweimaligen Erneuerung um die Hälfte. Diese Zwei-Drittheils-Majorität genügt indessen nur dann, wenn auch nach der ersten halbschichtigen Erneuerung freilich keine Drei-Viertheils-Majorität, wohl aber eine Zwei-Drittheils-Majorität zustimmig gewesen ist;

oder:

3) nach ihrer Integral-Erneuerung, welche für diesen Fall durch Beschluß des Senates und der Bürgerschaft beliebt werden kann, und nach Verlauf von sechs Monaten seit der Fassung des ersten Beschlusses, durch Zwei-Drittheils-Majorität aller Mitglieder der integral erneuerten Bürgerschaft.

Art. 124.

Vorschläge zu Abänderungen der Verfassung können sowohl von dem Senate als von der Bürgerschaft ausgehen. Der Beschluß darüber wird zunächst auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung durch Uebereinstimmung zwischen dem Senate und der Bürgerschaft herbeigeführt, so jedoch, daß der Beschluß der Bürgerschaft nur durch Zwei-Drittheils-Majorität aller Abgeordneten gefaßt werden kann.

Dieser Beschluß ist — insofern nicht in Gemäßheit Art. 123 b, 3 die Integral-Erneuerung der Bürgerschaft beschlossen ist — der Bürgerschaft nach ihrer, in verfassungsmäßiger Frist vollzogenen theilweisen Erneuerung zur Bestätigung vorzulegen.

Er-

Erfolgt die Bestätigung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen aller Abgeordneten, so ist die Verfassungs-Aenderung, als endgültig beschlossen, zur Ausführung zu bringen. Sept. 28.

Erklären sich nicht drei Viertheile, wohl aber zwei Drittheile aller Abgeordneten für denselben, so ist derselbe der Bürgerschaft nach der nächsten halbschichtigen Erneuerung abermals vorzulegen und kann alsdann von ihr mit Zwei-Drittheils-Majorität aller Abgeordneten rechtsgültig bestätigt werden.

Treten in dem einen oder anderen Falle weniger als zwei Drittheile der Bürgerschaft dem Beschlusse bei, so ist demselben keine weitere Folge zu geben.

Art. 125.

Wenn dagegen Senat und Bürgerschaft — letztere wiederum mit Zwei-Drittheils-Majorität aller Abgeordneten — die Integral-Erneuerung der Bürgerschaft beschließen, so hat der Senat nach Feststellung dieses Beschlusses die Neuwahlen und Deputations-Ernennungen so zeitig zu veranlassen, daß die neue — innerhalb acht Tagen nach Vollendung der Wahlen vom Senat zusammen zu rufende — Bürgerschaft zu dem im Art. 123 unter 3 bestimmten Zeitpunkt zusammentreten kann.

Der vollständig neugewählten, an die Stelle der aufgelösten tretenden, Bürgerschaft ist der Beschluß der früheren Bürgerschaft erst, wenn sechs Monat seit Fassung desselben verflossen sind, zur Bestätigung vorzu-

Sept. 28. zulegen. Erfolgt dieselbe mit einer Majorität von zwei Drittheilen aller Bürgerschaftsmitglieder, so ist die Verfassungs-Aenderung als endgültig beschlossen zur Ausführung zu bringen. Erklären sich nicht zwei Drittheile aller Bürgerschaftsmitglieder für die Bestätigung des Beschlusses, so ist demselben keine weitere Folge zu geben.

Art. 126.

Nachdem die Verfassung zehn Jahre lang in Wirksamkeit gewesen, soll eine Revision derselben vorgenommen und, hinsichtlich der hierbei in Anregung gebrachten Abänderungen, nach Maaßgabe der Art. 123 bis 125 verfahren werden.

Wenn bei dieser Revision der Senat und die Bürgerschaft sich zu dem Beschlusse vereinigen, daß keine Abänderung vorzunehmen sei, so ist die Revision damit erledigt.

Art. 127.

Im Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen über Gerichtsstand, Verhaftung, Haussuchung, Presse und Versammlungsrecht von dem Senate zeitweilig außer Kraft gesetzt werden. Doch bedarf diese Suspension der sofortigen Zustimmung der Bürgerschaft. Kommt die Bürgerschaft auf erfolgte Berufung nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammen, so hat der Senat alsbald die Zustimmung des Bürger-Ausschusses einzuholen.

Art. 128.

Art. 128. Sept. 28.

Ein solche Suspension tritt jedesmal nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des gefaßten Beschlusses an, außer Kraft. Die etwaige Verlängerung derselben kann immer nur auf höchstens vier Wochen und nur in derselben Weise geschehen, wie die ursprüngliche Beschlußnahme.

XL.

Gesetz

Sept. 28.

über die Wahl und Organisation des Senates.

Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. September 1860.

§. 1.

Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich aus neun, welche die Rechts- oder die Cameral-Wissenschaften studirt haben, und aus neun sonstigen Mitgliedern, von welchen Letzteren wenigstens sieben dem Kaufmannstande angehören müssen.

Dem Senat sind beigegeben zwei Syndici und vier Secretarien (einschließlich des Archivars).

§. 2.

Wählbar zum Senator ist unter Berücksichtigung des §. 1 jeder zur Bürgerschaft wählbare Bürger. Die im ersten Satz des Art. 36 der Verfassung enthaltene Beschränkung kommt hier nicht in Betracht.

Ausgeschlossen von der Wahl ist derjenige, welcher mit einem Senator in auf-

oder

Sept. 28. oder absteigender Linie oder als Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist. Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

§. 3.

Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft aus einem Wahlaufsatze von zwei Personen.

Zur Herbeiführung dieses Aufsatzes werden vom Senat vier Seiner Mitglieder und von der Bürgerschaft vier ihrer Mitglieder mit relativer Stimmenmehrheit zu Vertrauensmännern erwählt und demnächst auf Verschwiegenheit beeidigt.

Die acht Vertrauensmänner haben einen Aufsatz von vier Personen in der folgenden Weise zu formiren.

Jeder Vertrauensmann bezeichnet die ihm geeignet erscheinenden Personen, und wird aus den so in Vorschlag Gebrachten, nach sorgfältiger Beredung über dieselben, zunächst ein größerer Aufsatz gebildet. Aus diesem sind durch geheime Abstimmung vier Personen auf den engeren Aufsatz zu bringen. Die bürgerschaftlichen Vertrauensmänner können nicht auf den Aufsatz gebracht werden. Um auf den Aufsatz zu kommen, bedarf es wenigstens fünf Stimmen.

Ist dies für vier Candidaten auch durch wiederholte Abstimmung nicht zu erreichen, so

so wird dem Senat und der Bürgerschaft Sept. 28.
die Anzeige gemacht, daß den Vertrauensmännern die Formirung eines Aufsatzes nicht gelungen sei, ohne Angabe, ob überall Candidaten oder eventuell wie viele bereits zum Aufsatz gebracht worden sind.

Es wird sodann in der vorgedachten Weise sofort zur Wahl von acht neuen Vertrauensmännern, vier vom Senat und vier von der Bürgerschaft, geschritten und mit der Beeidigung derselben verfahren.

Dieser neuen Commission wird eine von allen Mitgliedern der ersten Commission unterschriebene und demnächst versiegelte, von ihr zu eröffnende Aufgabe der bis dahin zum Aufsatz gebrachten Personen oder eine Mittheilung, daß Niemand die erforderliche Stimmenzahl erhalten habe, behändigt. Die neue Commission verfährt zum Behuf der Vervollständigung, beziehungsweise der Formirung des Wahlaufsatzes wie die erste Commission.

Erzielt auch diese zweite Commission kein genügendes Resultat, so treten die beiden Commissionen, also acht Vertrauensmänner des Senates und acht Vertrauensmänner der Bürgerschaft, zusammen. Diese haben sodann die noch erforderlichen Candidaten zu wählen. Durch jede Abstimmung ist nur Ein Candidat zu wählen. Jeder Vertrauensmann schreibt zu dem Ende den Namen eines Candidaten auf einen Zettel. Hiebei genügt relative Majorität der Abstimmenden, um einen Candidaten auf den Aufsatz zu bringen. Die

Ab-

Sept. 28. Abstimmung wird, so oft es erforderlich ist, wiederholt.

Nachdem in dieser Weise ein Wahl-Aufsatz von vier Personen gebildet ist, wird derselbe dem Senate, ohne daß dieser erfährt, in welcher Weise die einzelnen Candidaten auf den Aufsatz gelangt sind, von Seinen Commissarien übergeben. Der Senat präsentirt von den vier in Vorschlag Gebrachten zwei der Bürgerschaft, welche von diesen Zweien Einen zu wählen hat.

Wenn bei Erwählung der zweiten Commission von Vertrauensmännern von der Bürgerschaft ein Vertrauensmann erwählt wird, welcher schon als Candidat auf den Aufsatz gebracht ist, hindert ihn dies nicht, an der ferneren Bildung des Wahlaufsatzes Theil zu nehmen. Es ist sodann von diesem Sachverhalt dem Senate bei Uebergabe des Wahlaufsatzes, und, wenn jener Vertrauensmann sich auf dem Aufsatz von zwei Personen befinden sollte, den der Senat der Bürgerschaft übergiebt, auch dieser letzteren Anzeige zu machen.

Die Beobachtung der Verschwiegenheit erstreckt sich auch darauf, daß weder die beiderseitigen Vertrauensmänner, noch die Mitglieder des Senates sich irgendwie darüber äußern dürfen, welche vier Personen auf dem Aufsatz gewesen sind, so daß nur die zwei Personen des engeren Aufsatzes bekannt werden.

Die Wahl, welche von der Bürgerschaft gleich nach Ueberreichung des Wahlaufsatzes vor-

vorzunehmen ist, geschieht mittelst Stimm- Sept. 28.
zettel. Der zu Erwählende muß die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine abermalige Abstimmung, und wenn auch diese Stimmengleichheit ergiebt, so entscheidet das Loos.

Die ganze Wahlhandlung erfolgt in ununterbrochener Sitzung sowohl des Senates als der Bürgerschaft.

Die Wahl zum Senatsmitgliede muß von dem Erwählten, bei Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und des Rechtes in Stadt oder Gebiet ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben, angenommen werden.

§. 4.

Der Senat macht dem Erwählten sofort von der auf ihn gefallenen Wahl Anzeige, und hat derselbe fördersamst, in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senates und der Bürgerschaft, in die Hände des vorsitzenden Bürgermeisters folgenden Eid zu leisten:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich als Mitglied des Senates die mir als solchem obliegenden Pflichten und Geschäfte mit allen meinen Kräften, nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Gemeinwesens erfüllen und wahrnehmen, überall das Beste des Hamburgischen Staates, soviel ich vermag, fördern, die Vorschriften der Verfassung und die Gesetze befolgen, auch dieselben, soviel an mir ist, aufrecht er-

Sept. 28. halten, und Verschwiegenheit in Allem, worin meine Pflicht es verlangt, beobachten will. So wahr mir Gott helfe!

§. 5.

Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslänglich unter folgenden Beschränkungen:

Nach mindestens sechsjähriger Amtsdauer ist jedes Senatsmitglied berechtigt seine Entlassung zu verlangen, ohne jedoch Anspruch auf Pension zu haben.

Hat der Abtretende das sechzigste Lebensjahr vollendet und das Amt mindestens zehn Jahr verwaltet, so hat derselbe eine Pension zum Belauf der Hälfte seines Honorars zu genießen.

Jedes Senatsmitglied, welches das siebzigste Lebensjahr überschritten hat, ist berechtigt mit einer Pension zum Belauf von zwei Drittheilen seines Honorars aus dem Senat auszutreten.

§. 6.

Zum Austreten aus dem Senate ist jedes Senatsmitglied verpflichtet, wenn einer derjenigen Fälle eintritt, welcher dessen Erwählung unzulässig gemacht haben würde, mit Ausnahme einer nach geschehener Erwählung zwischen Senatsmitgliedern eintretenden Verschwägerung. Ein solches nach der Wahl eintretendes Verhältniß ist zulässig.

§. 7.

Zum Austreten aus dem Senate ist ein Senatsmitglied ferner verpflichtet, wenn es,

wegen

wegen höheren Alters oder eingetretener geistiger oder körperlicher Schwäche, zu einer gehörigen Amtsführung nicht mehr im Stande ist. Es findet sodann eine Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt. Sept. 28.

Falls von dem Betheiligten selbst auf die Versetzung in den Ruhestand angetragen wird, steht die Entscheidung darüber dem Senate zu.

Ist nicht von dem Betheiligten selbst darum nachgesucht worden, so kann die Versetzung in den Ruhestand, wenn obige Voraussetzung vorhanden ist, nur erfolgen in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

Der Senat ist, bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitgliedes zur gehörigen Amtsführung, einen solchen Beschluß nöthigen Falls von Amtswegen zu beantragen verpflichtet.

§. 8.

Ein nach Maaßgabe des §. 7 in Ruhestand versetztes Mitglied des Senates hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, sofern nicht auf dem Wege der Gesetzgebung mit Rücksicht auf besondere Umstände des einzelnen Falles ein höheres Ruhegehalt bewilligt wird, wenn der Austritt aus dem Senate innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach dem Eintritt in denselben und vor erreichtem siebzigjährigen Alter erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung oder bei erreichtem

Sept. 28. siebzigjährigen Alter zwei Drittheile des Honorars, nach dreißigjähriger Amtsführung aber das volle Honorar, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht aber die mit dem Amte eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung desselben, in Anschlag.

§. 9.

Ist eine Criminalanklage gegen ein Senatsmitglied eingeleitet, so hat der Senat darüber eine Vorentscheidung zu treffen, ob dieses Senatsmitglied vorläufig vom Amte suspendirt werden soll.

Wird in Folge einer solchen Criminalanklage gegen ein Senatsmitglied die Amts-Entsetzung oder Entlassung rechtskräftig ausgesprochen, so hat der Senat sofort das Erforderliche wegen des Austritts und der Neuwahl zu verfügen.

§. 10.

Die erledigte Stelle eines Senators ist regelmäßig binnen 14 Tagen wieder zu besetzen.

§. 11.

Jedes Senatsmitglied muß in der Stadt oder deren nächsten Umgebung auf Hamburgischem Gebiete seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder sofort nach seiner Erwählung nehmen. Senatsmitglieder, welche ausserhalb der Stadt wohnen, müssen ein Geschäftslocal in der Stadt haben. Entsteht ein Zweifel, was unter der nächsten Umgegend der Stadt zu verstehen sei, so hat der Senat darüber zu entscheiden.

§. 12.

§. 12. Sept. 28.

Das Honorar der Senatsmitglieder ist folgendermaßen festgesetzt:

für die neun gelehrten Senatoren, nach Maaßgabe der Amtsdauer:

die 3 ältesten	Bco.#	10,000
die 3 folgenden	„	9,500
die 3 jüngsten	„	9,000

für die neun übrigen Senatoren, nach Maaßgabe der Amtsdauer:

die 3 ältesten	Bco.#	6,000
die 3 folgenden	„	5,500
die 3 jüngsten	„	5,000

Der jedesmalige erste Bürgermeister und der jedesmalige zweite Bürgermeister erhalten zu ihrem ordentlichen Honorar Zulagen von resp. 3000 und 1000 # Bco., der älteste Senator als solcher Bco.# 500.

Rücksichtlich des Honorars des als Amtmann in Ritzebüttel fungirenden Senatsmitgliedes wird die erforderliche Regulirung vorbehalten.

Dem Polizeiherrn wird vom Staate eine Amtswohnung unentgeldlich geliefert.

§. 13.

Der Senat wählt, in geheimer Abstimmung, aus Seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden.

Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nach einander fungiren.

Wenn das Amt eines Bürgermeisters vor Ablauf des Jahres, für welches er gewählt war, erledigt wird, so erfolgt innerhalb vierzehn

Sept. 28. zehn Tagen eine Neuwahl. Ist die Vacanz in den ersten sechs Monaten des Jahres eingetreten, so wird der übrige Theil des Jahres, Betreffs der Amtsdauer des Neuerwählten, für ein volles Jahr gerechnet. Ist die Vacanz in den letzten sechs Monaten des Jahres eingetreten, so gilt die Neuwahl ohne Weiteres auch für das folgende Jahr, und der Bruchtheil des Jahres kommt für die Berechnung der Amtsdauer nicht in Betracht.

Der regelmäßige Wechsel des Vorsitzes im Senate tritt mit dem 1. Januar ein.

§. 14.

Dem Senate ist die Vertheilung der Aemter und Geschäfte unter Seine Mitglieder und die Bestimmung darüber, wie lange die einzelnen Mitglieder ein Amt zu verwalten oder an einer Deputation Theil zu nehmen haben, überlassen. Er ist hiebei überhaupt nicht, und namentlich auch nicht hinsichtlich der Uebertragung des Vorsitzes in den Deputationen und Commissionen an die Berücksichtigung der Amtsdauer gebunden.

Der Senat erwählt jährlich zur Vertheilung der ständigen Aemter und Geschäfte eine Commission von fünf Mitgliedern, worunter immer Einer der Bürgermeister und Ein Syndicus. Ueber etwaige Einwendungen gegen die Anordnungen dieser Commission entscheidet die Plenar-Versammlung des Senates.

§. 15.

Die Uebertragung sonstiger Amtsgeschäfte und Relationen an einzelne Mitglieder geschieht,

schieht, unter thunlicher Berücksichtigung der Vertheilung der Geschäfte nach den verschiedenen Verwaltungs-Abtheilungen, von dem vorsitzenden Bürgermeister; in erheblichen Fällen von ihm und dem stellvertretenden Bürgermeister gemeinschaftlich. Eine Berufung an den Senat ist aber auch hier vorbehalten. Sept. 28.

Im Uebrigen verfährt der Senat nach Seiner auf dem Wege der Gesetzgebung herbeizuführenden Geschäftsordnung.

§. 16.

Die herkömmlichen Ehrenrechte des Senates verbleiben demselben.

In der Anrede und in der Bezeichnung wird ihm, statt der bisher üblichen Prädicate, das Prädicat: „Hoher" beigelegt.

In den Verhandlungen des Senates mit der Bürgerschaft tritt beiderseitig nur die einfache Bezeichnung „Senat", „Bürgerschaft" und „Senat und Bürgerschaft" ein. Prädicate der einzelnen Senatsmitglieder, welche nicht die Bezeichnung des Amtes enthalten, sind abgeschafft, mit Ausnahme des Prädicats „Magnificenz" für die jeder Zeit fungirenden Herren Bürgermeister.

Die Mitglieder des Senates und die Syndici und Secretarien werden eine, bei feierlichen Gelegenheiten anzulegende Amtstracht beibehalten, worüber der Senat das Nähere zu bestimmen hat.

§. 17.

Die dem Senate beigeordneten Syndici und Secretarien (einschließlich des Archivars) werden

Sept. 28. werden vom Senate gewählt und beeidigt. Der zu Erwählende muß, insofern er nicht bereits Bürger ist, das Bürgerrecht sofort erwerben.

Ueber die Amtsthätigkeit der Syndici und Secretarien sollen gesetzliche Vorschriften, nach denen der Senat die nähern Bestimmungen zu treffen hat, baldigst erlassen werden.

Das Honorar der Syndici und Secretarien ist folgendermaaßen festgestellt:

für den ältesten Syndicus	Bco.-$	10,000
für den jüngeren Syndicus	"	9,000
für die zwei ältesten Secretarien	"	7,500
für die zwei jüngeren Secretarien	"	6,000

XLI.

Sept. 28.

Gesetz,

betreffend den Bürger-Eid.

Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. September 1860.

Der bei Gewinnung des Stadt- oder Land-Bürgerrechts, oder jedes anderen durch die Gesetzgebung festzustellenden Bürgerrechts, nach Artikel 5 der Verfassung zu leistende Eid lautet wie folgt:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich der freien und Hansestadt Hamburg und dem Senat treu und hold sein, das Beste der Stadt suchen und Schaden von ihr abwenden will,

will, soviel ich vermag; daß ich die Verfassung und die Gesetze gewissenhaft beobachten, alle Steuern und Abgaben, wie sie jetzt bestehen und künftig zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vereinbart werden, redlich und unweigerlich entrichten, und dabei, als ein rechtschaffener Mann, niemals meinen Vortheil zum Schaden der Stadt suchen will. Sept. 28.

So wahr mir Gott helfe!

XLII.

Provisorische Bestimmungen für die Organisation der Finanz-Verwaltung.

Sept. 28.

Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. September 1860.

§. 1.

Die Kämmerei ist künftig Finanz-Deputation zu benennen und wird aus drei Mitgliedern des Senates, von denen einer den Vorsitz führt, und zehn Bürgern bestehen. Ihr ist ein Secretair beigeordnet, welchem die Functionen des bisherigen Kämmerei-Schreibers übertragen werden.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter die für gewisse Zweige zu bildenden Sectionen oder einzelne Mitglieder sind allgemeine Normen von der Finanz-Deputation unter Genehmigung des Senates festzustellen.

§. 2.

Die zehn Bürger werden auf zehn Jahre erwählt und vor dem Senate beeidigt. Jährlich

Sept. 28. lich tritt einer derselben aus, und wird durch eine von der Bürgerschaft in Gemäßheit Art. 52 der Verfassung vorzunehmende Wahl ersetzt. Der Secretair wird von der Finanz-Deputation gewählt und vor dem Senate beeidigt.

§. 3.

Alle Verhandlungen zwischen dem Senate und der Finanz-Deputation werden durch die Vermittelung des Präses der letzteren geführt, in der Form von Commissorien, welche demselben vom Senate einerseits und von der Finanz-Deputation andererseits ertheilt werden. Jedoch können außerdem auch andere Mitglieder des Senates, um die Ansichten desselben mündlich zu entwickeln, wenn der Senat es verfügt oder wenn solches ihnen und der Finanz-Deputation wünschenswerth erscheint, persönlich in der Sitzung der letzteren erscheinen.

Hinsichtlich der zwischen einzelnen Behörden und der Finanz-Deputation direct zu verhandelnden Sachen haben sich die ersteren an den Präses der Finanz-Deputation zu wenden.

§. 4.

Die Budget-Commission wird aufgehoben und tritt an deren Stelle die Finanz-Deputation, welche das Budget zu entwerfen und dem Senate zur Genehmigung und weiterer verfassungsmäßiger Erledigung einzureichen hat.

Eid

Eid der Bürger der Finanz-Deputation. Sept. 28.

Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich als Mitglied der Finanz-Deputation in Bezug auf das Staatsvermögen und die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben mit höchster Treue, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren und keine Verwendung oder Verausgabung machen oder gutheißen will, welche nicht durch verfassungsmäßige Beliebung gerechtfertigt ist, auch über solche bei der Finanz-Verwaltung vorkommende Angelegenheiten, welche Verschwiegenheit erfordern, außerhalb meines Amtes nichts offenbaren will.

XLIII.

Provisorisches Gesetz, Sept. 28.

betr. Veränderungen in der Organisation der Justiz.

Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. September 1860.

Bis zur Einführung des Verfassungs-Abschnittes, betreffend die Justiz, und Feststellung der zubehörigen organischen Gesetze, sei es in ihrer Gesammtheit, sei es successive in einzelnen Theilen, gelten die nachstehenden provisorischen Bestimmungen.

§. 1.

Das Obergericht besteht aus einem permanenten rechtsgelehrten Präsidenten, sechs permanenten rechtsgelehrten Räthen und sechs, auf Zeit gewählten, nicht juristischen Mitgliedern.

§. 2.

Sept. 28. §. 2.

Die Wahl des Präsidenten und der Räthe geschieht durch den Senat aus einem vom Obergerichte zu übergebenden Wahlaufsatz von drei Personen. Die Annahme der Wahl ist freiwillig. Meldungen zu derselben finden nicht Statt.

§. 3.

Die Wahl der nicht rechtsgelehrten Gerichtsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft, aus einem Wahlaufsatz von vier Personen, welchen das Obergericht zu übergeben, und bei welchem es vorzugsweise gewesene Richter am Niedergericht und Handelsgericht zu berücksichtigen hat. Mitglieder der Finanz-Deputation können, während der Dauer ihrer Verwaltung, nicht zu Mitgliedern des Obergerichtes gewählt werden.

Das Amt ist als bürgerliches Ehrenamt von den Erwählten zu übernehmen.

Alljährlich treten zwei derselben, der Anciennetät nach, aus dem Gerichte aus, um durch neu Erwählte ersetzt zu werden. Unter gleichzeitig Erwählten entscheidet über den Austritt das Loos.

§. 4.

Für alle Mitglieder des Obergerichtes gelten, rücksichtlich des zu ihrem Amte erforderlichen Alters und hinsichtlich der die Wählbarkeit ausschließenden Verwandtschaften und Schwägerschaften der Mitglieder unter einander, die für die Senatorenwahl in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften.

§. 5.

§. 5. Sept. 28.

Das Amt eines Präsidenten oder Rathes am Obergerichte entfreiet nicht von der Verpflichtung zur Annahme einer Wahl in den Senat oder in die Bürgerschaft.

Bisherige Mitglieder des Senates, welche in das Obergericht übertreten, sind indessen zur Annahme solcher Wahlen nicht verpflichtet.

Das Amt eines nicht rechtsgelehrten Obergerichts-Mitgliedes ist mit der Uebernahme oder Fortführung jedes anderen bürgerlichen Officiums unvereinbar, doch entfreiet es nicht von der Verpflichtung, die Wahl in den Senat oder in die Bürgerschaft anzunehmen und ein kirchliches Amt beizubehalten.

§. 6.

Sämmtliche Gerichts-Mitglieder haben vor dem Senate einen Amts-Eid zu leisten (s. Anl. 1 und 2).

§. 7.

Dem Obergerichte ist ein rechtsgelehrter Secretair beigeordnet, welcher vom Obergerichte zu erwählen und vor dem Senate zu beeidigen ist (s. Anl. 3).

§. 8.

Das Honorar des Präsidenten beträgt	Crt.℔ 11,000
Das der beiden ältesten Räthe, jedes	10,000
Das der beiden nächstfolgenden, jedes	9000
Das der beiden jüngsten, jedes	8000
Das des Secretairs	6000

§. 9.

Sept. 28.

§. 9.

Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder des Niedergerichtes und Handelsgerichtes geschieht künftig aus einem Wahlaufsatz von vier Personen, welchen das betreffende Gericht dem Obergerichte übergiebt, und aus welchem das Obergericht einen engeren Wahlaufsatz von zwei Personen bildet. Aus diesem wählt sodann der Senat.

Die Wahl der nicht rechtsgelehrten Mitglieder des Niedergerichtes geschieht künftig durch die Bürgerschaft, aus einem von dem Niedergericht zu formirenden Wahlaufsatz von drei Personen für jede zu besetzende Stelle. Die Wahl der nicht rechtsgelehrten Handelsrichter bleibt die in der Handelsgerichtsordnung vorgeschriebene.

§. 10.

Das Honorar der rechtsgelehrten Mitglieder des Niedergerichtes und Handelsgerichtes wird folgendermaaßen festgesetzt:

für den Präses des Niedergerichtes	Crt. ℔	8000
für die beiden ältesten Richter, für jeden	:	7000
für die übrigen Richter (s. §. 33), für jeden	:	6000
für den Präses des Handelsgerichtes	:	8000
für den Vicepräses	:	7000
für den dritten rechtsgelehrten Richter des Handelsgerichtes	:	6000

§. 11.

§. 11. Sept. 28.

Dem Obergerichte verbleibt, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen dieses Gesetzes eine Abänderung enthalten, die Competenz des bisherigen Obergerichtes, wie solche sich aus den bestehenden Gesetzen mit Einschluß des Provisorischen Gesetzes über das Verfahren in streitigen Verwaltungs- und Regierungssachen vom 12. August 1859 ergiebt, namentlich also die ihm danach zuständige Jurisdiction

a. in Civilsachen, mit Einschluß der Ehesachen;

b. in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausschluß der legitimatio per rescriptum, und der Gestattung der Wiederverheirathung eines als schuldig geschiedenen Ehegatten, welche dem Senate zustehen, übrigens unter Ausdehnung auf die Vorstädte;

c. in Vormundschaftssachen, unter gleicher Ausdehnung;

d. in Fallitsachen, unter Ausdehnung auf die Prätur-Fallissemente;

e. in fiscalischen Criminalprocessen;

f. in Strafsachen des Amtes Bergedorf, nach Maaßgabe der §§. 23 und 24 der Verordnung über die Gerichtsverfassung dieses Amtes vom Juni 1841;

g. in Preßprocessen;

h. in allen Straf-Untersuchungssachen, welche nicht gesetzlich zur Competenz einer andern Behörde gehören;

i.

Sept. 28. i. in Beschwerdesachen gegen richterliche Entscheidungen der Polizei- und übrigen Verwaltungsbehörden nach Maaßgabe §. 2 des Provisorischen Gesetzes vom 12. August 1859;

k. in Disciplinarsachen der Advocaten, Procuratoren und Notarien.

Die Zulassung zur Advocatur, zur gerichtlichen und außergerichtlichen Procuratur und zum Notariat wird beim Senate nachgesucht, welcher darüber, nach Einholung eines Gutachtens des Obergerichtes, entscheidet. Ebenso wird hinsichtlich der Uebersetzer und Dolmetscher verfahren.

§. 12.

In den im §. 11 unter h. erwähnten Sachen requirirt das Obergericht, sobald es die Einleitung einer Untersuchung beschlossen hat, zur Führung derselben die städtische Polizei-Behörde.

Hat die Polizei die Untersuchung bereits von sich aus eingeleitet, so hat sie die Acten, sobald dieselben genügend dazu vorbereitet sind, dem Obergerichte zu weiterer Verfügung vorzulegen.

§. 13.

Die Entscheidung des Obergerichtes in diesen Strafsachen erfolgt entweder durch directe Urtheilsfällung, oder durch Verweisung zum fiscalischen Proceß.

Die Eröffnung der abgegebenen Entscheidung an den Betroffenen geschieht durch die vom Obergerichte des Endes zu requirirende Polizei-Behörde.

§. 14.

§. 14. Sept. 28.

Die Verweisung einer Strafsache zum fiscalischen Proceß hängt vom Ermessen des Obergerichtes ab.

Das Obergericht ist jedoch verbunden diese Verweisung auszusprechen:

1) wenn ihm eine härtere Strafe als fünfjähriges Zuchthaus indicirt erscheint,

2) wenn ein hiesiger Bürger (Stadt- oder Landbürger) den fiscalischen Proceß ausdrücklich verlangt, es sei denn, daß er bereits früher eine Zuchthausstrafe erlitten hätte oder daß keine die polizeiliche Competenz übersteigende Strafsache vorläge.

Nach der Verweisung zum fiscalischen Proceß ordnet das Obergericht die Vornahme des articulirten Verhörs an und stellt, nachdem solches erfolgt ist, die Acten dem Senate zu, welcher darauf den Fiscal mit Anstellung der peinlichen Klage beauftragt.

Das Obergericht ist befugt, das in einer solchen Sache ergangene Erkenntniß des Niedergerichtes zu verschärfen.

Die Zuziehung der Senatsmitglieder zu den Entscheidungen des Obergerichtes in fiscalischen Processen fällt hinweg.

§. 15.

Gegen die, vom Obergerichte nach Maaßgabe des §. 13 abgegebene Entscheidung steht dem Betroffenen, binnen zehn Tagen nach der ihm geschehenen Kundmachung derselben, das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung beim Obergerichte zu, welches darüber in zweiter und letzter Instanz erkennt.

Sept. 28.

§. 16.

Als richterliche, nach Maaßgabe §. 2 des Provisorischen Gesetzes über das Verfahren in streitigen Verwaltungs- und Regierungssachen vom 12. August 1859 in zweiter Instanz an das Obergericht erwachsende Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde sind insbesondere nicht anzusehen:

1) die Verhängung einer Contumacialstrafe, welche in einem, an eine bestimmte Person vorher ergangenen administrativen Befehle oder Verbote (also nicht in einem der Berufung an das Obergericht unterzüglichen Erkenntnisse) als Präjudiz für die Nichtbefolgung angedroht war;

2) die von einer Verwaltungsbehörde vermöge ihrer Disciplinar-Gewalt oder eines ihr zuständigen besonderen Aufsichtsrechtes verhängte Bestrafung

a. gegen ihre eigenen Beamten, Angestellten und Untergebenen,

b. gegen Genossen eines, unter ihrer speciellen Autorität oder Controlle stehenden Gewerbes oder Geschäftsbetriebes,

c. gegen Personen, welche sich in einer unter ihrer Aufsicht stehenden öffentlichen Anstalt in Haft oder Verwahrung befinden,

d. gegen Personen, welche vor ihrem Protokoll oder in den an sie gerichteten schriftlichen Eingaben sich Ungebührlichkeiten erlaubt haben;

3) die gegen nicht heimathsberechtigte Personen verfügte Verweisung aus Stadt und Gebiet.

Be-

Beschwerden gegen derartige Verfügungen sind als Beschwerden in Verwaltungssachen nach §. 3 des Provisorischen Gesetzes vom 12. August 1859 zu behandeln, und können mithin auf Grund des in jenem §. 3 angezogenen §. 4, sofern es sich um Beschwerden wegen verletzter Privatrechte handelt, in Form einer Klage vor die Gerichte zunächst erster Instanz, gebracht werden. Wird die behauptete Verletzung von Privatrechten endgültig als begründet anerkannt, so ist der Verletzte wegen der ihm widerfahrenen Rechtsverletzung zu restituiren und zu entschädigen. Sept. 28.

Hinsichtlich der beim Militair und Bürger-Militair vorkommenden Straffälle verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

§. 17.

In Uebereinstimmung mit den in den §§. 12—15 enthaltenen Vorschriften wird die Verordnung vom 1. Mai 1837, betreffend das Criminalverfahren im Amte Ritzebüttel dahin abgeändert, daß in den daselbst unter No. 1 erwähnten Fällen das Rechtsmittel der Supplication nicht bei dem Senate, sondern beim Obergerichte anzubringen ist, und daß in den unter No. 2 bezeichneten schwereren Criminalfällen die Acten gleichfalls an das Obergericht einzusenden sind und von diesem entweder die Strafe erkannt oder wegen Einleitung des fiscalischen Processes das Erforderliche verfügt, und dann überhaupt wie in sonstigen hiesigen fiscalischen Criminalsachen verfahren wird.

Sept. 28. §. 18.

Das Obergericht bildet fortan, statt des Senates, die dritte und letzte Instanz in streitigen Aemtersachen bei Beschwerden gegen Erkenntnisse des Amtsgerichtes nach Maaßgabe der §§. 203 bis 207 des General-Reglements für die Aemter und Brüderschaften, so wie die zweite und eventuell (in restitutorio) dritte Instanz in den Aemtersachen der nach dem General-Reglement vom 26. Juni 1840 noch ausgesetzten Aemter, so lange es annoch Aemter geben möchte, welche in diese Kategorie gehören.

§. 19.

Das Obergericht bildet fortan, anstatt desjenigen Herrn Bürgermeisters, welcher Patronus der Schiffer ist, die letzte Instanz in Streitsachen zwischen Schiffern und Schiffsvolk, in welchen nach Maaßgabe der Verordnung vom 10. December 1856 gegen den Ausspruch der Schifferalten Beschwerde erhoben wird.

§. 20.

Gesuche um Erlaß oder Milderung rechtskräftig erkannter Strafen ex capite gratiae sind beim Obergerichte nur in den Fällen der §. 11 sub k. erwähnten disciplinarischen Strafsachen und bei sonstigen vom Obergerichte verhängten Disciplinar- und Contumacialstrafen statthaft.

Im Uebrigen gehören alle Gesuche um Begnadigung oder Strafmilderung ausschließlich zur Competenz des Senates. Dieselben können auch schon gegen Straferkenntnisse

nisse erster Instanz von dem Verurtheilten Sept. 28.
angebracht werden, er verliert aber dadurch alle wider ein solches Erkenntniß einzuwendenden oder bereits eingewandten, ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel.

Von allen beim Senate gegen Straferkenntnisse der Gerichte oder Verwaltungsbehörden eingereichten Gnadengesuchen, so wie von den demnächst darauf ergangenen Decreten, ist der Obergerichtlichen Registratur abseiten der Senats-Canzlei Anzeige zu machen.

§. 21.

Die Vollstreckung der Straferkenntnisse, welche das Obergericht abgegeben hat, geschieht durch die des Endes von ihm zu requirirende Polizei-Behörde. Dieselbe hat über die geschehene Ausführung, oder über die der sofortigen Vollstreckung etwa im Wege stehenden Hindernisse dem Obergerichte zu berichten.

Todesurtheile bedürfen jedoch der Bestätigung des Senates, welche der Fiscal nach völlig beendigtem gerichtlichen Verfahren nachzusuchen hat. Die im §. 2 der Verordnung über die Vollziehung von Todesstrafen vom 20. October 1854 vorgeschriebene Frist von acht Tagen ist von dem Zeitpunkte an zu berechnen, wo die Bestätigung eines Todesurtheils durch den Senat erfolgt ist.

§. 22.

Die Hypotheken-Verwaltung, das Zehntenamt, die Staatsschulden-Administration,

die

Sept. 28. die Polizei und alle übrigen ausführenden Behörden haben den vom Obergerichte innerhalb der Grenzen seiner Competenz an sie erlassenen Requisitionen Folge zu geben. Beschwerden über etwanige desfallsige Zögerungen sind beim Senate anzubringen.

§. 23.

Die Communicationen des Senates mit den unter dem Obergerichte stehenden Justizbehörden gehen durch das Obergericht. Dasselbe hat dem Senate auf Erfordern jeder Zeit Bericht über Einzelnheiten der Justizverwaltung zu erstatten, auch die ihm von den unteren Instanzen über die Gegenstände ihrer Wirksamkeit am Jahresschlusse oder sonst zu erstattenden Berichte mitzutheilen. Ueber Gegenstände der Gesetzgebung und vorkommende allgemeine Rechtsfragen hat das Obergericht dem Senate auf Erfordern sein Gutachten zu ertheilen.

§. 24.

An den Senat gelangende Requisitionen auswärtiger Gerichtsbehörden läßt derselbe, falls dies keinem Bedenken unterliegt, entweder sofort durch das Executionsbureau (§. 40) oder durch die Polizei ausführen, oder er überweist sie dem Obergerichte zur Cognition und entsprechenden Erledigung. Das Obergericht läßt das Weitere durch die betreffende Behörde erster Instanz oder auch durch seine Canzlei beschaffen.

Derartige Schreiben, welche direct an eine Justizbehörde gerichtet sind, werden von dieser erledigt; wenn jedoch dabei staatsrecht-

liche

liche oder völkerrechtliche Fragen in Betracht kommen, so haben die unteren Instanzen sich an das Obergericht zu wenden, welches sich mit dem Senate in Vernehmen setzt, dem die Entscheidung zusteht. Ebenso verfährt das Obergericht bei ihm direct zugehenden auswärtigen Schreiben. Sept. 28.

§. 25.

Das Obergericht bleibt befugt, sich in Sectionen zu theilen.

Zur Abgabe einer Entscheidung in fiscalischen Criminalsachen ist die Gegenwart von sieben; in Niedergerichtlichen und Handelsgerichtlichen Civil-Appellationen, in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Aemtersachen, und in Vormundschaftssachen die Gegenwart von fünf Mitgliedern erforderlich. In allen anderen Sachen ist die Anwesenheit von drei Gerichtsmitgliedern genügend.

Unter diesen Mitgliedern müssen allemal beziehungsweise vier, drei, oder zwei Rechtsgelehrte sein.

Wenn jedoch gegen eine, vom Obergerichte selbst abgegebene Entscheidung ein Rechtsmittel bei demselben eingelegt wird, bedarf es der Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern mehr, als zu der Entscheidung, gegen welche Beschwerde geführt wird, erforderlich waren. Der Art. 107 der Vormundschafts-Ordnung wird demgemäß hiedurch abgeändert.

In den abzugebenden Entscheidungen sind die Namen sämmtlicher Votanten aufzuführen.

Nach

Sept. 28. Nach definitiver Feststellung der Gerichts-Organisation wird das Obergericht seine Geschäftsordnung im Einverständniß mit dem Senate publiciren.

§. 26.

Die Vormundschafts-Deputation wird nicht ferner durch eine Section des Senates, sondern durch eine Section des Obergerichtes gebildet. Die Zahl ihrer Mitglieder ist auf drei zu reduciren, unter denen zwei Rechtsgelehrte sein müssen. Dieselben werden dazu vom Obergerichte deputirt, welches auch zu bestimmen hat, wer von ihnen in der Deputation den Vorsitz führen soll.

§. 27.

Die Gesetzeskraft der Vormundschafts-Ordnung wird auf die Vorstädte ausgedehnt. Alle dort vorkommenden Vormundschaftssachen gehören fortan an die Vormundschafts-Deputation.

§. 28.

An die Stelle der im Amtsgerichte bisher beschäftigten drei Senatsmitglieder treten drei Mitglieder des Obergerichtes, welche von diesem, unter Feststellung der Person des Vorsitzenden, dazu deputirt werden.

Als Actuar des Amtsgerichtes hat der Obergerichts-Secretair oder ein Substitut desselben zu fungiren.

§. 29.

Der Geschäftskreis der vorstädtischen Patrone und der Landherren wird nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt.

§. 30.

§. 30. Sept. 28.

Die Justizpflege in Civil- und Fallitsachen der Vorstädte und Landherrenschaften geht in der Weise auf die Präturen über, daß die Competenz der städtischen Präturen (§. 35 und flgg.) und das bei denselben geltende Verfahren maaßgebend ist. Alle die gedachte Competenzgrenze überschreitenden Civilsachen gehen an das Niedergericht, alle dieselbe überschreitenden Fallissemente an das Handelsgericht über.

§. 31.

In Strafsachen haben die Patrone und Landherren die der städtischen Polizei-Behörde zuständige Competenz. Alle diese Competenz überschreitenden Strafsachen gehen an das Obergericht über.

§. 32.

Die in den Vorstädten vorkommenden Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören fortan zur Competenz des Obergerichtes; die Vormundschaftssachen zu der der Vormundschafts-Deputation und beziehentlich des Obergerichtes, in Gemäßheit der Vormundschafts-Ordnung. Alle in der Stadt zum Geschäftskreis des Zehntenamtes gehörigen Sachen gehen auch in den Vorstädten an das Zehntenamt über.

Dagegen verbleibt den Landherren in allen diesen Sachen ihre bisherige Competenz. So auch die Bestellung von Geschlechtscuratoren.

§. 33.

Die Präturen werden von je einem rechtsge-

Sept. 28. gelehrten Richter des Niedergerichtes verwaltet, zu welchem Zweck die Zahl dieser Richter um zwei vermehrt wird. Diese Verwaltung geschieht in einem Turnus, dessen Bestimmung dem Niedergerichte überlassen bleibt. Die gegenwärtigen rechtsgelehrten Richter des Niedergerichtes sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, in diesen Turnus einzutreten; doch haben sie in Behinderungsfällen der Prätoren dieselben zu vertreten.

Gegen Ende eines jeden Jahres erfolgt durch das Amtsblatt eine Bekanntmachung des Gerichtes darüber, welchen Richtern die Verwaltung der Präturen für das kommende Jahr übertragen ist.

Sollte sich ergeben, daß die Zahl der solchergestalt vermehrten Richter des Niedergerichtes für die Geschäfte nicht ausreicht, so kann auf Antrag des Niedergerichtes vom Senate mit Zuziehung des Bürger-Ausschusses die Anstellung noch eines rechtsgelehrten Richters herbeigeführt werden.

§. 34.

Das Beamtenpersonal der jetzigen Präturen geht, soweit dies mit Berücksichtigung der Verfügungen des §. 40 erforderlich ist, auf das Niedergericht über; so auch die bisher für die Präturen bestimmten Localitäten.

Dies Beamtenpersonal, sowie das Kanzleipersonal des Niedergerichtes kann nöthigen Falles auf Antrag des Niedergerichtes vom Senate unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses vermehrt werden. Die Aufsicht über das Beamtenpersonal und über das Rech-

nungs-

nungs- und Cassenwesen seiner Prätur wird Sept. 28.
dem jedesmaligen Prätor übertragen, welchem auch die Verhängung von Arrest- und Hauerbefehlen, sowie ähnlicher Erlasse innerhalb seiner Competenz ausschließlich zusteht.

§. 35.

Es behält bei der Benennung einer ersten und zweiten Prätur sein Bewenden, doch fällt die bisherige Einrichtung weg, nach welcher es in der Regel von der Wahl des Klägers abhing, bei welcher Prätur er die Sache anbringen wollte.

Der Gerichtssprengel der ersten Prätur umfaßt den östlichen Theil der Stadt, abgegrenzt durch die Alster und den von der sogenannten kleinen Alster in den Binnenhafen fließenden großen Canal; ferner die Vorstadt St. Georg und das Gebiet der Landherrenschaft der Marschlande.

Der westliche Theil der Stadt nach obiger Abgrenzung, die Vorstadt St. Pauli und das Gebiet der Landherrenschaft der Geestlande bilden den Gerichtsbezirk der zweiten Prätur.

Auch hinsichtlich der zur Präturcompetenz gehörenden Fallissemente entscheidet das Domicil des Falliten darüber, bei welcher Prätur der Concurs zu verhandeln ist.

Im Uebrigen verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die städtische Präturcompetenz, jedoch unter Erhöhung der im Art. 27, No. 3 der Verordnung wegen veränderter Organisation der

Justiz-

Sept. 28. Justizbehörden und Gerichte vom 29. December 1815 festgesetzten Competenzsumme auf Bco.# 500 oder Crt.# 625 und mit der im §. 37 enthaltenen Bestimmung über die Injuriensachen.

§. 36.

Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen Prätorerkenntnisse wird Folgendes verfügt:

a) Wenn die Beschwerdesumme Crt.# 60 nicht übersteigt, so behält es bei den bisherigen Vorschriften über die bei demselben Richter zu suchende Restitution sein Bewenden.

b) In Sachen von höherem Belauf bis zu einer Beschwerdesumme von Bco.# 500 oder Crt.# 625, oder von einem dem entsprechenden jährlichen Betrag, kann nur an das Niedergericht supplicirt werden, und zwar binnen einer Nothfrist von zehn Tagen und mit Beobachtung der sonstigen hinsichtlich der Interposition und übrigen Formalien bisher für die Supplication an das Obergericht bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sowie unter Beibehaltung der Vorschriften des §. 5 der Appellabilitäts-Verordnung hinsichtlich der Berechnung der Beschwerdesumme.

Erkennt das Niedergericht confirmatorisch, so ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig. Im entgegengesetzten Falle kann innerhalb zehn Tagen an das Obergericht supplicirt werden, bei dessen Erkenntniß es sein Bewenden hat.

c)

c) In Sachen, wo die Beschwerdesumme über Bco.# 500 oder Crt.# 625 beträgt, kann nur wie bisher an das Obergericht supplicirt werden. Erkennt dasselbe reformatorisch, so verbleibt es in Ansehung der weiteren Rechtsmittel bei den Vorschriften der Appellabilitäts-Verordnung. Sept. 28.

§. 37.

Alle Injuriensachen werden vor dem Prätor verhandelt, in dessen Jurisdictionsbezirk der Beklagte domicilirt ist (§. 35) und von ihm in erster Instanz entschieden, unbeschadet des Rechts der Berufung an die höheren Instanzen nach Maaßgabe des §. 36 bei einer Crt.# 60 übersteigenden Beschwerdesumme.

Bei nicht ästimatorischen Klagen verbleibt die Entscheidung über die Zulässigkeit der Supplication dem Niedergerichte, an welches dieselbe zu richten ist.

Ausnahmsweise ist der Prätor befugt, nach vergeblich angestelltem Güteversuch die Sache, wenn sie ihm für das summarische Präturverfahren nicht geeignet scheint, von Amtswegen an das Niedergericht als erste Instanz zu verweisen. Gegen eine solche Verweisung findet kein Rechtsmittel statt.

§. 38.

Die zur Präturcompetenz gehörenden Fallissemente gelangen bei ihrer Beendigung, sowie Behufs der etwa während der Fallitverwaltung anhängig zu machenden Unter-

suchung,

Sept. 28. suchung, zur Cognition des Obergerichtes, statt wie bisher zu der des Senates.

§. 39.

Die Verfügung von Miethebeschlägen geschieht fortan von den competenten Präturen, die Bestellung der Geschlechtscuratoren in der Stadt und den Vorstädten von dem jedesmaligen Präses der Vormundschafts-Deputation.

§. 40.

Die Execution richterlicher Erkenntnisse durch Pfändung, Aussetzung u. s. w. wird in der Stadt und in den Vorstädten nicht mehr von den Präturen und Patronaten, sondern von einem eignen, durch den Senat zu organisirenden Executions-Bureau betrieben, welches unter die Oberaufsicht eines Senatsmitgliedes zu stellen ist. Die Requisition des Executions-Bureaus abseiten einer Justizbehörde Behufs Vollstreckung eines Erkenntnisses geschieht durch die in oder unter das Erkenntniß gesetzte Verweisung zur Execution. Auf dem Landgebiete wird dieselbe durch die in gleicher Form zu beschaffende Requisition der Landherren erwirkt, welche diese Execution durch ihre Beamte vornehmen lassen.

Anlage 1.

Formular des Eides des Präsidenten und der rechtsgelehrten Räthe.

Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich als rechtsgelehrter Rath im

im Obergerichte (Präsident des Oberge- Sept. 28.
richtes) dieses mein Amt mit der größten Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Thätigkeit verwalten, aller Advocatur in hiesigen Gerichten und aller juristischen Praxis, sowohl direct als indirect, mich enthalten, das Vorbringen der Parteien mit höchstem Fleiße anhören und prüfen, nach meiner besten Einsicht, was ich den im Hamburgischen Staate geltenden Statuten und Gesetzen und sonst den Rechten gemäß erachte, als meine richterliche Meinung, ohne Ansehen der Person, und ohne Gunst oder Ungunst unparteilich eröffnen, mich durch keine Geschenke, Freundschaft oder Feindschaft, davon abwendig machen lassen, auch die jetzt eingeführten oder etwa künftig noch zu publicirenden Gesetze über das Gerichtsverfahren in Civil- und Strafsachen gewissenhaft beobachten will.

So wahr mir Gott helfe!

Anlage 2.

Formular des Eides der nicht graduirten Richter des Obergerichtes.

Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich mein Richteramt im Obergerichte mit der größten Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Thätigkeit verwalten, das Vorbringen der Parteien mit höchstem Fleiße anhören und prüfen, nach meiner besten Einsicht, was ich den im

Ham-

Sept. 28. Hamburgischen Staate geltenden Statuten und Gesetzen und sonst den Rechten gemäß erachte, als meine richterliche Meinung ohne Ansehen der Person und ohne Gunst oder Ungunst unparteilich eröffnen, mich durch keine Geschenke, Freundschaft oder Feindschaft davon abwendig machen lassen, auch die jetzt eingeführten oder etwa künftig noch zu publicirenden Gesetze über das Gerichtsverfahren in Civil- und Strafsachen gewissenhaft beobachten will.

So wahr mir Gott helfe!

Anlage 3.

Formular des Eides des Secretairs des Obergerichtes.

Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich das mir aufgetragene Amt eines Secretairs beim Obergerichte mit äußerstem Fleiße, größter Treue und sorgfältigster Genauigkeit verwalten, mich aller Advocatur sowohl direct als indirect enthalten, der Protokollführung nach bester Wahrnehmung und Ueberzeugung unparteiisch und gewissenhaft obliegen, über die Gerichtskanzleitaxe niemand beschweren, die eingehobenen Gebühren, soweit sie der Staatscasse zu berechnen sind, redlich einliefern, mich mit meinem Jahrgehalte lediglich begnügen, und überhaupt die Pflichten eines rechtschaffenen Gerichtssecretairs genau beobachten, sowie insbesondere der jetzigen

jetzigen und etwanigen künftigen Gerichts- ordnung und der mir vom Obergerichte etwa zu ertheilenden speciellen Instruction in allen Puncten gemäß handeln und mich verhalten will. Sept. 28.

So wahr mir Gott helfe!

XLIV.

Gesetz,

Sept. 28.

betr. die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche.

Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. September 1860.

Nach Maaßgabe der Bestimmung unter 8 des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. August 1859 haben der Senat und das Collegium der Sechziger, nach vorgängiger Communication mit Einem Hoch-Ehrwürdigem Ministerium, die nöthigen Anordnungen zu treffen, um, unter Zuziehung von Vertretern der Kirchen-Gemeinden, eine Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche festzustellen.

Die Regelung der Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche zum Staate, in Bezug auf die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, soll, unter Berücksichtigung der historisch begründeten Ansprüche der Kirche an den Staat, durch ein Gesetz erfolgen.

Bis dahin bleiben diese Verhältnisse, unbeschadet etwaiger in einzelnen Punkten zu treffenden Modificationen, unverändert.

XLV.

Sept. 28. **Gesetz,**

betr. Aufhebung der, dem Collegium der Sechziger hinsichtlich der Bildung neuer religiöser Gemeinschaften ertheilten Vollmacht.

Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. September 1860.

Die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 19. September 1785 dem Collegium der Sechziger ertheilte Vollmacht, in Gemeinschaft mit dem Senate die Concession zur Bildung neuer religiöser Congregationen zu ertheilen, ist aufgehoben.

Bis auf Weiteres wird demnach zur Ertheilung oder Abänderung solcher Concessionen ein Beschluß des Senats und der Bürgerschaft erfordert.

XLVI.

Sept. 28. **Transitorische Bestimmungen,**

insbesondere für den Verfassungsabschnitt, betr. den Senat, und die, in der Organisation des Senates, der Finanz- und der Justizbehörden, sowie in den Verhältnissen der evangelisch-lutherischen Kirche vorzunehmenden Abänderungen.

Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. September 1860.

§. 1.

Die Verfassungsabschnitte 1, 2, 6, 8, 9, 10 und 12 und folgende Gesetze, namentlich 1) das Gesetz über die Wahl und die Organisation des Senates, 2) provisorische Bestim-

stimmungen für die Organisation der Finanz-Verwaltung, 3) das provisorische Gesetz über Aenderungen in der Organisation der Justiz, 4) das Gesetz, betreffend die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche, 5) das Gesetz, betreffend Aufhebung der, dem Collegium der Sechziger hinsichtlich der Bildung neuer religiöser Gemeinschaften ertheilten Vollmacht — treten an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Wirksamkeit, nachdem die dazu erforderlichen Einleitungen nach Maaßgabe der folgenden Paragraphen getroffen sein werden. Der so bestimmte Tag wird vom Senate öffentlich bekannt gemacht. Sept. 28.

§. 2.

Den gegenwärtigen Bürgermeistern und Senatoren, so wie den vor dem 23. Mai 1850 gewählten Mitgliedern de Senatu steht die Wahl zu, ob sie in ihren bisherigen Functionen, wiewohl im Uebrigen nach Maaßgabe dieser transitorischen Bestimmungen und der neuen Verfassung, im Senate verbleiben, oder, unter Beibehaltung der ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung gebührenden Amtseinnahme und des Titels, von den Geschäften zurücktreten, oder, sofern sie Rechtsgelehrte sind, in das Obergericht übertreten wollen. Die betreffende amtliche Erklärung ist binnen 8 Tagen nach der Publication dieser transitorischen Bestimmungen abzugeben.

Die in das Obergericht übertretenden Mitglieder, welche den Rathseid geleistet haben, brauchen den Richtereid überhaupt nicht, die übertretenden Mitglieder de Senatu

Sept. 28. dann nicht zu leisten, wenn sie bereits einen Richtereid abgestattet haben.

Dem Verbleiben mehrerer Mitglieder in vel de Senatu im Senate oder dem Eintritt mehrerer Senatsmitglieder in das Obergericht, als nach der Verfassung oder dem provisorischen Justizgesetz erforderlich sind, steht transitorisch nichts entgegen. In einem solchen Falle wird jedoch, bei eintretenden Vacanzen, mit einer Neuwahl erst dann verfahren, wenn die Mitgliederzahl unter die, in den vorgedachten Gesetzen bestimmte herabgesunken ist.

Die in das Obergericht übertretenden Mitglieder in vel de Senatu sind, wenn sie später in den Senat gewählt werden sollten, nicht verpflichtet die Wahl anzunehmen.

§. 3.

Den gegenwärtigen Bürgermeistern bleibt das Recht vorbehalten, ein Jahr um das andere das Präsidat und beziehungsweise Vicepräsidat in der Senats-Versammlung mit allen, diesen Aemtern nach der neuen Ordnung zuständigen Rechten zu führen. Sie sind befugt, alle diejenigen Geschäfte, welche ihnen nach der bisherigen Einrichtung nicht auferlegt werden konnten, auch künftig abzulehnen.

Dem älteren der etwa in das Obergericht übertretenden gegenwärtigen Bürgermeister gebührt das Präsidat in diesem Gerichte.

§. 4.

Die gegenwärtigen Syndici und übrigen Mitglieder de Senatu behalten ihre bisherigen

gen Rangverhältnisse. Die Ersteren können Sept. 28.
auch zum Vorstand einer Verwaltungsabtheilung, so wie zum Mitgliede oder Vorsitzenden einer Verwaltungs-Deputation, die Secretarien auch zu Mitgliedern einer Verwaltungs-Deputation (alles jedoch unter Berücksichtigung der §§. 14 und 15 des Gesetzes, betreffend die Wahl und Organisation des Senates) ernannt werden.

§. 5.

Die bisherigen Mitglieder in vel de Senatu, welche im Senat verbleiben oder ins Obergericht übertreten, behalten diejenige Amtseinnahme, welche ihnen an dem im §. 1 gedachten Tage zustand, insofern ihnen nicht, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen oder der im §. 1 erwähnten Gesetze, ein höheres zukommt. Bei Normirung des Honorars für die bisherigen und die künftigen Senatsmitglieder werden die in das Obergericht übergetretenen als im Senate verbleibend angesehen.

Für die gegenwärtigen Mitglieder de Senatu treten folgende Bestimmungen hinsichtlich des Honorars ein, nemlich:

für den gegenwärtigen ältesten Syndicus	Bco.℔	11,000
für den gegenwärtigen zweiten Syndicus	„	9,000
für den gegenwärtigen ältesten Secretair	„	11,000
für den gegenwärtigen zweiten Secretair	„	7,500

für

Sept. 28. für den gegenwärtigen dritten Secretair	Bco.♯	7,500
für den gegenwärtigen vierten Secretair	⸗	7,500
für den gegenwärtigen fünften (außerordentlichen) Secretair	⸗	6,000
für den gegenwärtigen sechsten (außerordentlichen) Secretair	⸗	6,000

§. 6.

Den gegenwärtigen Bürgermeistern und Senatoren, welche die Erklärung abgeben werden im Senat verbleiben zu wollen, steht späterhin jederzeit das Recht zu, unter Beibehaltung aller ihrer Ehrenrechte und desjenigen Theils ihrer sodannigen Amtseinnahme, welcher ihnen nach den Bestimmungen des Art. 10 der Verfassung oder — unter Voraussetzung der dafür erforderlichen Bedingungen — nach §. 8 des Senatsgesetzes zukommen würde, aus dem Senate auszutreten.

Das Vorstehende findet auch Anwendung auf diejenigen Mitglieder in Senatu, welche erklären werden, ins Obergericht übertreten zu wollen, so wie auf die vor dem 23. Mai 1850 erwählten Mitglieder de Senatu, gleichviel ob sie im Senat verbleiben oder ins Obergericht übertreten.

§. 7.

Mitglieder des Senates in vel de Senatu, welche aus dem Senat austreten, sind gleich

gleich anderen Bürgern zu allen Staats- ämtern und zur Bürgerschaft wählbar, jedoch nicht verpflichtet die Wahl anzunehmen. Sept. 28.

§. 8.

Die in das Obergericht übertretenden Senatsmitglieder geben selbstverständlich mit ihrem Austritt aus dem Senate alle diejenigen Aemter auf, welche sie bisher als Mitglieder des Senates bekleideten. In wie weit dies auch bei der Verwaltung von milden Privat-Stiftungen und Testamenten statt zu finden hat, bestimmt im Falle eines Zweifels der Senat.

§. 9.

Unmittelbar nach Ablauf der im §. 2 bestimmten Frist wird zur Ergänzung des Obergerichtes geschritten. Die hierzu erforderlichen Wahlen der rechtsgelehrten Räthe geschehen durch den Senat, auf Grundlage eines von dem gegenwärtigen Obergerichte entworfenen Wahlaufsatzes von drei Personen für jede Rathsstelle. Nachdem diese Wahlen erfolgt sind, werden von dem Obergerichte die Wahlaufsätze für die von der Bürgerschaft zu wählenden nicht rechtsgelehrten Mitglieder angefertigt.

Die Wahl des Präsidenten steht für das erstemal, wenn nicht ein Bürgermeister in das Obergericht übertritt (§. 3), dem Senate allein zu.

Die Wahl des Secretairs erfolgt durch das neue Obergericht, nachdem dasselbe vollständig besetzt worden.

§. 10.

Sept. 28.

§. 10.

Nach Vollendung der Wahlen für das Obergericht wird zur Ergänzung des Niedergerichtes geschritten, und bei den hiezu erforderlichen Wahlen nach Maaßgabe des §. 9 des Gesetzes über die Organisation der Justiz verfahren.

§. 11.

Die Revisions-Commission für das allgemeine Rechnungswesen tritt mit dem in §. 1 bezeichneten Tage außer Wirksamkeit.

§. 12.

An dem im §. 1 gedachten Tage haben die zur Finanz-Deputation verordneten Mitglieder des Senates in die Finanz-Deputation einzutreten. Die dann fungirenden Kämmereibürger bleiben unter Beibehaltung ihres bisherigen Honorars im Amte, ein jeder für die dann noch übrige verfassungsmäßige Dauer desselben.

Der dermalige Kämmereischreiber übernimmt das Amt des Secretairs der Finanz-Deputation.

§. 13.

Hinsichtlich des bei dem Eintritt der veränderten Organisationen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden stattfindenden Ueberganges der Geschäfte von einer Behörde auf die andere, so wie hinsichtlich der, durch die Abtrennung des Obergerichtes vom Senate und den Uebergang der Rechtspflege auf andere Behörden, nothwendig werdenden Veränderungen in den Verhältnissen der bis-

bisher beim Senate oder dessen Mitgliedern, bei den Praturen, den Landherrenschaften und den vorstädtischen Patronaten, so wie beim Rathhause angestellten Beamten und Officianten, wird der Senat das Erforderliche verfügen. Jedoch ist die bisherige Amtseinnahme dieser Angestellten nicht zu vermindern, und ihre künftige amtliche Thätigkeit in einer, der bisherigen möglichst entsprechenden Weise festzustellen, den nicht angemessen zu Placirenden aber eine Entschädigung zu gewähren. Sept. 28.

Hinsichtlich der für die neue Organisation einzurichtenden Localitäten wird der Senat, eventualiter unter Zuziehung des Bürger-Ausschusses, das Nähere bestimmen.

§. 14.

Wenn die zum Eintritt der neuen Organisation erforderlichen Einleitungen soweit getroffen sind, daß für denselben der Tag bestimmt werden kann (§. 1), wird zu der etwa noch nothwendigen Ergänzung des Senates nach Vorschrift der Verfassung geschritten. Von den desfallsigen Wahlen findet nicht mehr als eine in derselben Sitzung statt. Ist die Zahl der im Senate verbleibenden bisherigen Bürgermeister und Senatoren geringer als siebzehn, so treten, Behufs Vornahme der Wahlhandlung, von den bisherigen Mitgliedern **in Senatu**, welche vermöge ihrer Erklärung nicht im Senate verbleiben, so viele, und zwar nach der Anciennetät, dem Senate bei, bis die Zahl von siebzehn vollständig ist.

Mit

Sept. 28. Mit dem vorstehend erwähnten Tage treten die etwanigen neuen Mitglieder des Senates und die neuen Mitglieder des Obergerichtes in den Senat und in das Obergericht ein. Bis zu diesem Tage fungiren der Senat und das Obergericht in ihrer bisherigen Zusammensetzung.

XLVII.

Sept. 28. **Bekanntmachung,**

betr. die Verpflichtung neuer Civil-Beamten und Officianten rücksichtlich eines Pensionsgesetzes.

Nachdem im Wege der Gesetzgebung beschlossen worden:

daß alle nach der Publication dieses Gesetzes vorkommenden dauernden Anstellungen von Civil-Beamten und Officianten, diese stehen übrigens auf Kündigung oder nicht, die stillschweigende Verpflichtung für den Anzustellenden in sich fassen, daß derselbe den Bestimmungen eines etwa zu erlassenden Pensionsgesetzes, soweit dasselbe das in Rede stehende Amt betrifft, unterworfen sei;

so wird solches Gesetz hiemit publicirt.

So geschehen Hamburg in der Senats-Versammlung den 28. September 1860.

XLVIII.

Sept. **Polizei-Verfügung,**

betr. die Tanz-Clubbs in Wirthschaften.

Alle Wirthe, welche in ihren Localen Privat-Tanz-Clubbs oder geschlossene Tanz-Gesellschaften

schaften veranstalten, werden aufgefordert, davon vorher der unterzeichneten Behörde Anzeige zu machen, so wie die Unternehmer und die Tage, an welchen der Tanz stattfinden soll, anzuzeigen. Sept.

Contraventionen gegen diese Verfügung werden mit angemessener Strafe geahndet werden.

Hamburg, im September 1860.

Die Polizei-Behörde.

XLIX.

Die Notification vom October 1860 für die Interessenten der Bank lautet gleich derjenigen v. J. 1857 November (s. oben Bd. XXVI. S. 280), nur daß im Absatz 4) die Beschränkung auf die Tage vom 21. bis 29. December d. J. weggefallen ist. October.

L.

Polizei-Bekanntmachung, Oct. 16.

betr. das am Donnerstag den 18. October d. J. in der großen Michaelis-Kirche stattfindende geistliche Concert zum Besten des Fonds der Separat-Irren-Anstalt.

Zur Erhaltung der Ordnung bei dem am Donnerstag den 18. October in der großen Michaelis-Kirche stattfindenden Concerte, welches um 2 Uhr präcise anfängt, findet die unterzeichnete Behörde sich zu folgenden Polizei-Verfügungen veranlaßt:

Es werden nur drei Thüren der Kirche geöffnet werden, nämlich:

1) die große Süderthür, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Wagen kommen;

2)

Oct. 16. 2) die südliche Thurmthür, als Eingang für die Mitwirkenden;

3) die große Norderthür, als Eingang für die Zuhörer, welche zu Fuß kommen.

Die Oeffnung dieser Eingänge findet Mittags 1 Uhr statt.

Vor den Kirchenthüren können keine Einlaß-Billete gelös't werden.

Alle Wagen, welche zur Kirche fahren, haben den Weg vom Herrengraben und der Düsternstraße durch die große Michaelisstraße zu nehmen.

Die leeren Wagen, welche Zuhörer zu der großen Süderthür, dem einzigen Absteige-Platze für die zu Wagen kommenden Zuhörer, gebracht haben, müssen links durch die Böhmkenstraße und dann rechts durch die Jacobsstraße bis zur Mühlenstraße hin abfahren, und an dem Ende der letzteren, bis zur Beendigung des Concerts in einer Reihe halten bleiben.

Nach Beendigung des Concerts müssen die Wagen noch eine Viertelstunde, während welcher die Fußgänger sich zu einem großen Theile entfernt haben werden, auf ihrem Standpunkte halten bleiben und haben dann zum Abholen der Herrschaften folgende Wege zu nehmen:

Von der Mühlenstraße, bei der englischen Planke vorbei zum Kirchhofe zur großen Süderthür hin, wo sie die Herrschaften aufzunehmen und durch die große Michaelisstraße abzufahren haben.

Die

Die Wagen dürfen nicht aus der Reihe, sondern nur wie sie in der Reihe halten, nacheinander vorfahren. Oct. 16.

Die Polizei-Beamten und Officianten sind beauftragt, dafür zu sorgen, daß diese, lediglich die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums bezweckenden Einrichtungen und Verfügungen auf das Genaueste befolgt werden, zu welchem Ende sich jeder den Anordnungen jener Angestellten gemäß zu verhalten hat.

Hamburg, den 16. October 1860.

Die Polizei-Behörde.

LI.

Die Notification einer, am 8. November, als dem angeordneten allgemeinen Buß- und Bettage zum Besten des allgemeinen Waisenhauses anzustellenden Collecte, ist am 17. October 1860 publicirt. Oct. 17.

LII.

Die Renovirte Polizei-Verfügung wider das Aufbewahren von Asche und ausgebrannten Kohlen in hölzernen Behältern, entspricht wörtlich derjenigen vom 23. November 1858, s. oben Bd. XXVII, S. 243. Nov. 6.

LIII.

Gesetz, Nov. 6.

das Gewichts-System im Amte und Städtchen Bergedorf betreffend.

Publicirt den 6. November 1860.

Nachdem in den Städten Lübeck und Hamburg das zwischen mehreren norddeutschen

Staaten

Nov. 6. Staaten mittelst Vertrages zu Hannover vom 7. November 1856 vereinbarte Gewichtssystem bereits eingeführt worden ist, haben die Senate der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg die Einführung dieses Gewichtssystems auch im Amte und Städtchen Bergedorf beschlossen und verfügen demnach wie folgt:

Art. 1.

Im Amte und Städtchen Bergedorf tritt mit dem 1. Juni 1861, an Stelle des bisher dort üblich gewesenen Gewichtes, das metrische Gewicht und hat von da ab daselbst das allein gültige Gewicht zu bilden.

Mit jenem Zeitpunkte tritt auch die am 19. Juli 1851 publicirte Verordnung vom 11. Juni/9. Juli 1851 wegen der Maaße und Gewichte in Bergedorf, soweit diese Verordnung die Gewichte betrifft, außer Kraft und Gültigkeit.

Art. 2.

Die Gewichtseinheit im metrischen Gewichtssystem ist:

das Pfund von 500 Grammen.

Das Pfund stimmt danach überein mit dem Zollpfunde der Zollvereinsstaaten, so wie mit dem durch das Preußische Gesetz vom 17. Mai 1856 festgestellten Preußischen Pfunde und ist gleich: 1,031759 Pfund (1 Pfund 1,016282 Loth) des bisherigen Hamburgischen Handelsgewichts, 1,069039 Pfund (1 Pfund 2,209248 Loth) des bisherigen Hamburgischen Krämergewichts.

Art. 3.

Art. 3. Nov. 6.

Hundert solcher Pfunde, jedes von 500 Grammen, machen einen Zentner aus.

Art. 4.

Das Pfund wird in 10 Neuloth (Zehntel), das Neuloth in 10 Quint oder Quentin (Hundertstel), das Quint in 10 Halbgramme (Tausendstel) getheilt.

Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Halbgramms angegeben.

Art. 5.

Als Medicinalgewicht gilt, unter Wegfall eines besonderen Medicinalpfundes, die Unze in der Schwere von 30 Grammen oder 6 Quint.

Die Unze wird in 8 Drachmen, die Drachme in 3 Skrupel, der Skrupel in 20 Gran getheilt. Es ist mithin:

die Drachme = 7,5 Halbgrammen,
der Skrupel = 2,5 „
der Gran = 0,125 „

Art. 6.

Für den Juwelen- und Perlenhandel bildet das (Holländische) Juwelenkarat in der Schwere von 0,411788 Halbgrammen die Gewichtseinheit.

Dasselbe wird mittelst fortgesetzter Halbirung getheilt.

Art. 7.

Für das Postgewicht wird, in Gemäßheit der desfalls bestehenden Staatsverträge, bis auf Weiteres die Eintheilung des metrischen Pfundes in 30 Loth beibehalten.

Art. 8.

Nov. 6.

Art. 8.

Für die Ermittelung der Gewichtsqualität des Getreides mittelst der sogenannten Holländischen Kornschaalen bleibt bis auf Weiteres das bisher dabei gebräuchliche Gewicht anwendbar.

Art. 9.

Soweit neben dem in dem Art. 3 gedachten „Zentner" andere Collectivnamen für eine Mehrheit von Pfunden — z. B. Schiffpfund, Liespfund, Stein oder dergl. — auch künftig noch im Verkehre sich erhalten möchten, sind darunter im Zweifel eben so viele Pfunde des neuen Gewichts zu verstehen, als der fragliche Collectivname Pfunde des bisherigen Gewichts umfaßte.

Art. 10.

Bei den in der Zeit vor dem 1. Juni 1861 entstandenen Verbindlichkeiten zur Lieferung eines bestimmten Gewichtsquantums ist zwar im Zweifel das bisherige Gewicht als das maaßgebende zu betrachten, es muß jedoch die Lieferung, wenn dieselbe nach dem 1. Juni 1861 ausgeführt wird, unter Anwendung der neuen Gewichtsstücke nach dem im Art. 2 bis 4 dieses Gesetzes festgestellten Verhältnisse beschafft werden.

Art. 11.

Zur Vergleichung und zur Justirung der Gewichte werden für Rechnung der Amtskasse außer den erforderlichen Waagebalken nebst Schaalen, als

Normal-Gewichte

angeschafft:

300 Pfd.

300 Pfd. eisernes in Stücken von 100 Pfd. und 50 Pfd., und einzelne Stücke von 25, 20, 10, 5, 4, 3, 2 und 1 Pfund, $\frac{1}{2}$ Pfd. = 5 Neuloth, $\frac{1}{4}$ Pfd. = 2,5 Neuloth, $\frac{1}{5}$ Pfd. = 2 Neuloth, $\frac{1}{8}$ Pfd. = 1,25 Neuloth, $\frac{1}{10}$ Pfd. = 1 Neuloth, 5 Quint = $\frac{1}{20}$ Pfd., 2 Quint, 1 Quint u. s. w. Nov. 6.

Art. 12.

Diese Waagen und Gewichte werden vom Hamburgischen Justirbeamten justirt und dem Gewahrsam des beeidigten Justirbeamten des Amts Bergedorf übergeben. Ihre Richtigkeit ist alljährlich zu untersuchen, welches dadurch geschieht, daß selbige mit den im Gewahrsam des Amts befindlichen Exemplaren die gleichfalls in Hamburg justirt und gestempelt worden sind, verglichen und danach erforderlichenfalls berichtigt werden.

Die im Gewahrsam des Amts befindlichen Normal-Gewichts-Exemplare werden alle zehn Jahre vom Hamburgischen Justirbeamten untersucht und erforderlichenfalls berichtigt.

Art. 13.

Zur Vergleichung und Justirung der im Handel und in den Haushaltungen im Gebrauch befindlichen Gewichte wird ein vom Amte zu Bergedorf zu beeidigender Justirbeamter angestellt, dessen Verpflichtungen und Instruction der unten folgende Art. 23 enthält.

Art. 14.

Alles im Amte und Städtchen Bergedorf im Verkehr zu gebrauchende Gewicht muß

Nov. 6. nach obigen Normal-Gewichten justirt und mit dem beiderstädtischen Stempel versehen werden.

Dieser Stempel besteht aus dem beiderstädtischen Wappen, in einem ovalen Kreise, welcher unten abgeschnitten ist, um, soweit die Größe des Gewichts es zuläßt, der Jahrszahl Raum zu geben. Die kleineren Gewichte sind, soweit es überall ausführbar, mit dem beiderstädtischen Stempel zu versehen.

Art. 15.

1) Nach dem 1. Juni 1861 darf im Verkehre im Amte und Städtchen Bergedorf kein anderes Gewicht gebraucht werden, als das, was den obigen Vorschriften gemäß gestempelt worden ist.

2) Verboten ist ferner der Besitz unjustirten und ungestempelten Gewichts unter Umständen, welche dessen verbotswidrigen Gebrauch oder dessen Bestimmung zu diesem Gebrauche vermuthen lassen, namentlich also das Vorhandensein desselben in einem Kramladen oder einem sonstigen offenen Verkaufslocale.

3) Dagegen ist das Lagerhalten von unjustirten und ungestempelten Gewichten den Verfertigern derselben und denjenigen, welche Handel damit treiben, unverwehrt.

4) Der Gebrauch justirter und gestempelter, aber unrichtig gewordener Gewichtstücke im Handelsverkehr ist gleichfalls strafbar, wenn die Unrichtigkeit bei einiger Aufmerksamkeit nicht unentdeckt bleiben konnte.

Art. 16.

Art. 16. Nov. 6.

Die Stückelung des Gewichts ist folgende:

Ein Zentner oder 100 Pfund,
50 Pfund, 25 Pfd., 20 Pfd., 10 Pfd.,
5 Pfd., 4 Pfd., 3 Pfd., 2 Pfd., 1 Pfd.

5	Neuloth	=	$\frac{1}{2}$	Pfund,
2,5	"	=	$\frac{1}{4}$	"
2	"	=	$\frac{1}{5}$	"
1,25	"	=	$\frac{1}{8}$	"
1	"	=	$\frac{1}{10}$	"
5	Quint	=	$\frac{1}{2}$	Neuloth,
2	"	=	$\frac{1}{5}$	"
1	"	=	$\frac{1}{10}$	" u. s. w.

Art. 17.

Als Abweichung vom Normal-Gewichte ist zu dulden:

I. beim metrischen Gewicht:

auf	100	Pfund	0,2	per	Mille	1/5000	2	Quint.
"	50	"	0,3	"	"	1/3333	1,5	"
"	25	"	0,4	"	"	1/2500	1	"
"	20	"	0,4	"	"	1/2500	8	Halbgr.
"	10	"	0,5	"	"	1/2000	5	"
"	5	"	0,5	"	"	1/2000	2,5	"
"	4	"	0,5	"	"	1/2000	2,5	"
"	3	"	1	"	"	1/1000	2	"
"	2	"	1	"	"	1/1000	2	"
"	1	"	1	"	"	1/1000	1	"
"	1/2	"	1,25	"	"	1/800	0,6	"
"	1/4	"	1,50	"	"	1/666	0,4	"
"	2	Neuloth	1,50	"	"	1/666	0,3	"
"	1/8 Pfund od. 1,25	"	1,50	"	"	1/666	0,3	"
"	1	"	2	"	"	1/500	0,2	"
"	5	Quint	2,5	"	"	1/400	0,12	"
"	2	"	3	"	"	1/333	0,06	"
"	1	"	4	"	"	1/250	0,04	"
"	5	Halbgr.	8	"	"	1/125	0,04	"
"	2	"	10	"	"	1/100	0,02	"
"	1	"	20	"	"	1/50	0,02	"

Nov. 6. Bei der Justirung obiger Gewichte darf die Abweichung höchstens nur die Hälfte der vorbemerkten betragen.

II. beim Medicinal-Gewicht:

	M. ℔	Toleranz.	Halbgr.
auf 12 Unzen	= 0,72	1/4800	= 0,15
„ 6 „	= 0,36	1/3600	= 0,1
„ 3 „	= 0,18	1/2400	= 0,075
„ 2 „	= 0,12	1/1714	= 0,07
„ 1 Unze	= 0,06	1/1200	= 0,06
„ 1/2 „	= 0,03	1/1000	= 0,03
„ 2 Drachmen	= 0,015	1/750	= 0,02
„ 1 Drachme	= 0,0075	1/500	= 0,015
„ 2 Skrupel	= 0,005	1/500	= 0,01
„ 1 1/2 „	= 0,00375	1/375	= 0,01
„ 1 „	= 0,0025	1/250	= 0,01
„ 10 Gran	= 0,00125	1/250	= 0,005

Art. 18.

Zur Ueberwachung der Befolgung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften hat das Amt, so oft dasselbe es erforderlich erachtet, eine allgemeine Untersuchung der Gewichte bei den Gewerbetreibenden im Amte und Städtchen anzuordnen, welche durch den Justirbeamten unter Begleitung eines der Unterbeamten des Amts vorzunehmen ist.

Wer diesem Gesetze zuwider ungestempelten und unjustirten Gewichts im Verkehre sich bedient, verfällt, wenn nicht der Art. 19 zur Anwendung zu bringen ist, außer in den Ersatz der Untersuchungskosten und außer der in der Regel zu erkennenden Confiscation der verbotswidrigen Gewichtsstücke, das erste Mal in eine Strafe bis zu 15 ₰ für jedes verbotene Gewichtsstück, oder entsprechende Gefängnißstrafe, welche Strafe jedoch in denjenigen Fällen bis zu 50 ₰, für jedes Ge-

wichts-

wichtsstück erhöht und verschärft werden kann, wenn solche Umstände vorliegen, welche die Uebertretung als besonders straffällig erscheinen lassen. Im Wiederholungsfalle ist auf schärfere Strafe, namentlich auch auf Veröffentlichung des Namens des Uebertreters der obigen Verbote zu erkennen. Nov. 6.

Das Amt hat in allen solchen Fällen, falls nicht eine Fälschung vorliegt, in erster Instanz zu erkennen, wogegen die Berufung an die Visitations-Behörde zulässig ist.

Art. 19.

Kommen dagegen Fälle vor, wo eine offenbare Fälschung vorliegt; so sind freilich die etwa gefälschten Gewichtsstücke sofort vom Amte zu confisciren, die Sache ist aber darauf an das Amtsgericht als Criminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung nach den bestehenden Strafgesetzen zu verweisen.

Art. 20.

Alle im Verkehre zu benutzende Waagen müssen richtig sein und unterliegt der Gebrauch unrichtiger Waagen den im Art. 18 hinsichtlich des Gebrauchs ungestempelter Gewichtsstücke enthaltenen Strafbestimmungen.

Was dahingegen die Justirung und Stempelung der Waagen anlangt, so bleiben die desfalls etwa erforderlichen näheren Vorschriften vorbehalten.

Art. 21.

Den sämmtlichen Vögten und Landesvorstehern, sowie den Polizei-Officianten liegt es ob, namentlich auch auf den Jahrmärkten,

auf

Nov. 6. auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu vigiliren und dem Amte sofort Anzeige zugehen zu lassen, sobald eine Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes angetroffen wird.

Art. 22.

Da zur Einführung des neuen Gewichtssystems Uebergangsbestimmungen erforderlich sind, so sind diese in einem besondern Regulativ festgesetzt worden.

Art. 23.

Verpflichtungen des Justirbeamten:

1. Der Justirbeamte hat die Waagen und Gewichte, welche, durch den Hamburgischen Justirbeamten justirt und mit dem Hamburgischen Stempel versehen, vom Amte ihm eingehändigt werden, an einem sichern Platze zu asserviren.

2. Mit diesen Normal-Waagen und nach diesen Gewichten sind sämmtliche im Amte und Städtchen Bergedorf im Verkehr gebrauchten Gewichte zu vergleichen, zu justiren und mit dem Art. 14 vorgeschriebenen Stempel zu versehen, sowie auch diejenigen Gewichte, welche zu Wägungen im eigenen Haushalte gebraucht werden, wenn deren Vergleichung und Justirung verlangt wird.

3. Die Richtigkeit und erforderlichenfalls die Berichtigung vorgedachter Normal-Gewichte ist alljährlich nach Vorschrift des obigen Art. 12 zu untersuchen und zu beschaffen und hat der Justirbeamte dafür Sorge zu tragen, daß dies geschehe.

4.

4. Andere Gewichtsstücke, als welche dem gegenwärtigen Gesetze entsprechen, dürfen überall nicht justirt und gestempelt werden. Nov. 6.

5. Altes, schon früher justirtes und gestempeltes Gewicht ist ferner nicht justirbar, sobald dessen am Boden der Gewichtstücke befindliche Oeffnung bereits mit Blei ausgefüllt ist, so daß es das erforderliche Mehrgewicht nicht mehr in sich aufnehmen kann, oder welches bereits am obern Theil des Stückes beim Handgriffe mit Blei versehen ist.

6. Gewichte aus Blei oder ähnlichem weichen Metalle, oder solche, welche nur durch äußeres Anbringen von Blei zur richtigen Schwere zu bringen sind, deren Benutzung im Verkehr hiemittelst verboten wird, dürfen vom Justirbeamten nicht justirt und gestempelt werden.

7. Der Justirbeamte ist verpflichtet, alle abseiten der Behörden ihm zugesandten Gewichte, deren Richtigkeit bei denselben in Frage gekommen ist, zu untersuchen und darüber an dieselben zu berichten.

8. Er ist ferner verpflichtet, alle Gewichte, welche Bewohner des beiderstädtischen Gebiets untersucht und berichtigt zu sehen wünschen, gegen die unten festgesetzten Gebühren zu justiren und zu stempeln, auch über die vorgenommenen Justirungen ein Protocoll zu führen und dem Eigenthümer der untersuchten Gewichte oder den sonst dabei Betheiligten auf Verlangen einen betreffenden Auszug aus demselben gegen die Gebühr zuzustellen.

Nov. 6. 9. Einem Jeden steht es frei, in seiner Gegenwart von dem Justirbeamten, gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr an denselben, seine Gewichte mit den im Art. 11 gedachten Normal-Gewichten vergleichen, sowie Waaren oder sonstige Gewichtsgegenstände beim Justirbeamten nach den Normal-Gewichten wiegen zu lassen.

10. Bei entstehenden Streitigkeiten über die Richtigkeit der Gewichte oder der Waagen steht es den Parteien frei, sich an den Justirbeamten als Schiedsrichter zu wenden. Beruhigen sich die Parteien nicht bei dessen Ausspruch, so haben sie sich an das Amt zu wenden.

11. Kommen dem Justirbeamten in solchen Fällen Unrechtfertigkeiten oder Betrügereien vor, so ist er verpflichtet, sie sofort dem Amte anzuzeigen.

12. Es ist demselben untersagt, Gewichte und Waagen an Privatpersonen zu verkaufen, es sei zum Wiederverkauf oder zu eigenem Gebrauche des Käufers.

13. Die laut Art. 18 von dem Justirbeamten vorzunehmenden Untersuchungen hat derselbe auf das Gewissenhafteste, ohne Ansehn der Person, auszuführen und über das Resultat dem Amte zu berichten, namentlich in dem Berichte alle und jegliche angetroffene Unrichtigkeiten in den vorgefundenen Gewichten oder Waagen namhaft zu machen, etwaige Unrechtfertigkeiten und Betrügereien aber sofort dem Amte zur Anzeige zu bringen.

Die

Die bei einer Revision vorgefundenen ungestempelten oder auch gestempelten, aber unrichtigen Gewichte hat der Justirbeamte in der Regel sofort mit Beschlag zu belegen und zu versiegeln und die weitere Verfügung dem Amte anheimzugeben. Nov. 6.

Ersichtlich verfälschtes Gewicht ist aber sofort zu confisciren und dem Amte abzuliefern.

14. Ueber alle gehaltenen Visitationen und vorgenommenen Justirungen und Stempelungen hat der Justirbeamte ein genaues, mit alphabetischem Register versehenes Journal zu führen und ist selbiges in der Regel halbjährlich dem Amte vorzulegen, falls dasselbe nicht eine öftere Vorlage für angemessen erachtet.

15. Der Justirbeamte hat alle ihm zur Kenntniß kommenden Uebertretungen dieses Gesetzes, ohne Ansehen der Person, sofort zur Kenntniß des Amts zu bringen.

16. Die Gebühren des Justirbeamten werden wie folgt festgestellt:

Für Justirung und Stempelung:

Für ein 100 Pfund Stück	8 ß
„ „ 50 „ „	5 „
„ „ 20 oder 25 Pfund Stück .	4 „
unter 20 bis 5 Pfund für das Stück	3 „
„ 5 „ 1 „ „ „ „	2 „
„ 1 „ „ „ „	1½ „

Für Gewichte der obigen Größe, sobald dieselben von Messing oder Eisen und nicht durch Einbringen von Blei justirbar, sind ver-

Nov. 6. verhältnißmäßig, je nach der dabei verwandten Mühe und den Kosten, höhere, erforderlichenfalls vom Amte Bergedorf festzusetzende Gebühren zu entrichten:

Für messingene Unterabtheilungen des Lothes bis zum Quint . . . . . 1½ ß

Für messingene Unterabtheilungen des Quints bis zum Halbgramm . . 1 „

Das zur Justirung nöthige Blei wird besonders berechnet.

Für Medicinal-Gewicht:

Ein Satz von ¼ Gran bis 12 Unzen 2 ℔ 8 ß

Einzelne Gewichte:

die größeren . . . . 3 ß

die kleineren . . . . 1½ „

Für die Revision und Stempelung der bei der Justirung richtig befundenen Gewichte werden nur ¾ der im vorstehenden Tarife angegebenen Kosten bezahlt, falls nicht der ¾ Theil weniger als 1½ ß beträgt.

Sind Behufs Justirung messingener, zu leicht befundener Gewichte dieselben durch aufzulöthende Platten, Einbohren von Pflöcken oder dergleichen zur richtigen Schwere zu bringen, so sind die Kosten dafür, erforderlichenfalls nach deren Feststellung abseiten des Amts, besonders zu vergüten.

Für die bloße Vergleichung von Gewichten mit den Normal-Gewichten oder für Wiegen von Waaren und sonstigen Gewichts-Gegenständen wird entrichtet:

Für Nachwägen von 1 bis 10 Pfund einschließlich . . . . 1 ß

Für

Für Nachwägen von über 10 bis 100 Pfund einschließlich . . . . . 2 ß Nov. 6.

Für Nachwägen von über 100 Pfund einschließlich . . . . 4 =

Für einen verlangten, der Stempelgebühr jedoch enthobenen Schein. 2 =

Ist in Folge der Vergleichung das Gewicht zu justiren, so werden die Justirgebühren entrichtet, für die stattgehabte Vergleichung aber nichts.

Für besondere Bemühungen, namentlich in Untersuchungssachen, für Diäten, Berichte und Gutachten, hat der Justirbeamte nach dem Ermessen des Amts billige Vergütung zu erwarten. In Untersuchungssachen werden diese Kosten stets zu den Untersuchungskosten gerechnet.

Art. 24.

Etwa mit der Zeit durch die Erfahrung sich als zweckmäßig herausstellende Aenderungen dieses Gesetzes ist die Visitation ermächtigt zu treffen.

Lübeck, den 17. September 1860.

Der Directorial-Senat.

Der Senat
der freien und Hansestadt Lübeck.

LIV.

Regulativ, Nov. 6.

betr. die Einführung des metrischen Gewichtssystems für das Amt und Städtchen Bergedorf.

Da laut des, am heutigen Tage publicirten Gesetzes, am 1. Juni 1861 das neue Gewicht-

Nov. 6. wichtsystem in Kraft zu treten hat, so wird zur Erleichterung der Anschaffung des neuen Gewichts Folgendes verfügt und festgesetzt:

Art. 1.

Bis zum 30. April 1861 wird altes justirbares Gewicht unentgeldlich zu neuem Gewicht justirt und gestempelt und ist nur das zur Justirung erforderliche Blei zu vergüten.

Als nicht justirbares Gewicht ist dasjenige zu erkennen, dessen am Boden der Gewichtstücke befindliche Oeffnung bereits mit Blei ausgefüllt ist und mithin das erforderliche Mehrgewicht von circa 3 Procent nicht mehr in sich aufnehmen kann, oder welches bereits am obern Theile des Stücks, beim Handgriffe, mit Blei versehen ist.

Art. 2.

Für Rechnung der Amtskasse wird eine, dem Bedürfnisse entsprechende Menge neuen Gewichts im Voraus angeschafft, um unter den dieserhalb zu treffenden besonderen Bestimmungen an Privatpersonen, soviel deren Bedürfniß zum eigenen Gebrauch bei jetziger Einführung des neuen Gewichts erfordert, gegen Erstattung der Anschaffungskosten überlassen zu werden.

Art. 3.

Wer altes richtiges, oder doch annähernd richtiges Gewicht gegen neues, von Staatswegen angeschafftes umzutauschen wünscht, hat solches bis zum 8. December d. J. beim Justirbeamten durch Einlieferung der von dem-

selben

selben auszugebenden, von dem Empfänger auszufüllenden Aufgabezettel anzumelden. Nov. 6.

Diese Anmeldungen haben die genaue Anzahl und Größe der Gewichte zu enthalten. Der Einliefernde hat in den nächsten Tagen einen Schein zur demnächstigen Empfangnahme der neuen Gewichte und ein Quittungs-Formular vom Amte zu erhalten, worüber das Nähere vom Amte wird bekannt gemacht werden.

Die neuen Gewichte sind zwischen dem 1. bis 15. Mai 1861 gegen Einlieferung dieses Scheines, sowie der gehörig ausgefüllten Quittung, gegen Erstattung des vom Amte s. Z. zu bestimmenden Kostenpreises, sowie gegen Zahlung der gesetzlichen Justirungs- und Stempelungs-Gebühren beim Justirbeamten in Empfang zu nehmen.

Die nachträgliche Einlieferung alter Gewichte hat vom 1. bis 15. Juni 1861 zu geschehen und werden sodann die erlegten Justirungs- und Stempelungs-Gebühren, sowie für das eingelieferte alte Gewicht der möglichst hohe, vom Amte zu bestimmende Werth wieder zurückerstattet.

Wer der eingegangenen Verbindlichkeit, alte richtige, oder doch annähernd richtige Gewichte innerhalb der gedachten Frist zurückzuliefern, nicht nachkommt, verliert das Anrecht auf Erstattung des für das alte Gewicht zu vergütenden Werthes, sowie der erlegten Justirungs- und Stempelungs-Gebühren.

Art. 4.

Nov. 6.

Art. 4.

Wer es unterläßt, die behufige Meldung vor dem 8. December d. J. zu machen, oder das neue Gewicht während des bestimmten Termins vom 1. bis 15. Mai 1861 nicht in Empfang nimmt, erhält, wenn beziehungsweise die Anmeldung noch vor dem 15. December d. J. und der Empfang des neuen Gewichts vor dem 31. Mai 1861 geschieht, die neuen Gewichte gegen Zahlung des vom Amte bestimmten, kostenden Preises, sowie der gesetzlichen Justirungs- und Stempelungs-Gebühren. Es werden demselben jedoch bei der Einlieferung der alten Gewichte bis zum 15. Juni 1861, außer der vom Amte festzusetzenden Vergütung dafür, nur die Hälfte der erlegten Justirungs- und Stempelungs-Gebühren zurückerstattet. Im Uebrigen ist bei nicht geschehener Einlieferung der angemeldeten alten Gewichte bis zu dem 15. Juni 1861, in diesem Falle auch der Anspruch auf Erstattung der gedachten Vergütung für das alte Gewicht, sowie der betreffenden Gebühren verloren.

Art. 5.

Diejenigen, welche den gewünschten Umtausch alter Gewichte gegen neue Gewichte auch nicht bis zum 15. December d. J. anmelden, oder welche solchen angemeldet haben, aber die neuen Gewichte nicht bis zum 31. Mai in Empfang nehmen, verlieren jeden Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Justirungs- und Stempelungs-Gebühren.

Art. 6.

Art. 6. Nov. 6.

Zur Empfangnahme der alten Gewichte, sowie zur Justirung und Stempelung der alten, sowie der neuen Gewichte, wird bis auf Weiteres die Localität des Justirbeamten angewiesen. Eine etwaige Veränderung dieser Anordnung bleibt dem Amte vorbehalten.

Art. 7.

Zur Verhütung von Mißbräuchen wird bestimmt, daß Keiner von den kleinen Gewichten von 10 Pfund inclusive abwärts, zu den vorgedachten ermäßigten Preisen und Gebühren mehr erhalten kann, als er von solchen kleinen Gewichten einliefert, oder auch als verhältnißmäßig zu seinen größeren Gewichten geschäftsmäßig erforderlich ist.

Publicirt in höherem Auftrage:
Bergedorf, den 6. November 1860.

Das Amt.

LV.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 7. November d. J. entspricht wörtlich derjenigen vom 8. November 1858. s. oben Bd. XXVII. S. 240. Nov. 7.

LVI.

Polizei-Verfügungen, Nov. 10.

betr. das am 12. November d. J. in der Haupt-Kirche St. Jacobi zum Besten derselben stattfindende geistliche Concert.

Das Concert beginnt Abends präcise 7 Uhr.

Die Süderthür, dem Schwibbogen gegenüber, wird um 6 Uhr geöffnet.

Die

Nov. 10. Die Wagen, welche Zuhörer zur Kirche bringen, müssen von der Steinstraße her anfahren und haben während des Concertes an der Nordseite der Kirche zu halten.

Nach Beendigung des Concertes müssen sämmtliche Wagen noch eine Viertelstunde, während welcher die Fußgänger größtentheils sich entfernt haben werden, auf ihrem Standpuncte halten bleiben. Die Anfahrt derselben wird von den Polizei-Angestellten angeordnet werden.

Am Schlusse des Concertes werden sämmtliche Thüren zum Ausgang geöffnet.

Die Polizei-Angestellten sind beauftragt, dafür zu sorgen, daß diese, lediglich die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums bezweckenden Verfügungen auf das Genaueste befolgt werden.

Hamburg, den 10. November 1860.

Die Polizei-Behörde.

LVII.

Nov. 14.

Additional-Convention

zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Hansestädten und Sardinien vom 29. April 1851, unterzeichnet zu Berlin, den 20. September 1860.

Die Ratificationen sind am 12. November 1860 zu Berlin ausgewechselt.

In französischer Sprache mit angehängter deutscher Uebersetzung.

Bekanntmachung.

Nachdem die Ratificationen der am 20. September 1860 abgeschlossenen Additional-Convention

vention zu dem Hanseatisch-Sardinischen Schifffahrts- und Handels-Vertrage vom 29. April 1851 am 12. November 1860 zu Berlin ausgewechselt sind, bringt der Senat nachstehend diese Additional-Convention, so wie den gemeinsamen Beschluß des Senates und der Bürgerschaft, Nov. 14.

daß vom 1. Januar 1861 an der Einfuhrzoll von Zwirn aus roher Seide, von weißgemachter, ungefärbter Seide und Floretseide, von gefärbter, gezwirnter Seide und Floretseide, so wie von Garn aus Baumwolle und Seide aufgehoben werden wird,

hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senates. Hamburg, den 14. November 1860.

Convention Additionnelle

au traité de commerce et de navigation du 29. Avril 1851 entre les Villes Anséatiques et la Sardaigne.

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Brême, et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg (chacun de ces Etats pour soi séparément), d'une part, et Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'autre part, désirant étendre et favoriser de plus en plus les relations commerciales entre leurs Etats respectifs, sont convenus d'ajouter au traité de commerce et de na-

Nov. 14. navigation du 29. Avril 1851, signé à Paris, les articles suivants:

Article premier. Les Villes Anséatiques s'engagent à laisser entrer dans leurs Etats, libres de tout droit, les soies Sardes des catégories suivantes:

a. les soies écrues retorses,
b. les soies décrusées, non teintes, y compris les bourres de soie filées,
c. les soies teintes retorses, y compris les bourres de soie retorses, ainsi que les fils retors mêlés de soie et de coton.

Article deuxième. La Sardaigne s'engage à admettre tous les spiritueux et les eaux-de-vie fabriqués dans les Villes Anséatiques, à leur entrée dans les Etats Sardes, aux droits suivants:

1) en cercles supérieurs à 22 degrés, à dix francs par hectolitre,
2) en cercles de 22 degrés et au dessous, à 5 francs et 50 centimes par hectolitre,
3) en bouteilles, à dix centimes par bouteille, qui ne dépasse pas le litre.

En même temps le Gouvernement Sarde garantit que dans aucun cas, les spiritueux et eaux-de-vie fabriqués dans les Villes Anséatiques ne seront assujettis par les Administrations Communales à des droits d'octroi ou de consommation autres ou plus élevés que

que ceux auxquels seront assujettis les spiritueux et eaux-de-vie du pays. Nov. 14.

Article troisième. Les sujets des deux Hautes Parties Contractantes seront réciproquement autorisés à se livrer à la navigation et au commerce de côte ou de cabotage.

Article quatrième. La présente Convention sera mise en vigueur le premier Janvier 1861, elle aura la force et la valeur du traité du 29. Avril 1851, dont elle formera l'annexe.

Article cinquième. La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus court délai.

En foi de quoi et munis à cet effet de pleinspouvoirs trouvés en bonne et due forme les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin le 20 Septembre 1860.

(signé) *Geffcken.* (signé) *Launay.*
(L. S.) (L. S.)

Additional-Convention

zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Hansestädten und Sardinien vom 29. April 1851.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg (jeder dieser Staaten für

Nov. 14. sich besonders) einerseits und Se. Majestät der König von Sardinien andererseits von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen ihren respectiven Staaten immer mehr auszudehnen und zu befördern, sind übereingekommen, zu dem am 29. April 1851 zu Paris unterzeichneten Handels- und Schifffahrts-Vertrage nachfolgende Artikel hinzuzufügen:

Art. 1. Die Hansestädte verpflichten sich, Sardinischer Seide nachbenannter Arten die zollfreie Einfuhr in ihre Staaten zu gestatten:

a. gezwirnte rohe Seide,
b. weißgemachte, ungefärbte Seide, einschließlich der Floretseide,
c. gefärbte, gezwirnte Seide und Floretseide, so wie auch Garn aus Seide und Baumwolle.

Art. 2. Sardinien verpflichtet sich, alle in den Hansestädten fabricirten Sprite und Branntweine bei ihrer Einfuhr in die Sardinischen Staaten zu nachfolgenden Zollsätzen zuzulassen:

1) in Fässern, bei einer Stärke von mehr als 22 Grad, zu 10 Francs pr. Hectolitre,
2) in Fässern, bei einer Stärke von 22 Grad und darunter, zu 5 Francs 50 Centimes pr. Hectolitre,
3) in Flaschen, welche das Litre nicht überschreiten, zu 10 Centimes pr. Flasche.

Die Sardinische Regierung übernimmt zu gleicher Zeit die Gewähr dafür, daß die in den Hansestädten fabricirten Sprite und Branntweine in keinem Falle Seitens der Ge-

Gemeinde-Verwaltungen anderen oder höheren Accise- oder Consumtionsabgaben unterworfen werden sollen, als denen, welchen die Sprite und Branntweine des Landes unterworfen werden. Nov. 14.

Art. 3. Den Angehörigen der beiden Hohen contrahirenden Theile ist es gegenseitig gestattet, Küstenschifffahrt und Küstenhandel oder Cabotage zu betreiben.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit treten; sie soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 29. April 1851, dessen Nachtrag sie bildet, haben.

Art. 5. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen in kürzester Frist in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten, welche zu diesem Zwecke mit, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten versehen sind, die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Siegel beigedruckt.

Geschehen zu Berlin, den 20. September 1860.

(unterz.) Geffcken. (unterz.) Launay.
(L. S.) (L. S.)

LVIII.

Das Publicandum, betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1840 Geborenen vom 23. November 1860 entspricht mut. mut. wörtlich demjenigen vom 24. November 1858 für die Loosung aus den im Jahre 1838 Geborenen. S. oben Bd. XXVII. S. 243. Nov. 23.

LIX.

LIX.

Nov. 26.

Bekanntmachung,

betr. die für Widerspenstige erklärten zum Eintritt für das Bundes-Contingent bestimmten Dienstpflichtigen der Jahre 1836 und 1837.

Da von denen im Jahre 1836, 1837 und 1838 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zum Eintritt für das Bundes-Contingent bestimmt waren, sowie nachträglich von den Dienstpflichtigen einiger früheren Jahre mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, da mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

A. Liste der Widerspenstigen von den Jahren 1836 und 1837.

Jahrgang 1836.

Der erste District

begreift die Stadt innerhalb der Wälle.

	№
Ahrens, Johann August Theodor	1638
Andersen oder Bastian, Adolph Ludwig Christian	1687
Appelt, Johann Daniel Wilhelm.......	2011
Bädicke od. Eder, Christian Wilh. Ludewig	2032

Barg,

	№	
		Nov. 26.
Barg, August Christian Theodor	1958	
Barth, Christian August	1672	
Baum, Gottfried	1695	
Baumann, Heinrich Friedrich Edmund ..	1940	
Bodien, Hermann Carl Anton	1991	
Böschhausen, Ernst Theodor Johann	1762	
Bötticher, Wilhelm	1789	
Bohl, Daniel Amandus Carl	1983	
Bonatz, Gustav Heinrich Wilhelm	1560	
Borchert, August Heinrich	2152	
Brandt, Johann Jürgen Wilhelm	1617	
Brandt, Wilhelm Heinrich	1848	
Bruderhausen, Johann Carl Rudolph ...	1942	
Brunswiek, Adolph Theodor	1993	
Bürger, Wilhelm August	2067	
de los Casas, Jose Nicolaus	1833	
Claasson, Hermann Henry Theodor	1694	
Claussen, Georg Jürgen Friedrich	1572	
Cordes, Johannes Amandus	1825	
Corens, August Hermann Theodor	1823	
Dessau, David	1580	
Diescher, Carl Ludwig Wilhelm	1786	
Dittmer, Ludewig Philipp	1900	
Döhrmann, Johann Nicolaus August ...	1776	
Donart, Johann Martin Wilhelm	2176	
Draacke, Johann Wilhelm	1886	
Echte, Christopher Eduard	1902	
Elbe, Joseph	1793	
Elmers, Johann Conrad Matthias	1734	
Fahnert, Carl Martin Ludewig	1999	
Feik, Johann Georg Heinrich	1626	
Fromme, Johann Peter Carl	1685	
Fürath, Wilhelm Rudolph	1887	
Goos, Johann Heinrich	2162	
Groth, Hermann Daniel Heinrich	1877	
Groth, Wilhelm Bernhardt Christian ...	1882	
Hahn, Diedrich Julius	1733	

Hansen,

Nov. 26. №

Hansen, Conrad Johannes	2048
Harms, Johann Otto	1678
d'Haspe, Carl August	1907
Hattkop, Carl Wilhelm Ludwig	2169
Hehnow, August Heinrich	1998
Heiligenstadt oder Müller, Carl Theodor Friedrich	1794
Hellwege, Ludwig Theodor Christian	1853
Hesse, Johann Friedrich Eduard	1915
Hoffmann, Julius Ernst Ludwig	1564
Holst, Heinrich Adolph Friedrich	2188
Hüttmann, Johann Heinrich Christoph	2070
Hoehlenberg, Leonhard Robert	1911
Jacobi, Jacob Oskar	1674
Jacobsohn, Samson	1090
Iburg, Johann Eduard	2090
Johannsen, Johann Hinrich Louis	1657
Kähler, Heinrich Theodor	2084
Kass, Hermann	2097
Kassenberg, Johann Carl Friederich	1995
Kasten, Wilhelm Hermann Anton	1765
Kiesel, Adolph Ludwig	1943
Kieser oder von Holt, genannt Hülsen, Georg Diederich Eduard	1743
Kippner, Friederich Barthold Heinrich	1988
Klein oder Wacker, Carl Gerhard	2138
Kolzer, Caesar Julius	1603
Kraefft, Hermann Heinrich Wilhelm	1702
Kölling, Johann Adolph	2155
Köster, Diederich Jacob	2122
Kuhlmann, Johannes Carl Ferdinand	1784
Lang, Peter Wilhelm Leonhard	2129
Lange, Friederich August Conrad	1778
Linnenkohl, Georg Martin Louis	1904
Loth, Hermann Diedrich Christian	1777
Madaus, Johann Ludewig Theodor	1574
Mandick, Alexis Emil Otto	2019

Marnitz,

	№	Nov. 26.
Marnitz, August Heinrich Emmanuel	2056	
Meier, Johann Friedrich Conrad	1838	
Meseke, Carl Franz Georg	2149	
Messer, John Charles	1708	
Meyer, Theodor	1961	
Meyn, Ernst Martin Wilhelm	1785	
Müller, Carl Wilhelm Julius	2062	
Neßler, Friedrich Wilhelm Theodor	1719	
Nickinger, Carl Heinrich	1876	
Pöhl, Johann Heinrich Rudolph	2024	
Pohlmann, Johann Ludewig Christian	2042	
Remstedt, Johann Hermann	1755	
Röhlcke, Eduard Friedrich Andreas	1801	
Rohloff, Johann Ludwig Adolph	1566	
Ruhl, Friedrich Wilhelm Carl	2136	
Salig, Carl Heinrich Franz	2154	
Sanftleben oder Thomforde, Friedrich Wilhelm Georg	1836	
Schaefer, Amandus	2035	
Schepeler, Johann Carl Friederich	1975	
Scherff, Heinrich Christian Otto	1966	
Schrader, Carl Gustav Adolph	2008	
Schütze, Carl Heinrich Eduard	1590	
Schütze, Johann Carl Heinrich	2192	
Schultz, Johannes Heinrich	2006	
Schultze, Julius Ludwig Wilhelm	1928	
Schulz, Ludewig Heinrich Conrad	2191	
Schumacher, Peter Heinrich	1910	
Schwägermann, Adolph Emil Christian	1761	
Schwieghusen, Carl Heinrich	1917	
Simon, Nehemias	1760	
Sommer, Adolph	1670	
Stamer, August Wilhelm Theodor	1870	
Stöhr, Andreas Friedrich Gottlieb	1881	
Stoperan, Johann Carl Wilhelm	1328	
Stühmke, Carl Friedrich Ludwig	2078	
Tiefenbacher, Carl Joseph Friedrich	2046	

Tochon,

Nov. 26.

	№
Tochon, Johann Martin Adolph.......	1656
Traboldt, Christoph Gottfried Hartwig.	1832
Umsonst, Christian Johannes Martin...	1653
Unruh, Adolph Johann Hermann......	1608
Voigt, Heinrich Andreas Theodor......	1937
Vollmer, Carl Friedrich Theodor.......	1666
Voss, Johannes Carl Wilhelm........	1974
Wendt, Johann Matthias Remmert....	2039
Wessel gen. Zack, Heinrich Wilhelm....	1618

Der zweite District

begreift die Vorstädte und die Landherrenschaften der Marsch- und Geestlande.

St. Georg.

	№
Dose, Ferdinand Daniel Eduard.......	1757
Hillebrandt, Johann Wilhelm Gustav...	1861
Holtermann, Theodor Heinrich Peter...	1834
Koch, Johann Ludwig Felix..........	2194
Krafft, Johann Caspar Friedrich......	1679
Löwen, Johann Wilhelm.............	1709
Meyer, Carl Friedrich Georg..........	2177
Meyer, Johann Emanuel Gottlieb.....	1744
Michels, Peter Heinrich Reimer.......	2153
Niemeyer, Johann Friedrich..........	1563
Pieper, Johann Carl August.........	1860
Rosenlöcher, Carl Christian Gottlieb....	2051
Scharnweber, Carl August Hermann...	1817
Seidel, Christoph Julius Caesar.......	2178
Sohn, Christian Eduard.............	2001
van Straalen, Alexandre Philippe Jacques	1959
Wex, Ernst Emil...................	2158

St. Pauli.

Bielfeldt, Johannes Matthias Eduard..	1746
Blank, Carl Friedrich Franz.........	1723
Burchardt, Johann August Julius.....	2124
Engler, Johann Georg Martin.......	1627
Ersch, Ernst Daniel................	2190

Hustädt,

	№	
Hustädt, Johann Christian Theodor	2072	Nov. 26.
Immendorf, Friedrich Theodor	1691	
Iversen, Johannes Wilhelm Martin	2041	
Kleinsorge, Wilhelm Heinrich Hermann .	1867	
Likefeld, Jens Carl Johann	1610	
Rademacher, Carl Johann Louis Friedrich	2022	
Riessen, Ferdinand Nicolaus	1885	
Schröder, Johann Peter Franz	2098	
Todtmann, Carsten Heinrich	1635	
Vollmer, Ludwig Moritz	2013	
Wegener, Carl Jürgen Hinrich	1969	
Witt, Johannes Heinrich Christian	1844	

Eppendorf.

Pape, Claus Heinrich	2093
Siemssen, Johann Anton Albert Carl Conrad	1802

Hamm.

Dreese, Wilhelm	1816
Schulze, Johann Hinrich	1594
Sydow, Johann Louis Hartwig	1845

Bergstedt.

Giebert, Heinrich Peter Wilhelm	1752
Schlottau, Hein Friedrich	1729

Billwärder an der Bille.

Behncke, Peter Hinrich Christian	1985

Moorfleth.

Dreyer, Johann Gottfried August	1718
Nickel, Carl Matthias Theodor	2148

Amt Ritzebüttel.

Alpers, Jürgen Hinrich Gustav	1671
Lause, Hinrich Wilhelm	1889
Oldenburg, Peter Hinrich	1779
Schneider, George Robert	2135
Stechmann, Rudolph August Ferdinand .	1713

Jahr:

Nov. 26.

Jahrgang 1837.

Der erste District

begreift die Stadt innerhalb der Wälle.

	№
Ahrens, Gustav Emil	1636
Andresen, Sophius Johannes Heitmann Heinrich	1807
Bello, Carl Anton Richard	1801
Beneke, Johann Heinrich Gustav	1628
Böttcher, Johann Christian Eggert	1978
Boeving, Heinrich Ludwig Friedrich	1647
Brauch, Conrad Ludwig	1952
Büring, Johann Jacob Diederich	1929
Buhrmester, Friedrich Franz Martin	1631
Buschmann, Julius Amandus	1767
Busse oder Eckermann, Johann Heinrich Eduard	1796
Classen oder Schwieghusen, Johann Anton Adolph	1954
Diers, Johannes Eduard Ferdinand	1973
Ebert, Heinrich Carl Nicolaus	1972
Eckelund, Wilhelm Carl Gustav	1934
Engel, Wilhelm Christian Martin	1728
Evening, Johann Heinrich	1879
Eymers, Wilhelm Carl	1620
Fick, Theodor Adolph Friedrich	1766
Fredeking, Heinrich Rudolph Eduard	1752
Greuel, Jacob Christian	1634
Haase, Johann Andreas	1917
von Halle oder Zacharias, Abraham	1794
Hausen, Eduard Louis Ferdinand	1652
Haussmann oder Schmaltz, Friedrich Ferdinand Emil	1609
Heims, Johann Heinrich Wilhelm	1665
Hein, Johann Carl Georg	1743
Heintz, Carl Christian Ludewig	1741

Henrichs,

	№	Nov. 26.
Henrichs, Eduard Martin Ernst	1902	
Höpke, Johann August Gottfried	1782	
von Hoffmann oder Böttner, Carl Friedrich Wilhelm	1959	
Holm, Carl Johannes Heinrich	1854	
Jacobsen, Eduard Heinrich	1784	
Jander, Rudolph Wilhelm Amandus	1875	
Janssen, Carl Heinrich	1691	
Kahlke, Diedrich Otto	1777	
Kay, Ernst August	2015	
Keilenberg, Carl August Alfonso	1313	
Kerner, Carl Henry	1938	
Klages, Wilhelm Ernst	1598	
Klöpner, Jacob Heinrich Martin	1892	
Knief, Johann Carl Georg	1570	
Koch, Johann Friedrich Wilhelm	1897	
Kracht, Carl Heinrich Theodor	864	
Kreege, Heinrich Peter Wilhelm	1953	
Krüger, Peter Carl	1672	
Langrehr, Heinrich Andreas Adolph	1681	
Lau, Wilhelm Friedrich	1683	
von Leski, Wladislaus Alfred	2004	
Lindner, Johann Carl Adolph	1990	
Löwitz, Leser Deny	1055	
Mehzger, Jacob	1878	
Mentzel, Wilhelm	1733	
Merkel, Franz Christian August	1616	
Meyer, Theodor Johannes Carl	1974	
Mielich, Johann Heinrich Bernhard	1712	
Möller, Joachim Wilhelm Christian	1555	
Möller, Rudolph Amandus Antonius	1868	
Müllern, Julius Wilhelm Martin	1788	
Neimann, Heinrich Carl Christoph	1556	
Nolopp, Joachim Heinrich Eduard	2002	
Offermann, Carl Johann Wilhelm	1685	
Osenbrügge, Peter Friedrich Wilhelm	2022	
Ostermeier, Rudolph Alexander	1651	

Petersen,

Nov. 26.

	№
Petersen, Johann Nicolaus	1637
Petersen, Johann Wilhelm August	1746
Petersen, Wilhelm Heinrich	1932
Podlech, Theodor	2003
Pund, Friedrich August	1657
Quast, Heinrich Carl	1603
Rath, Franz Joachim Adolph	1771
Reich, Manilus Henry Carl Louis Theodor	844
Rieck, Johann Franz Heinrich	1913
Rittmann, Hartwig Gustav	1612
Roessler, Christian Johann Adolph	1684
Schmid, Ferdinand Johann Heinrich	1580
Schmidt, Gustav Adolph	1992
Schütze, Hermann Heinrich Wilhelm	1678
Schulz, Jacob Carl Leonhard Heinrich	2008
Schulz, Johann Otto Joachim	1774
Schulze, Carl Friedrich Ludwig	2007
Seewick, Carl Heinrich Martin	1596
Stauder, Georg Gottfried Theodor	1950
Steffens, Theodor	1940
Strandt, Friedrich Carl Ludwig	1759
Stuhlbereiter oder Allerding, Carl Wilhelm Ferdinand	1653
Sund, Johann Friedrich	1783
Taspern, Jacob Otto Friedrich	1829
Thimann, Friederich Ludewig	2032
Unrau, Friedrich Johann	1610
Vick, Julius Ludwig Theodor	1577
Weile, Adolph Wilhelm Friedrich	1624
Wente, Carl Gustav	1946
Wilckens, Matthias Georg Cornelius	1825
Willem, Johannes	1737
Windberg, Johann Carl Matthias	1608
Witte, Johann Christian Jacob	1576
Wölfer, Carl Martin Wilhelm	1889
Wurm, Johann Friedrich Andreas	1780
Young, James Murdoch	1985

Der

Der zweite District

Nov. 26.

begreift die Vorstädte und die Landherrenschaften der Marsch- und Geestlande.

St. Georg.

	№
Bencke, Theodor Christian Wilhelm	1838
Frömming, Georg Christian Matthias ..	1594
Garner, Johann Harm Eduard	1770
Hermann, Claus Theodor Martin	1719
Hermann, Julius Eduard	1635
Homann, Johann Carl August	1805
Kreitling, Carl Ludwig Wilhelm	1707
Ludewig, Heinrich August Daniel	1821
Nefeld, Andreas Theodor Gustav......	751
Ries, Christian Ernst	1806
Schütt, Georg Ferdinand	1918

St. Pauli.

Becker, Johann Christian Theodor	1908
Gentz, Heinrich August Christian	1888
Grave, Christian Diederich	2009
Hagelstange, August Heinrich	1713
Hinrichs, Johann Friedrich...........	901
Kolrost oder Motz, Georg Friedrich Wilhelm	1632
Lehmann, Carl Gottlieb August	1745
Lühmann, Georg Carl Diederich	1880
Mierisch, Eduard Dietrich Theodor	1709
Milas, Carl Heinrich Martin	1873
Schönemann, Julius Carl	1643
Schriever, Otto Wilhelm	1572
Schröder, Heinrich Christoph	1673
Schröder, Jacob Christian Ludewig	1757
Schütt, Johann Friedrich	1744
Sowang, Carl Friedrich Wilhelm	1642
Spaar, Johann Carl Simon	1853
Timm, Hinrich	1697
Wunderlich, Johann Peter	1835
Wuraski, Wilhelm Carl Heinrich......	1876

Hamm.

Nov. 26.

Hamm.	№
Hartmann, Johann Heinrich Matthias ..	1962
Reinke, Heinrich Ludwig Gerhard	1756
Bergstedt.	
Sparr, Christian Friedrich	2021
Moorfleth.	
Renzhausen, Ludewig Johann Heinrich ..	1614
Ruhmann, Johann Christian Friedrich ..	1927
Allermöhe.	
Lienau, August Nicolaus	1726
Ochsenwärder.	
Wilckens, Peter Heinrich	1957
Finkenwärder.	
Worthmann, Johann Hinrich	1909
Amt Ritzebüttel.	
Grabowsky, Carl Christian Ferdinand ..	1855
Greve, Christian Andreas	1942

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden sein sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5 litt. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum sechsjährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig sein, oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 26. November 1860.

LX.

LX.

Bekanntmachung,

Nov. 26.

betr. die für Widerspenstige erklärten zum Eintritt für das Bundes-Contingent bestimmten Dienstpflichtigen des Jahres 1838.

Da von denen im Jahre 1836, 1837 und 1838 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zum Eintritt für das Bundes-Contingent bestimmt waren, sowie nachträglich von den Dienstpflichtigen einiger früheren Jahre mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, da mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

B. Liste der Widerspenstigen vom Jahre 1838.

Der erste District

begreift die Stadt innerhalb der Wälle.

	№
Ahlers, Christoph Friedrich Martin Theodor	408
Ahrendt, Johann Helmuth	294
Allen, Nathaniel	1297
Backer, Franz Christian Ernst	1228
Backhaus, Johann Wilhelm Julius	1556
Bahlcke, Johann Heinrich Christian Adolph	1066

Nov. 26. №

Ballin, Joel 1978
Baß, Abraham 958
Baumberger, Lorenz Heinrich Carl 1909
Becker, Paul Joseph Friedrich Jürgen .. 901
Beese, Friedrich Wilhelm Ludewig 1819
Bell, Ernest Heinrich 1596
Berlin, Imanuel 1226
Betke, Otto Diederich 360
Biginsky, Heinrich August Matthias ... 204
Bittner, Wilhelm Martin Heinrich 1840
Blanck oder Kehlenbeck, Joh. Christian
Friedrich 1879
Böhme, Wilhelm Johannes Heinrich ... 12
Boehnke, Hermann Franz Nicolaus 1604
Bohm, Johannes Theodor 1718
Borchers, Carl Wilhelm 705
Bothe oder Galle, Conrad Heinr. Martin 778
Brandom, Gabriel 647
Brandt, Friedrich Heinrich Adolph 924
Braun, Wilhelm Theodor Friedrich 7
Brockhausen, Friedrich Wilhelm Heinrich 1304
Bromberg, Philipp 1039
Brügmann, Franz Carl 155
Bruhns, Eduard Heinrich Johann 1279
Burmester, Carl Wilhelm 1128
Burmester, Johann August Friedrich 1159
Busch, Friedrich Wilhelm Rudolph 779
Busch, Johann Carl Theodor 1497
Buttelmann, Ernst August Christian 1208
Christ, Ludwig Christian Heinrich 355
Claasson, Cleon Emil 1607
Cohen, Eduard 801
Cohn, Nathan Hirsch 1028
Cordes, Friedrich Julius Adolph 851
Corens, Georg Carl Christian 537
Cornelissen, Theodor Gottfried Heinrich . 326
Crull, Wilhelm Friedrich Gustav 185

Dahm,

	№	
Dahm, Johann Hinrich Franz........	410	Nov. 26.
Dencklau, Carl Johann Marcus........	1855	
Derenburg, Jacob..................	1058	
Dettmer, Friedrich Heinrich Louis.....	221	
Dierkoop, Friedrich Christian Philipp...	292	
Diescher, Vincent Heinrich August.....	134	
Dießbrock, Johannes Heinrich Eduard..	1314	
Dietrich, Arnold Christopher Theodor...	845	
Dietrich, Heinrich Fritz..............	1127	
Dittmer, George Joachim Martin.....	1889	
Dittmer, Heinrich.................	1426	
Dockendorff, Georg Emil Karl........	1153	
Döring, Peter Heinrich Christian......	342	
Döscher, Johann Wilhelm............	1564	
Dreyer, Wilhelm Martin Theodor.....	1197	
Dürkoop, Hermann Diederich.........	37	
Dunckel, Wilhelm Emil Franz........	1191	
Dusendschön oder Nehus, Johann Peter Daniel.....................	422	
Eberlein, Carl Wilhelm Nicolo........	1103	
Eggers, Fenimore..................	413	
Eggert, Georg Christian Wilhelm......	382	
Ehrlich, Ferdinand Elias Johannes....	36	
Ellerbrock oder Pohle, Joh. Heinr. Martin	1925	
Ewerwahn, Thomas Peter Adolph.....	1300	
Fesefeld, Gustav Heinrich Friedrich....	1219	
Feige, Ewald Julius Theodor.........	1619	
Fick, Johann Hermann..............	1057	
Flugels, Conrad Emil Wilhelm.......	200	
Fowinckel, Carl Louis Wilhelm........	290	
Freercks, Carl Anton Franes.........	1788	
Friedländer, Carl Ferdinand..........	2109	
Gabrielsen, Ludewig Christian Johann..	444	
Gädecke, Anthon Julius Adolph.......	1821	
Gagelmann, Friedrich Heinrich.........	959	
Gente, Carl Friederich Eduard.......	457	
George, Carl Heinrich Eduard........	501	

Nov. 26. №

Gerckens, Carl Louis August	1422
Gerds, Johann August Amandus	1004
Giebau, Daniel Johann Wilhelm Adolph	1567
Görde od. Jürgens, Ernst Christian Friedrich	625
Gösch, Carl Friedrich	1812
Gordon, Emil Johann Adolph	1048
Gräper, Carl Joachim Ludewig	1940
Grütz, Fritz Ludewig	763
Guel, Johann Andreas	322
Günther, Georg Heinrich	752
Hahn, Julius Friederich Hinrich	1742
Haker, Johann Anton Christoph	1690
Hammerschmidt, Friedrich Wilhelm Joh. Ludwig Christian Carl	949
Handmann, Johann Carl Hermann	1735
Hartwig, Johann Conrad Theodor	1552
Hass, Gustav Adolph	152
Haubensack, Johann Bernhard Wilhelm	962
Hauer, Moritz	707
Hawekost, Carl Adolph	1307
Heckscher, Wolf	1157
Heins, Hermann Heinrich Adolph	1424
Heitmann, Carl Johannis Matthias	1137
Helm, Thomas Andreas Heinrich	177
Henning, Adolph Julius	2104
Hennings, Carl August	937
Henrici, Johannes Georg	1211
Hensel, Johann Heinrich Martin	1778
Hincke, Theodor Elias Friedrich	2117
Hofmann, Christian Ludwig Wilhelm	510
Hollings, Johann Christian Wilhelm	1104
Holmer, Johann Heinrich Christian	1753
Hübenbecker, Johann Heinrich Louis	345
Hup, Georg Johann Friederich	988
Jackson, William Samuel Charrier	1408
Jacobsen, Carl Hinrich	817
Jagemann, Christian Heinrich Friedrich	925

Janke,

	№ Nov. 26.
Janke, Carl Ferdinand	1317
Jensch, Friederich Christoph Peter	1583
Johannsen, Carl Heinrich Wilhelm	1592
Johannssen, Johann Heinrich Martin	129
de Jong, Carl Emil Arnold	756
de Jong oder Radochlau, Martin Johannes Christian	1
Issleiber, Friedrich Alphons	215
Kaphingst, Johann Georg Ludewig	584
Kay, Johann August	19
Kelch, Johann Martin Friedrich	977
Kelly, Charles George	1423
Kirchner, Carl Wilhelm Jacob	1372
Kissel, Gustav Wilhelm Georg	544
Kissler, Heinrich Bernhard Theodor	2057
Kliffmann, Heinrich Georg	1731
Klöpfer, Franz Johann Andreas	878
Knaack, Johann Heinrich Carsten	1772
Kniep, Gustav Heinrich	1272
Koch, Johann Friedrich	970
König, August Johann Lorenz	906
König, Johann Friedrich Rudolph	1474
Köster, Carl Adolph Martin	1243
Kött, Christian Diederich Heinrich	1866
Koop, Christian Constantin Louis	313
Kopke alias Köpke, Johann Heinrich	1563
Koschens, Hermann Christian Alexander	720
Krah, Wilhelm Leopold	1774
Krasch, Hermann Hinrich Jacob	272
Kray, Daniel Ludewig Joachim	285
Krebill, August Gysbert	1775
Krey, Adolph Georg Hermann	1342
Kröger, Heinrich Friederich Georg	1710
Krogmann, Johann Diederich Matthias	610
Krone, Johann Christian Theodor	751
Kühl, Johann Jacob Hinrich	150
Küstermann, Caesar Amandus	1480

Kunkel,

Nov. 26. №

Kunkel, Adolph Friedrich Eduard 834
Lambrecht, Johann Jacob Nicolaus 1898
Lamprecht, Julius Friederich Carl 506
Landis, Gustav Carl 1078
Lankhan, Heinrich Carl August 1076
Leist, Johann Peter Heinrich Matthias . 461
Lewisohn, Ferdinand 329
von Lobedanz, Carl Julius 1398
Ludewig od. Kölln, Wilhelm Otto Conrad . 1786
Lüders od. Blunck, Johannes Martin Anton 477
Lüders, Julius Gustav 1329
Lütgens, Christian Heinrich Ludwig 269
Lütjen, Hans Heinrich Hermann 1238
Maack od. Lebrecht, Joh. Joach. August ... 1215
Mac Goun, John 1152
Mackel, Gustav Friederich August Eduard 502
Mählenbrock, Friederich Philipp 631
Mahnke, Georg Friedrich Bernhard 449
Mahns od. Rolof, Ludwig Friedr. Theod. 971
Marcus, Magnus 2154
Martens, Johann Carl Heinrich 833
Martin, Carl Friederich Wilhelm 873
Meier, Christian Friedrich Georg 1198
Meyer, Ernst August Conrad 122
Meyer, Friederich Hermann Theodor ... 806
Meyer, Hinrich Carl Ludwig 915
Meyer, Joachim Friedrich Ludwig 1543
Meyer, Johann Andreas 2050
Meyer od. Figen, Joh. Friederich Ludewig 1124
Meyer, Louis Peter Julius 384
Meyer alias Meniere, Wilhelm Antonius Carl 2138
Möller, Carl Georg Martin 59
Möller, Carl Jacob Heinrich 1454
Möller, Carl Peter Martin 1351
Möller od. Schiegt, Friedr. Joach. Aug. 861
Mohr, Martin Friedr. Johann 1912

Mügge,

№ Nov. 26.

Mügge, Adolph Carl Diederich 1018
Müller, Eduard Martin Amandus..... 193
Müller, Franz Heinr. Christian 658
Müller, Hermann Otto 771
Müller, Johann Friederich Wilhelm.... 102
Nagel, Conrad August 1850
Neubert, Johann Gustav Ludwig 334
Neumann, Franz Carl Eduard 637
Ney, Carl Johann Heinrich 216
Nissen, Peter August Caesar.......... 2069
Noelting, Georg Eduard Wilhelm 1301
Öhlckers, Carl Eduard 414
Oemisch, Heinrich Wilhelm Theodor.... 1816
Ohm, Johann August................ 149
Otersen, Louis Johann Diederich...... 1913
Otten, Ernst Heinrich Alphonse 61
Päper, Johann Claus Ludewig 1853
Paquet, Joh. Herm. Theodor Emanuel . 691
Petersen, Gustav Theodor............ 14
Petersen, Jens Johannes Marcus 929
Petersen, Johann Heinrich Ludwig..... 549
Petri, Carl Christian Ludewig Adolph .. 1047
Pinnau, August Carl Christian........ 931
Piper, Hermann Nicolaus Eduard 440
Plate, John Heinrich 1264
Priess, Wilhelm Fortunatus Emil 520
Querfeldt, Gustav.................. 1937
Rabe, Johannes 1192
Rath, Rudolph Wilhelm............. 98
Rehder, August.................... 332
Rehder, Carl Christian August 48
Rehder, Heinrich................... 466
Rehders, Heinrich Johann Carl 1739
Reimers, Christian Gottlieb Friedrich... 293
Reimers, Heinrich Wilhelm Otto 892
Reinholdt, Hinrich Julius............ 1199
Richter, Georg Joseph Wilhelm....... 1187

Riege,

Nov. 26.

	№
Riege, Jacob Hinrich Friederich	156
Riege od. Deneke, Jacob Wilh. Friedrich	991
Riehl, Johannes Anton	1377
Ritscher, Heinrich Johann............	470
Ritter, Wilhelm	1593
Rodenburg, Christian Ludwig	1736
Rogge od. Hasselau, Christian Joh. Theod.	1391
Rohde, Johann Heinrich Nicolaus	1802
Rose, Hermann August..............	2064
Rosenberg, Just Edmund	6
Rosenhauer od. Hamerbaum, Elis Watjer Iwan	2008
Rosenthal, Moritz.................	823
Rudolphi, Ludewig Georg Traugott....	699
Rühen, Eduard Johann Heinrich	1361
Runge, Albrecht Wilhelm Conrad	38
Saage, Jean Daniel Gottfried........	249
Salomon, Heinrich	1565
Sander, Jacob Martin..............	205
Sarb, Jacob Friedrich Diedrich	1462
Sauermann, Ferdinand Ludewig.......	1492
Schaack, Carl Wilhelm..............	1769
Schacht, Johann Heinrich Emil	1584
Schäfer, Georg Carl Leopold	1560
Scheiterling, Carl Friedrich Wilhelm...	904
Schlarb, Peter Ferdinand Carl	124
Schmidt, Christoph Joachim	1451
Schmidt od. Mertig, Heinr. Mart. Friedr.	372
Schmidt, Imanuel Albert............	137
Schmidt, Jürgen Friederich	1053
Schnell, Carl Johann Wilhelm	315
Schnell od. Koch, Joh. Wilh. Heinrich .	195
Schönbohn, Christian Friedrich	1082
Scholl, Adolph	232
Schrader, August Johannes Wilhelm ...	1967
Schreiber, Johann Carl Wilhelm.......	1283
Schröder, Carl Jürgen Carsten	839

Schröder,

	№
Schröder, Heinrich Wilhelm	1161
Schultz, Christian Carl August	320
Schultz, Christian Wilhelm Johannes ...	1835
Schultz, Johann Hinrich Wilhelm	1180
Schuncke, Johann Friedrich Adolph	1890
Schuster, Friedrich Carl Christoph	1611
Seiler, Theodor Heinrich Christian.....	365
Sennewald, Johann Georg Heinrich ...	1661
Siemers, Friederich Heinrich Johann...	1825
Sirach, Carl Wilhelm Anton..........	953
Sohns, Joachim Amandus Johannes...	1798
Sommer, Christian Heinrich	1613
Spannagel, Johann Heinrich August ...	394
von Sprenger, Adolph Friedrich.......	837
Stavenow, Christian Wilhelm	266
Steenkuhl, Carl Friedrich Andreas	1699
Steenström, Johann Carl Martin	1262
Steffens, Johann Christian Wilhelm ...	1757
Stier, Wilhelm Andreas	289
Stoff, Johannes Christian Eduard	264
Stoltz, Johann Heinrich Jürgen.......	353
Strelandt, Louis Julius..............	1249
Summ, Wilhelm Andreas Anton	585
Theobald, Peter Rudolph Theod. Herm.	96
Thessen, Adolph Gustav	242
Thessen, Johannes Peter Heinrich	178
Thies, August Heinrich Eduard	186
Thomsen od. Höbermann, Fritz Carl Heinr.	153
Tiefenbacher, Friedrich Philipp Carl ...	602
Tiemann, Johann Wilhelm August.....	179
Timann, Ferdinand Heinrich..........	127
Timm, Alois Adolph Heinrich	847
Timm, Wilhelm Heinrich Nicolaus.....	1697
Timmann, Matthias Hinrich Wilhelm ..	90
Traube, John	79
Twesten, Johann Louis..............	829
Völkers, Wilhelm Hermann Emil......	1953

Nov. 26.

Voss,

Nov. 26.

	№
Voss, Heinrich Martin Theodor	378
Wagener od. Quitte, Adolph Wilh. Georg	1425
Warnke, Georg	211
Wegener, Julius Friederich	1113
Wehmann od. Boekhoff, Diederich Theod. Johann	2140
Weichardt, Johann Heinrich Ferdinand .	1132
Weiss, Johann Carl Ludwig	1253
Wellenkamp od. Bender, Joseph Christian Robert	407
Wellmann, Friedrich Wilhelm	1098
Werner, Johann Christian Wilhelm	403
Westphalen od. Schröder, Joh. Peter Heinr.	567
Wiegert, August Wilhelm	2127
Wilkens, Johann Friederich Louis	1097
Wilkens, Johann Heinrich Wilhelm	550
Willmann, Johann Joachim Carl	17
Winckelmann, Carl Wilhelm	1861
Witt, Johann Friederich	225
Wollfarth, Johann Carl Matthias	369
Wortmann, Georg Christian	577
Wurlitzer, Louis Theodor Ehrenfried ...	1537
Zeiter, Carl Friedrich	230

Der zweite District

begreift die Vorstädte und die Landherrenschaften der Marsch- und Geestlande.

St. Georg.

	№
Behn, Adolph Heinrich Christian	622
Berg, Christian Wilhelm	1072
Bluhm, Fritz	688
Bruns oder Flint, Heinrich Friedrich ...	275
Cornelsen, Johann Adolph	729
Dyes, Gustav Christian	1723
Gercke, Johannes Theodor	660
Griecke, Rudolph	392
Hansohm, Jochim Heinrich	572

Hoencke,

	№	
Hoencke, Friedrich Wilhelm	534	Nov. 26.
Holtermann, Bernhard Otto	1248	
Julius, Charles Theodor	588	
Koch, Ferdinand Adolph	725	
Lagge, Johann Friedrich	1073	
Lange, Ferdinand Wilhelm Matthias	1077	
Luers, Johann Friedrich Jacob	630	
Manecke, Georg Heinrich Friederich	1711	
Marten oder Kegeler, Georg Ferdinand Christian	425	
Müller, Georg Martin Andreas	1857	
Nicklinger, Heinrich Paul	1590	
Plötzer, Friedrich Emil Adolph	151	
Rosenlöcher, Johann Jacob Hermann	495	
Rüdel, Hermann Heinrich Carl	2116	
Schmidt, Johann Friedrich Lucas	1141	
Schultz, Johann Christian Michael	714	
Stamer, Johann Hinrich Theodor	1419	
Süber, Johann Eduard	256	
Trinkewitz, Johann Rudolph Ludwig	325	
Trost, Heinrich Andreas Otto	377	
Wehrmann, Heinrich Wilhelm Leonhard	1139	

St. Pauli.

Aden, Ludwig Siegmund Eduard	1172	
von Ahn, Christian Heinrich Friedrich	1170	
Ahrens, Christian Hermann Georg	1973	
Bené, Carl Johann Ferdinand	1216	
Berger, Friedrich Christian Martin	1691	
Biegemann, Ludewig Wilhelm Diederich	747	
Birky, Ernst Carl Ferdinand	1872	
Brummer, Heinrich Johann Eduard	1475	
Carlewitz, Carl Leonhard Theodor	1790	
Ciriack, Johann Ernst August	762	
Diederrich, Ludewig Emil Wilhelm	100	
Duque, Heinrich Johannes Marcus	32	
Ehlers, Johann Wilhelm Alexander	1589	
Förster, Heinrich Wilhelm	386	

Führing,

Nov. 26.

	№
Führing, Peter Rudolph	2089
Hehlert, Martin Hinrich	361
Heyer, Simon Friedrich Victor	819
Holtzschneider, Fritz Eduard	561
Jantke, Carl Johann Anton	1569
Jensen, Johann Carl August	1407
Jenzen, Wilhelm	1985
Körner, Nicolaus Ferdinand	426
von Krempen, Daniel Joseph Adolph	742
Kübel, Johann Peter Hinrich	746
Lahann, Jacob Friedrich Hermann	1859
Lauenstein, Claus Friederich Ludewig	488
Meinhardt, Johann Jacob Friedrich	764
Murasky, Carl Heinrich Eduard	1209
Muthorst, Johann Heinrich Friederich	2039
Oehlrich, Johannes Jacob	1665
Plate, Christian Wilhelm Carl	635
Rehr, Daniel Friederich Wilhelm	2143
Rickmers, Adolph Johann Christian	412
Rilitz, Fritz Theodor	1477
Rumpf, Heinrich August Theodor	1579
Runtzler, Carl Peter Christian	1045
Sass, Heinrich Ernst Johann	2103
Schmidt, Carl Andreas August	900
Schröder, Johann Jacob Wilhelm	1646
Schulze, Adolph Nicolaus	284
Seitz, Ferdinand Friedrich August	1891
Stempel, Johann Andreas Friedrich	1721
Truh, Diedrich	1220
Wilmers, Theoder Conrad Andreas	251

Eppendorf.

Cardels, Johann Siegfried Carl	869
Kardel, Albert Martin Ernst	303

Hamm.

Hanau, Friedrich Wilhelm Gustav	184
Herrmann, Johann Theodor	648

Möller,

	№	Nov. 26.
Möller, Johann Friederich	831	
Petersen, Johann Wilhelm	1982	
Sydow, Johann Carl Gustav	288	

Bergstedt.

Baars, Julius Friedrich	2042

Billwärder an der Bille.

von Franck, Ernst Philipp Eduard Friedrich Carl	1225

Moorfleth.

Behncke, Johann Peter	573
Harder, Johann Jacob Heinrich	1642
Pohl, Friederich Eduard	947

Allermöhe.

Möller, Johann Peter	1313

Ochsenwärder.

Beekens, Joachim Martin Heinrich	540

Finkenwärder.

Nibbe, Hinrich	383

Amt Ritzebüttel.

Beckmann, Hinrich Adolph	1232
Feldhusen, Johann Hinrich	1502
Feldhusen, Jürgen	1858
Gerkens, Johann Hinrich Nicolaus	34
Grabowsky, Louis Robert	1305
Hehn, Peter Hinrich Nicolaus	1000
Hudtwalcker, Jürgen Hinrich	1511
Kopf genannt Dürels, Johann Wilhelm	824
Lührsen, Johann Peter Wilhelm	1526
Martens, Jürgen Wilhelm	1902
Pülsch, Peter Hinrich	1267

N a c h t r a g.

Jahrgang 1834, erster District.

Wichmann, Johann Ulrich	1696

Jahr=

Nov. 26. Jahrgang 1835, erster District.

	№
Cohrs, Hinrich Adolph	606
Hartmann, Johann Wilhelm Otto	1385

Jahrgang 1835, zweiter District.

St. Pauli.

Möller, Johann Eduard August	1767

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden sein sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5 litt. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum sechsjährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig sein, oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 26. November 1860.

LXI.

Dec. 12.

Bekanntmachung,

betr. die Befreiung der hamburger und der schweizerischen Handelsreisenden von Patentgebühren in den gegenseitigen Staaten.

Nachdem zwischen dem Senate und dem schweizerischen Bundesrathe über die Befreiung

freiung der gegenseitigen Handelsreisenden von Patentgebühren die nachstehende Erklärung ausgetauscht ist, bringt der Senat dieselbe mit der Benachrichtigung zur öffentlichen Kunde, daß die betreffenden Handlungsreisenden die für die Befreiung von Patentgebühren in der Schweiz erforderlichen Legitimationsacte unentgeldlich von der Polizeibehörde entgegennehmen können. Dec. 12.

Erklärung.

Nachdem zwischen dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg einerseits und dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft im Namen der Cantone Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf andererseits hinsichtlich der Befreiung der Handelsreisenden von Patentgebühren das Nachstehende zu desfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seiten

des Senats der freien und Hansestadt Hamburg erklärt:

Art. 1. Geschäftsreisende solcher Handlungshäuser und industrieller Etablissements, welche im Staatsgebiete eines der Eingangs genannten schweizerischen Cantone ihr Domicil haben und für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder auf vor-

ge-

Dec. 12. gewiesene Waarenmuster hin Bestellungen suchen, sind in der freien und Hansestadt Hamburg und deren Gebiet einer Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheines zum Behuf ihres gedachten Geschäftsbetriebes nicht unterworfen, und soll von denselben eine sogenannte Patentsteuer oder Gewerbetaxe nicht erhoben werden.

Art. 2. Den diesem Uebereinkommen bisher nicht beigetretenen schweizerischen Cantonen soll der Zutritt jederzeit offen stehen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft kann von jedem der beiden Theile jederzeit gekündigt werden.

Art. 4. Gegenwärtige Erklärung soll nach erfolgter Auswechselung gegen eine, Namens der Eingangs genannten Cantone von Seiten des Bundesrathes der schweizerischen Eidgenossenschaft abzugebende gleichmäßige Erklärung Kraft und Wirksamkeit erhalten und öffentlich bekannt gemacht werden.

Dessen zur Urkunde ist die gegenwärtige Erklärung von dem Präsidenten des Senates unterzeichnet und mit dem großen Staatssiegel versehen werden.

So geschehen zu Hamburg, den 10. December 1860.

Der Präsident des Senates.
gez. Binder, Dr.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 12. December 1860.

LXII.

LXII.

Die Notification einer, am Neujahrstage 1861, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte ist am 14. December 1860 publicirt. Dec. 14.

LXIII.

Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission vom 14. December d. J., betr. die Loosung der Dienstpflichtigen vom Jahre 1840, ist der Bekanntmachung vom 11. December 1854 (s. oben Bd. XXIV. S. 363 flgd.) gleichlautend abgefaßt, und sind die Loosungstage angesetzt wie folgt: Dec. 14.

„Es haben sich also die Dienstpflichtigen des Jahres 1840 aus der Stadt, deren Namen mit den Buchstaben
A bis K anfangen, am Mittwoch, den 2. Jan. 1861, die mit
L bis Z anfangen, am Donnerstag, den 3. Jan. 1861,
so wie die Dienstpflichtigen
aus den Vorstädten, dem Landgebiete und dem Amte Ritzebüttel
am Sonnabend, den 5. Januar 1861,
Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen."

LXIV.

Bekanntmachung, Dec. 17.

betr. den Postvereins-Vertrag vom 18. Aug. 1860.

Nachdem unter den Mitgliedern des deutschen Postvereins ein neuer Postvereins-

Dec. 17. Vertrag vereinbart worden ist, bringt der Senat denselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß derselbe mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit treten wird.

Gegeben in der Versammlung des Senates. Hamburg, den 17. December 1860.

Postvereins-Vertrag
vom 18. August 1860.

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 durch die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 ergänzt und abgeändert worden ist, haben die Hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, so wie Se. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, für zweckmäßig erachtet, die bezeichneten Verträge nebst den Beschlüssen der am 15. Mai 1860 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen vierten deutschen Postconferenz in Einen Vertrag zusammenfassen zu lassen, und ist demzufolge von den Bevollmächtigten der gedachten Hohen Regierungen und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis der nachstehende

Postvereins-Vertrag

vorbehaltlich der Höchsten Ratificationen verabredet worden.

A.

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

Dec. 17.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1. Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2. Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Art. 3. Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang

Dec. 17. fang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 4. Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte gelten die zwischen den betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

Art. 5. Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcurses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird,

wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, so weit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen. Dec. 17.

Art. 6. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, so weit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-Maß.

Art. 7. Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Vereins-Gewicht.

Art. 8. Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Postvereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschlossen werden sollte.

Münzwährung.

Art. 9. Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die

Dec. 17. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des 52½ Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Abrechnung.

Art. 10. Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebiets anzusetzen, für welches die betreffende Correspondenz zur Abgabe an den Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebiets verschiedene Münzwäh-

währungen bestehen, erfolgt der Ansatz in Dec. 17.
der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages geleistet.

B. Briefpost.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11. Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Correspondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt.

I. Briefverkehr.

Vereins-Correspondenz.

Art. 12. Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereins-Postbezirks mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

a) Innere Vereins-Correspondenz.

Bezug des Porto.

Art. 13. Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die

Dec. 17. Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Portoansatz ausgeliefert.

Hinwegfallen des Transitporto.

Art. 14. Für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz wird ein besonderes Transitporto von den Correspondenten nicht erhoben.

Transitgebühr.

Art. 15. Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren treten, insofern zwischen den betheiligten Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stückweise transitirenden Correspondenz mit ⅓ Silberpfennig pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehr zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

c)

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt. Dec. 17.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Die Transitgebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 16. Die nach den Bestimmungen des Art. 15 auszumittelnden Transitgebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den betheiligten Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Vereinsbriefportotaxen.

Art. 17. Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins-Correspondenz werden

nach

Dec. 17. nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18):

bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen		Oest.Währ.	Südd.Währ.
einschl.	1 Sgr. od.	5 Nkr. od.	3 Kr.
über 10 bis zu 20 Meilen einschl.	2 „	„ 10 „	„ 6 „
über 20 Meilen .	3 „	„ 15 „	„ 9 „

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Taxprogression.

Art. 18. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19. Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse

oder

oder durch Frankirung mittelst Marken ver- Dec. 17.
langt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Frankirung.

Art. 20. Für die innere Vereins-Correspondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Art. 21. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neu-

kreuzern

Dec. 17. kreuzern Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittelung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Neukreuzer Oesterr. Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währ. gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Sendungen unter Band.

Art. 22. Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Oesterr. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währ. bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich angenommen werden. Dec. 17.

Waarenproben und Muster.

Art. 23. Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung (im Falle der Nichtfrankirung nebst Zuschlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Recommandirte Briefe.

Art. 24. Für recommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterreichischen Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Sgr. oder

Dec. 17. 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Ersatzleistung.

Art. 25. Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thlrn. oder 21 fl. Oesterr. oder 24½ fl. Südd. Währung geleistet. Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von

von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann. Dec. 17.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber weiter selbst zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Bestellung durch Expressen.

Art. 26. Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Der-

Dec. 17. Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzern oder 9 Kr. Südd. Währ. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzer oder 9 Kr. Südd. Währ. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Portofreiheiten.

Art. 27. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, so wie des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Art. 28. Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen,

deren, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Dec. 17.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit".

Art. 29. Bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30. Briefe aus dem Heimathland an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereins-

Dec. 17. staaten bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich, portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31. Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 32. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 33. Bei den unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabepostanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto

in

in demselben Betrage und in derselben Wäh- Dec. 17.
rung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Reclamirte Briefe.

Art. 34. Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 33) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung

Dec. 17. an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 35. Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der inneren Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 36. Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereinscorrespondenz. Dabei tritt diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereinsgebiete

gebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes. Dec. 17.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Postverwaltungen transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Der im Art. 21 erwähnte Portozuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 37. Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staat, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche die Transitleistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der

Dec. 17. Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 38. Die Correspondenz zwischen fremden, dem Postverein nicht angehörigen, Postgebieten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinspostbezirke wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 39. Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.
b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen,

gen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf. Dec. 17.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der con-

Dec. 17. contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertrags-

ver-

verhältnissen stehenden Vereins-Post- Dec. 27.
verwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Zeitungs-Verkehr.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 40. Die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 41. Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiet der Ver-

Dec. 17. Verlagsort gelegen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direct zu erfolgen.

Art. 42. Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 43. Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

Art. 44. Für die Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale zwischen den Vereinspostanstalten wird

wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Ge- Dec. 17.
mäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postverwaltung zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 45. Die Gebühr für die Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll die Speditionsgebühr jährlich betragen

   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 kr. Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. Südd. Währ.;

b.

Dec. 17. b. bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. 20 kr. Südd. Währ. und höchstens 4 Thlr. oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ.;

2) für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nicht politische zu betrachten sei, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebiets zu entscheiden, in welchem der Verlagsort gelegen ist.

Art. 46. Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 47. Die in Art. 45 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht der Abgabepostanstalt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 48.

Art. 48. Die bestellende Postanstalt hat an diejenige Postanstalt, von welcher sie eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen. Dec. 17.

Art. 49. Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 50. Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Postanstalt des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Sgr. oder 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ.

Aus-

Dec. 17. Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 51. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die betreffende Grenzpostanstalt, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hiebei der Einkaufspreis angenommen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereins-Postbezirks mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten, und ist deshalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

C. Fahrpost.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 52. Die sämmtlichen Vereinspostbezirke stellen auch bezüglich der Vereins-Fahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

Vereinsfahrpostsendungen.

Art. 53. Vereins-Fahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereinspostbezirken liegen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden, Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendungen unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung

dung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen. Dec. 17.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereins-Auslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Portoberechnungen.

Art. 54. Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Spedition, in Einer Summe berechnet.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 55. Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Fahr-

Dec. 17.

Fahrposttarif.

Art. 56. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Gewichtporto.

Art. 57. Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen $\frac{1}{6}$ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Taxbruchtheile werden auf $\frac{1}{4}$ Sgr. resp. 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Art. 58. Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

			Oesterr. W.	Südd. W.
bis einschl.	8 Meilen:	2 Sgr.	= 10 Neukr.	= 7 Kr.
über	8—16 »	3 »	= 15 »	= 10 »
»	16—24 »	4 »	= 20 »	= 14 »
»	24—32 »	5 »	= 25 »	= 18 »
»	32 »	6 »	= 30 »	= 21 »

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das

das Minimalporto mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. oder 7 Neukr. Oesterr. Währ. oder 5 Kr. Südd. Währ. erhoben. Dec. 17.

Werthporto.

Art. 59. Das Werthporto beträgt:

	bis einschließlich 50 Thlr. = 75 fl. österr. Währ. = 87½ fl. südd. Währ.	über 50—100 Thlr. = 75—150 fl. österr. Währ. = 87½—175 fl. südd. Währ.	für jede weiteren 100 Thlr. = 150 fl. österr. Währung = 175 fl. südd. Währ.
bis einschl. 12 Meilen..	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über..12—48 " ..	1 "	2 "	2 "
" ......48 " ..	2 "	3 "	3 "

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Oesterr. Währ. oder 1750 fl. Südd. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der im Art. 57 enthaltenen Bestimmungen.

Sendungen gegen Rückschein.

Art. 60. Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Dec. 17.

Nachnahmen.

Art. 61. Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. Oesterr. Währ. oder 87½ Fl. Südd. Währ. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Neukr. Oesterr. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währ. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

a) Oesterreichischer Währung $1\frac{4}{10}$ Neukr.,
b) Süddeutscher Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabepostbezirks.

Von

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 69), wird dieselbe in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo sie zur Erhebung kommt. Dec. 17.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahmesendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch vom Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Baare Einzahlungen.

Art. 62. Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thlr. oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder $87\frac{1}{2}$ fl. Südd. Währ. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr., für je 5 fl. Oesterr. Währ. — $3\frac{1}{3}$ Oesterr. Neukr. und für je 5 fl. Südd.

Dec. 17. Währ. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retoursendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Begleitbriefe.

Art. 63. Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpostporto belegt.

Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Mehrere Stücke zu demselben Begleitbrief.

Art. 64. Gehören mehrere Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück

Stück das Gewicht- und eventuell das Werth-porto besonders berechnet. Dec. 17.

Frankirungsfreiheit.

Art. 65. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Nebengebühren.

Art. 66. Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendung.

Art. 67. Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62, 63 bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Portofreiheiten und Portoermäßigung.

Art. 68. Ueber Portofreiheit im Vereins-Fahrpostverkehre gelten die nachstehenden Grundsätze:

1) Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, porto-

Dec. 17. portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschußsendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereins-Verkehre portopflichtig.

2) Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstsache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener, Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.

4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind

im

im Postvereins-Verkehre vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig. Dec. 17.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathslande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werthporto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Taxe auf ein Minimum von 4 Sgr., in Ansatz zu bringen.

Vertheilung der Portoeinnahme.

Art. 69. Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre wird unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procentantheile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Gebühr für Nachnahmen von der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

Zur Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tag der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen nach dem zur

Zeit

Dec. 17. Zeit des Zusammentritts der Taxirungs-Commission (Art. 70) gültigen Vereinsfahrpost-Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, wird die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Postanstalt des Bestimmungsorts in Ansatz gebracht.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergiebt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereinsverwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittelung der Procentsätze herbeizuführen. Sobald das desfallsige Verlangen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt ist, gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Pro-

Procentsätze nur noch für das laufende Quartal. Dec. 17.
Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Procentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben. Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungs-Commission vollendet sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Procentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Procentantheile bleibt wenigstens 2 Jahre in Kraft.

Die am Schlusse des Jahres 1860 bestehenden Procentsätze bleiben noch bis zum 30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine neue Ermittelung der Procentsätze statt.

Commission zur Ermittelung der Procentsätze.

Art. 70. Die Ermittelung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereins-Verwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird von den Vereinsverwaltungen durch besondere Verabredungen festgesetzt.

Tran-

Dec. 17.

Transitverhältnisse.

Art. 71. Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben auch bei künftigen Ermittelungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858, wie solche bereits bei Ermittelung der jetzt geltenden Procentsätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1) Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2) Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3) Für solche Strecken, auf denen statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4) Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen ꝛc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a) daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalver-

gü-

gütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maßgebend ist, Dec. 17.

daß hingegen

b) da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpost-Sendungen das normale Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und mit einer sachgemäßen Ausführung der Taxirungs-Commission zum Behufe der Procentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5) Wo in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter No. 6 gedachten besondern Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon

zu-

Dec. 17. zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6) Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7) Neue Transitstrecken, welche seit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt sind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatzermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8) Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insofern nicht das zwischenliegende

Ge-

Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören. Dec. 17.

9. Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Abrechnung.

Art. 72. Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwal-

tungen

Dec. 17. tungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten ꝛc. werden zwischen den Vereins-Postverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Abrechnung über unanbringliche Sendungen.

Art. 73. Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Portoniederschlagung.

Art. 74. Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorher-

gehen-

gehenden Artikel bezüglich der ungedeckt ge- Dec. 17.
bliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Gewährleistung.

Art. 75. Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1) Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu declariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werthsdeclaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Declaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reclamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel

Dec. 17. viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthsdeclaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergiebt, in welchem der declarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werthsdeclaration soll in der Landeswährung des Aufgabebezirks erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

Die Werthsdeclaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben sein. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben sein sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthsdeclaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbriefe und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem

Be-

Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzleistung entscheidend. Dec. 17.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werthsdeclaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften sein würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Declaration des Absenders maßgebend.

2) Beim Verluste von nicht declarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht declarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3) Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in

Dec. 17. in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4) Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5) Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle

vor:

vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen. Dec. 17.

6) Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur so fern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7) Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf

Dec. 17. die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8) Können bei Reclamationsfällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reclamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten bezw. dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im concreten Falle dem Reclamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen haben.

Das

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der betheiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämmtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden. Dec. 17.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thlr. einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transporte betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied ob der Verlust im Postbezirk der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postverwaltung stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

D.

Dec. 17.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Art. 76. In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den Vereinspostverkehr die zwischen den Vereinsverwaltungen verabredeten besonderen Reglements und Instructionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

Verfügungsrecht des Absenders.

Art. 77. Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 78. Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte

Ver-

Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden. Dec. 17.

Ausbildung des Vereins.

Art. 79. Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instructionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den andern im Fall etwaiger Behinderung zulässig.

Stimmeneinhelligkeit erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,

2)

Dec. 17. 2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,

3) den Bezug und die Theilung des Porto,

4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,

5) die Portofreiheiten,

6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und

7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratification vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Art. 80. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 und die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit. Dec. 17.

Frankfurt a/M., den 18. August 1860.

Für Oesterreich.....Max Löwenthal.
» Preußen........Carl Adolph Metzner.
» Bayern........Joseph Baumann.
» Sachsen........Anton von Zahn.
» Hannover......Georg Dieterichs.
» Württemberg...Friedrich Honold.
» Baden.........Herrmann Zimmer.
» Luxemburg......
» Braunschweig....Friedrich Carl August Ribbentrop.
» Meckl.-Schwerin.Heinrich von Pritzbuer.
» Meckl.-Strelitz ..Heinrich von Pritzbuer. vi substitutionis.
» Oldenburg......Joh. Theodor Gieske.
» Lübeck.........Hermann Lingnau.
» Bremen........Heinr. Wilh. Bartsch Dr.
» Hamburg.......Carl Gustav Hencke.
» Thurn und Taxis.Ludwig Bang Dr.
Georg Wilh. Meyer.

LXV.

Bekanntmachung, Dec. 19.

betr. den Eintritt der Verfassungs-Abschnitte 1, 2, 6, 8—10 und 12.

Nachdem nunmehr die erforderlichen Einleitungen beendigt worden sind, und der Senat in Gemäßheit der am 28. September d. J. publicirten transitorischen Bestimmungen den Eintritt der Wirksamkeit der Verfassungs-Abschnitte 1, 2, 6, 8, 9, 10 und 12, sowie folgender Gesetze, namentlich 1)

Dec. 17. 1) des Gesetzes über die Wahl und Organisation des Senates,

2) des Gesetzes, betreffend den Bürgereid,

3) provisorischer Bestimmungen für die Organisation der Finanz-Verwaltung,

4) des provisorischen Gesetzes über Aenderungen in der Organisation der Justiz,

5) des Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche,

6) des Gesetzes, betreffend Aufhebung der dem Collegium der Sechsziger hinsichtlich der Bildung neuer religiösen Gemeinschaften ertheilten Vollmachten, und

7) Transitorischer Bestimmungen, insbesondere für den Verfassungs-Abschnitt, betreffend den Senat, und die in der Organisation des Senates, der Finanz- und der Justiz-Behörden, sowie in den Verhältnissen der evangelisch-lutherischen Kirche vorzunehmenden Abänderungen, soweit diese letzteren transitorischen Bestimmungen nicht bereits erledigt sind, auf

den 1. Januar 1861

festgesetzt hat, wird dies hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 19. December 1860.

LXVI.

Dec. 19.

Bekanntmachung,

betr. die in Folge des provisorischen Gesetzes getroffenen Aenderungen in der Organisation der Justiz.

Da in Gemäßheit des heute publicirten Senatsbeschlusses das Provisorische Gesetz, be-

betreffend Veränderungen in der Organisation der Justiz, am 1. Januar 1861 in Wirksamkeit zu treten hat, wird hiemit in Ausführung des §. 13 der am 28. September 1860 publicirten Transitorischen Bestimmungen Folgendes verfügt und beziehungsweise zur öffentlichen Kunde gebracht. Dec. 19.

Zu den §§. 18 und 19 des Gesetzes.

Die bei dem Senat anhängigen contentiösen Aemtersachen und die bei dem Patronat der Schiffer anhängigen Rechtssachen gehen, wie sie liegen, an das Obergericht über.

Zu den §§. 26, 27, 32 und 39 des Gesetzes.

Die fortan die Vormundschafts-Deputation bildende Section des Obergerichts wird bis auf Weiteres aus den Herren:

Obergerichtsrath Dr. Schwartze, als Vorsitzendem,
Obergerichtsrath Dr. Knauth
und C. H. Burmester

bestehen.

Da vom 1. Januar 1861 an die Vormundschafts-Deputation auch die obervormundschaftliche Behörde für die Vorstädte bildet, so sind von diesem Tage an alle Anträge und Eingaben nicht nur in den bisher bei den Patronaten der Vorstädte anhängig gewesenen, sondern auch in den künftig in den Vorstädten erwachsenden Vormundschafts- und Curatelsachen an die Vormundschafts-Deputation, deren Kanzlei in dem bisherigen Lokal auf dem Rathhause verbleibt, zu richten.

Da-

Dec. 19. Daselbst ist künftig auch die Bestellung von Geschlechts-Curatoren nachzusuchen.

Zum §. 28 des Gesetzes.

Mit dem 1. Januar 1861 treten die Herren:

Obergerichtsrath Dr. Knauth, als Vorsitzender,
Obergerichtsrath Dr. Baumeister
und C. C. Crasemann

in das Amtsgericht an die Stelle der bisherigen Senatsmitglieder.

Zu den §§. 30 bis 35 des Gesetzes.

1) Im Jahre 1861 wird die erste Prätur von dem Richter am Niedergericht, Herrn Dr. Arning; die zweite Prätur von dem Richter am Niedergericht, Herrn Dr. Poelchau versehen werden. Beide Präturen bleiben in ihrem bisherigen Lokal im ehemaligen Posthause auf dem Neuenwall.

2) Die bei der ersten Prätur am 1. Januar 1861 anhängig gewesenen Sachen verbleiben bei derselben, die bei der zweiten Prätur anhängig gewesenen verbleiben bei dieser.

3) Alle beim Patronat von St. Georg und bei der Landherrenschaft der Marschlande am 1. Januar 1861 innerhalb der durch den letzten Absatz des §. 35 des Gesetzes festgesetzten Competenz der Prätur anhängigen Sachen gehen, so wie sie liegen, an die erste Prätur über, und sind vom gedachten Tage an alle Citationen in diesen Sachen bei der ersten Prätur anzubringen.

In

In gleicher Weise gehen die beim Patronat von St. Pauli und bei der Landherrenschaft der Geestlande am 1. Januar 1861 innerhalb der Competenz der Prätur, anhängigen Sachen auf die zweite Prätur über. Dec. 19.

4) Alle bei den Patronaten und den Landherrenschaften am 1. Januar 1861 anhängigen Civilsachen, welche die im letzten Absatz des §. 35 des Gesetzes festgesetzte Präturcompetenz überschreiten, gehen, so wie sie liegen, an das Niedergericht über und sind von jenem Tage an unter Bestellung eines Procurator judicialis alle Anträge in diesen Sachen beim Niedergericht, dem bei demselben bestehenden Verfahren gemäß, anzubringen.

5) Die jetzt bei der zweiten Prätur anhängigen Fallitsachen verbleiben bei derselben. Die bei dem Patronate von St. Georg und bei der Landherrenschaft der Marschlande innerhalb der Präturcompetenz für Fallissemente anhängigen Fallitsachen gehen mit dem 1. Januar 1861, so wie sie liegen, an die erste Prätur; die an diesem Tage beim Patronate von St. Pauli und bei der Landherrenschaft der Geestlande innerhalb der Competenz der Prätur anhängigen Fallitsachen gehen, so wie sie liegen, an die zweite Prätur über; alle die Competenzgrenze der Präturen überschreitenden, am 1. Januar bei den Patronaten und Landherrenschaften anhängigen Fallitsachen gehen, so wie sie liegen, an das Handelsgericht über.

6) Alle am 1. Januar bei den Patro-

naten

Dec. 19. naten anhängigen nicht zur Competenz der Vormundschafts-Deputation erwachsenden Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehen, so wie sie liegen, an das Obergericht; alle bei den Patronaten anhängigen, in den Geschäftskreis des Zehntenamts gehörigen Sachen gehen, so wie sie liegen, an das Zehntenamt über.

Zum §. 37 des Gesetzes.

Die am 1. Januar 1861 bei der zweiten Prätur, sei es zur definitiven Entscheidung, sei es zum vorgängigen Güteversuch anhängigen Injuriensachen, bleiben bei derselben und sind nach Maaßgabe §. 37 zu behandeln und zu erledigen, insofern der zweite Prätor es nicht angemessen erachtet, dieselben nach Anleitung des Schlußsatzes dieses Paragraphen an das Niedergericht zu verweisen.

Zum §. 39 des Gesetzes.

Die auf den Dielen der Herren Bürgermeister am 1. Januar 1861 anhängigen Miethebeschläge gehen, so wie sie liegen, beziehungsweise an die erste oder zweite Prätur, je nachdem das betreffende Grundstück in dem Gerichtssprengel der einen oder anderen belegen ist, und sofern es auf die Beitreibung der Miethen und Aufmachung der Abrechnungen ankommt, an das Executions-Bureau über.

Zum §. 40 des Gesetzes.

1.

Vom 1. Januar 1861 an haben alle in Civilsachen in Folge von Erkenntnissen der

der Gerichte oder von richterlichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in der Stadt und in den Vorstädten auszuführenden Pfändungen und Aussetzungen durch das Executions-Bureau zu geschehen. Dec. 19.

Dem Executions-Bureau liegt ferner die Beitreibung und Regulirung der in Folge künftig ergehender Miethebeschläge zu deponirenden Miethegelder ob. Zu dem Ende ist in den in Gemäßheit §. 39 des Provisorischen Justizgesetzes von den Prätoren zu verfügenden Miethebeschlägen die Deponirung der Miethen auf dem Executions-Bureau anzubefehlen.

Die Ausführung der von den Gerichten und Polizeibehörden abgegebenen Straf-Erkenntnisse, auch wenn es sich um Pfändungen oder Aussetzungen handelt, desgleichen die Ausführung aller verfügten Verhaftungen verbleibt den competenten Polizeibehörden.

Die Vollstreckung nicht richterlicher Verfügungen der Verwaltungsbehörden hat nach der Bestimmung der betreffenden Behörde entweder durch das Executions-Bureau oder wie bisher durch die Polizeibehörde und durch die als Pfand-Officianten beibehalten bleibenden Hausdiener zu geschehen.

2.

Das Personal des Executions-Bureau besteht aus dem

Inspector C. H. Gieschen,

und den Pfand-Officianten

J. H. Westeroth,

Dec. 19. C. J. C. Meyer,
J. H. B. Meyer
und A. G. D. Jahnke

und Behufs Beitreibung und Regulirung der zu deponirenden Miethegelder aus den damit beauftragten Hausdienern Wahncau, Langer und Harden.

3.

Die vom Executions-Bureau zu erhebenden Pfand- oder sonstigen Gebühren bleiben wie bisher bei den Präturen und Patronaten festgestellt und werden an die Finanz-Deputation abgeliefert.

Bei Miethebeschlägen bleibt es bei dem bisherigen Schragen.

In Beziehung auf das bei den Pfändungen und Aussetzungen von den Angestellten des Executions-Bureau zu beobachtende Verfahren bleibt die Instruction vom 2. Januar 1828 im Uebrigen in Kraft. Jedoch haben die Angestellten in den Fällen, in welchen die Instruction sie an die Herren Prätoren verweist, künftig sich an das dem Executions-Bureau vorgesetzte Senats-Mitglied zu wenden.

4.

Das Lokal des Executions-Bureau befindet sich im ehemaligen Stadtposthause auf dem Neuenwall, zwei Treppen hoch neben der ersten Prätur.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 19. December 1860.

LXVII.

LXVII.

Verordnung,

Dec. 28.

betreffend die Brandsteuer, den Stempel, die Accise, die Collateral- und Zehnten-Abgabe, die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien, die Abgabe von den Zeitungs-Inseraten, die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen und das Auctionariat.

Da durch übereinstimmenden Beschluß des Senates und der Bürgerschaft die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über

die Brandsteuer,

den Stempel,

die Accise,

die Collateral- und Zehnten-Abgabe,

die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien,

die Abgabe von den Zeitungs-Inseraten,

die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen und

das Auctionariat

bis zum Ablauf des Jahres 1861 — vorbehältlich der etwa im Laufe des Jahres gesetzlich daran zu treffenden Abänderungen — prolongirt worden sind, so verordnet der Senat hiedurch, daß bis auf Weiteres auch im Jahr 1861 unverändert nach Maaßgabe der vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen verfahren werde.

Gegeben in der Versammlung des Senates. Hamburg, den 28. December 1860.

LXVIII.

Dec. 28. **Bekanntmachung,**

betr. die Beeidigung der Herren Senatoren H. A. C. Weber und A. Rücker, J. U. Dres.

In gemeinschaftlicher Versammlung des Senats und der Bürgerschaft haben heute die am 17. und 19. December d. J. erwählten Herren Senatoren Hermann Anthony Cornelius Weber und Alfred Rücker, J. U. Dres., den gesetzlichen Eid geleistet.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 28. December 1860.

LXIX.

Dec. 28. **Bekanntmachung,**

betr. die Expeditions-Zeiten des Zolls und der Accise.

Die Expeditions-Zeiten des Zolls und der Accise, sowohl an den Haupt-Comptoiren als an den sämmtlichen Stätten, bleiben, nach dem mit dem 31. December d. J. eintretenden Aufhören der Sperre, dieselben wie bisher.

Hamburg, den 28. December 1860.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

LXX.

Dec. 28. **Bekanntmachung,**

betr. hamburger Handelsreisende in der Schweiz.

In Gemäßheit einer Mittheilung E. Hochedlen Raths macht die unterzeichnete Deputation

tation die Betheiligten darauf aufmerksam, daß die vereinbarte Befreiung diesseitiger Handelsreisenden in den Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf von den dortigen Gewerbe- oder Patent-Gebühren nur gegen Vorzeigung der vorschriftmäßigen Legitimationsurkunde, welche unentgeltlich von der hiesigen Polizei-Behörde entgegengenommen werden kann, erfolgen wird. Das Formular der erwähnten Legitimationsacte ist auf dem Commerz-Comptoir zur Einsicht ausgelegt. Dec. 28.

Hamburg, den 28. December 1860.

Die Commerz-Deputation.

LXXI.

Bekanntmachung, Dec. 29.

betr. die Ausdehnung der Zollerleichterungen für Spirituosen durch die K. Sardinische Regierung.

In Folge einer Mittheilung des Senats wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Königl. Sardinische Regierung am 13. dieses Monats an alle italienischen Douanen, mit Ausnahme Venetiens und Civita-Vecchia's, ein Circulär erlassen hat, wonach vom 21. December ab die Zollerleichterungen, welche in dem kürzlich abgeschlossenen Hanseatisch-Sardinischen Vertrage für alle Spirituosen hanseatischen Ursprungs stipulirt worden sind, auch auf diejenigen

Dec. 29. jenigen Ladungen auszudehnen seien, welche vor dem 21. December 1860 angekommen sind und den Zoll noch nicht entrichtet haben.

Hamburg, den 29. December 1860.

Die Commerz-Deputation.

LXXII.

Dec. 29. **Nachtrag**

zu der revidirten Taxe für die Dede'sche Fähre zwischen Steinwerder und St. Pauli vom 4. November 1852.

Da die Baumsperre vom 1. Januar 1861 an aufhört, so wird die Zeit der Dunkelheit, während welcher nach Maßgabe der Taxe erhöhetes Fährgeld zu erlegen ist, folgendermaßen festgestellt:

Im	Jan.	von	5	Uhr	Abends	bis	6	Uhr	Morg.,
„	Febr.	„	6	„	„	„	6	„	„
„	März	„	7	„	„	„	5	„	„
„	April	„	8	„	„	„	4	„	„
„	Mai	„	9	„	„	„	4	„	„
„	Juni	„	10	„	„	„	4	„	„
„	Juli	„	10	„	„	„	4	„	„
„	August	„	9	„	„	„	4	„	„
„	Sept.	„	8	„	„	„	4	„	„
„	Octbr.	„	7	„	„	„	5	„	„
„	Nov.	„	6	„	„	„	6	„	„
„	Decbr.	„	5	„	„	„	6	„	„

Hamburg, den 29. December 1860.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

LXXIII.

LXXIII.

Nachtrag

Dec. 29.

zur Fährgeld-Taxe für die Personen-Fähre auf Steinwerder am Reiherstieg vom 28. Juni 1859.

Da die Baumsperre vom 1. Januar 1861 an aufhört, so wird die Zeit der Dunkelheit, während welcher die Ansätze der Fährgeld-Taxe doppelt zu erlegen sind, folgendermaßen festgesetzt:

Im	Jan.	von	5	Uhr	Abends	bis	6	Uhr Morg.,
„	Febr.	„	6	„	„	„	6	„ „
„	März	„	7	„	„	„	5	„ „
„	April	„	8	„	„	„	4	„ „
„	Mai	„	9	„	„	„	4	„ „
„	Juni	„	10	„	„	„	4	„ „
„	Juli	„	10	„	„	„	4	„ „
„	Aug.	„	9	„	„	„	4	„ „
„	Sept.	„	8	„	„	„	4	„ „
„	Octbr.	„	7	„	„	„	5	„ „
„	Nov.	„	6	„	„	„	6	„ „
„	Dec.	„	5	„	„	„	6	„ „

Es bleibt übrigens bei der Verfügung, daß während der bisherigen Sperrezeit keine Waaren und sonstige Gegenstände eingebracht werden dürfen.

Hamburg, den 29. December 1860.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

LXXIV.

Oct. 19.

Bekanntmachung,

betr. die auf dem Grasbrooke über Nacht stehenden Wagen.

Da es zur Anzeige gekommen, daß Fuhrleute ganze Nächte hindurch in den Straßen auf dem Grasbrook ihre Wagen, theils mit, theils ohne Bespannung, stehen lassen, solches ordnungswidrige Verfahren aber nicht zu dulden ist; so wird das Stehenlassen der Wagen in den Straßen auf dem Grasbrook von Anfang der Thorsperre des Abends bis Ende derselben des Morgens hiermit bei 6 ₰ Strafe für jeden Contraventionsfall verboten.

Hamburg, den 19. October 1860.

Die Landherrenschaft
der Marschlande.

Register

über die in dem

zehnten bis neunundzwanzigsten Bande

enthaltenen

Hamburgischen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1860.*)

---

*) Es sind in dem Register der späteren Jahrgänge, der bedeutenden Raumersparung wegen, diejenigen Verordnungen und Bekanntmachungen größtentheils nicht wieder aufgeführt, welche durch neu revidirte oder ganz abgeänderte unpraktisch erscheinen.

Register.

A.

Ver-

Desgl.

lon-

Auf-

Man=

Be-

Desgl.

R.

Ar-

Desgl.

 Bau-

petenz

Brenn=

Desgl.

Regle-

Bür-

tionen

kannten

Be-

C.

Be-

3)

Cri-

Dar-

E.

Ehren-

Mecklen-

Be-

R.

F.

Far-

Feuer-

Pro-

ver=

Feuer-

Ver=

mit

G.

Pro-

Gar-

Poli-

Ver-

Desgl.

Desgl.

Desgl.

Am-

Desgl.

Be-

Grund-

Grund-

Ver-

Desgl.

R.

Han=

Heb-

Ab-

R.

Publi-

St.

K.

Be-

Kirchen-

Be-

Küper,

Desgl.

Lot-

hebung

Desgl.

R.

Schweine

Be-

N.

Münz-

N.

Be-

Be-

O.

O.

R.

Desgl.

Be-

Be-

Be-

Ab-

Pfän-

Poli-

Be-

Desgl.

Be-

Re-

gläsern

und

Desgl.

Desf.

Ern.

Schlosser.

Er-

Ver-

Con-

See-

Be-

Stadt-

Be-

R.

Be-

Um-

der

C.

Be-

Man-

Desgl.

W.

Be-

Desgl.

Desgl.

Be-

Wasser-

Be-

Dess.

Zoll-

Ende des neunundzwanzigsten Bandes.